

## **LEHRAMTSPRÜFUNGSVORSCHRIFT FÜR DIE BERUFSPÄDAGOGISCHEN AKADEMIEN**

(Erlass der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 24. Februar 1999, GZ 10.150/8-Präs. A/4/98 über eine Prüfungsvorschrift für die an den Berufspädagogischen Akademien durchzuführenden Lehramtsprüfungen und Erweiterungsprüfungen (Lehramtsprüfungsvorschrift für die Berufspädagogischen Akademien).

### ARTIKEL I

Für die auf Grund des § 114 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, an den Berufspädagogischen Akademien durchzuführenden Lehramtsprüfungen und Erweiterungsprüfungen wird folgende Prüfungsvorschrift erlassen:

#### A. ALLGEMEINER TEIL

##### I. ABSCHNITT

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Prüfungsvorschrift gilt für die Durchführung der gemäß § 114 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, als Abschluss für die jeweiligen Studien vorgesehenen Lehramtsprüfungen (einschließlich der Weiteren Lehramtsprüfungen) sowie der Erweiterungsprüfungen (§ 111 Abs. 5 SchOG).

(2) Daher gelten, soweit im Einzelnen nicht Anderes festgelegt ist, die nachstehenden Bestimmungen auch für die Erweiterungsprüfungen und Weiteren Lehramtsprüfungen.

(3) Soweit auf die Studienordnung für die Berufspädagogische Akademien Bezug genommen wird, ist jene gemäß RS Nr. 16/1997 in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

##### Begriffsbezeichnungen

§ 2. Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten Bezeichnungen „Bundesminister“ bzw. „Bundesministerin“ oder „Bundesministerium“ beziehen sich auf den/die nach

dem jeweiligen Stand des Bundesministerengesetzes für die Angelegenheiten der Berufspädagogischen Akademien zuständige/n Bundesminister/in bzw. auf die diesem/dieser unterstehende Behörde.

### Aufgabe der Lehramtsprüfungen

§ 3. Bei den im § 1 genannten Prüfungen hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin im Sinne des in der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 19. November 1996 über die Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien, BGBl. Nr. 624 idgF, festgelegten allgemeinen Bildungszieles der Berufspädagogischen Akademie und der angestrebten Lehramtsausbildung sowie der Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände nachzuweisen, dass er/sie sowohl nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen als auch hinsichtlich des für die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben an berufsbildenden Schulen notwendigen Maßes an Bildung und Sprachbeherrschung geeignet ist, die Aufgaben des Lehramtes, für welches er/sie die Lehrbefähigung anstrebt, zu erfüllen.

### Arten der Lehramtsprüfungen

§ 4. (1) Im Sinne des § 114 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes können folgende Lehramtsprüfungen abgelegt werden:

- a) Lehramtsprüfung für Berufsschulen,
- b) Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
- c) Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
- d) Lehramtsprüfung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie).

(2) Inwieweit die in Abs. 1 genannten Lehramtsprüfungen nach Fachgruppen, Lehrberufen und Fachrichtungen gegliedert sind, wird in den betreffenden Bestimmungen des Teiles B festgelegt.

### Gliederung der Lehramtsprüfungen

§ 5. (1) Den Erfordernissen der einzelnen Prüfungsgegenstände entsprechend umfassen die Lehramtsprüfungen folgende Teile:

- a) Hausarbeiten (§ 11),
- b) Projektarbeiten (§ 12),
- c) Vorprüfungen (§ 13),
- d) Lehrauftritte (§ 14),
- e) praktische Schlussprüfungen (§ 15),
- f) schriftliche (grafische) Schlussprüfungen (§ 16),
- g) mündliche Schlussprüfungen (§ 17).

(2) Den in Abs. 1 angeführten Teilen der Lehramtsprüfungen liegen die folgenden in der Lehrplanverordnung für die Berufspädagogischen Akademien genannten Gruppen von Unterrichtsgegenständen zu Grunde:

1. Pflichtgegenstände:

- a) Humanwissenschaften,
- b) Didaktik, Fachdidaktik und schulpraktische Ausbildung,
- c) Fachwissenschaften,
- d) Ergänzende Studienveranstaltungen.

2. Wahlpflichtgegenstände:

- a) Autonomer Studienbereich,
- b) Angewandte Humanwissenschaften,
- c) Angewandte Berufspädagogik,
- d) Sprachen,
- e) Fachtheoretische Grundbildung.

(3) In welchen Prüfungsgegenständen die im Abs. 1 genannten Teile der Lehramtsprüfungen jeweils abzulegen und welche Prüfungsanforderungen dabei zu stellen sind, ist entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Lehramtsausbildungen im Teil B festgelegt.

## II. ABSCHNITT

### **Prüfungskommission und Zulassungsverfahren**

#### P r ü f u n g s k o m m i s s i o n

§ 6. (1) Die Lehramtsprüfung ist gemäß § 114 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes vor einer Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Prüfungskommission ist an jeder Berufspädagogischen Akademie einzurichten. Vor dieser Prüfungskommission sind auch die Erweiterungsprüfungen, Weiteren Lehramtsprüfungen und Externistenprüfungen abzulegen. Der Bundesminister kann jedoch bei Bedarf einzelne Prüfungskommissionen mit der Abnahme von Erweiterungsprüfungen für bestimmte Unterrichtsgegenstände beauftragen.

(3) Den im Abs. 2 genannten Prüfungskommissionen gehören folgende Mitglieder an:

- a) der/die Vorsitzende gemäß § 114 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes;
- b) der/die Direktor/in der Berufspädagogischen Akademie, der/die auch die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission zu besorgen hat;
- c) die Abteilungsvorstände/Abteilungsvorständinnen der Berufspädagogischen Akademie bei jenen Lehramtsprüfungen, die dem Aufgabenbereich ihrer Abteilung zugehören; sie haben nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 der Studienordnung den Direktor/die Direktorin im Verhinderungsfall zu vertreten;
- d) die für die Durchführung der einzelnen Teile der Lehramtsprüfungen erforderlichen Prüfer/innen und Beisitzer/innen (Zweitbegutachter/innen); sie sind vom Direk-

tor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie zu bestellen und sollen die Lehrer/innen der betreffenden Kandidaten in jenen Unterrichtsgegenständen sein, über deren Inhalte die jeweilige Prüfung abzulegen ist; bei deren Verhinderung hat der Direktor/die Direktorin geeignete Fachleute, die nach Möglichkeit für die betreffenden Gegenstände lehrbefähigt sein sollen, als Prüfer/innen (Zweitbegutachter/innen) zu bestellen;

- e) bei im Schuldienst stehenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten auch ein/e Vertreter/in der zuständigen Dienstbehörde.

(4) Wenn im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, ist die Prüfungskommission beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der für die betreffenden Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen stimmberechtigten weiteren Mitglieder (Direktor/in, zuständige/r Abteilungsvorständin/Abteilungsvorstand, Prüfer/in, Beisitzer/in bzw. Zweitbegutachter/in der jeweils zur Abstimmung stehenden Prüfungsgegenstände, bei im Schuldienst stehenden Kandidatinnen/Kandidaten auch ein/e Vertreter/in der zuständigen Dienstbehörde gemäß Abs. 3 lit. e) anwesend sind. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden entscheidet. Stimmenthaltung ist - ausgenommen den Fall der Befangenheit (§ 7 AVG) - unzulässig, die Übertragung der Stimme auf eine andere Person unzulässig und unwirksam.

(5) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind, soweit nicht Anderes bestimmt ist, nicht öffentlich.

## T e r m i n e

§ 7. (1) Die Lehramtsprüfungen sind in jedem Studienjahr in einem Sommertermin und einem Herbsttermin durchzuführen, wobei diese Termine im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Bedachtnahme auf die in Abs. 2 genannten Erfordernisse jeweils so anzuberaumen sind, dass die Prüfungen des Sommertermines längstens mit dem Ende des Studienjahres, jene des Herbsttermines bis spätestens 10. Dezember abgeschlossen werden.

(2) Die Termine für die Hausarbeiten, die Projektarbeiten, die Vorprüfungen, die Lehrauftritte sowie die praktischen, schriftlichen (grafischen) und mündlichen Schlussprüfungen sind so festzusetzen, dass einerseits die vorgeschriebenen Zeitabstände zwischen diesen Leistungsfeststellungen eingehalten werden und andererseits der Ausbildungserfolg des Abschlusssemesters nicht gefährdet wird. Dabei sind Terminwünsche der Kandidatinnen und Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Erweiterungsprüfungen sowie Weitere Lehramtsprüfungen sind nach Möglichkeit zum Herbsttermin anzuberaumen.

(4) Eine Übersicht über die Terminplanung der schriftlichen und mündlichen Lehramtsprüfungen ist der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungen vorzulegen.

## A n m e l d u n g

§ 8. (1) Die Studierenden haben sich rechtzeitig zur Lehramtsprüfung anzumelden.

(2) Alle Prüfungsanmeldungen sind schriftlich in der Direktion der Berufspädagogischen Akademie einzubringen. Den Anmeldungen sind folgende Nachweise anzuschließen, soweit diese nicht bereits anlässlich der Immatrikulation vorgelegt wurden:

- a) Geburtsurkunde, Beurkundung der aktuellen Namensführung und Staatsbürgerschaftsnachweis;
- b) die gemäß § 113 in Verbindung mit § 8 c des Schulorganisationsgesetzes und der jeweils geltenden Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie erforderlichen Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise und Nachweise über zurückgelegte Berufspraxis;
- c) Nachweise über jene erfolgreich zurückgelegten Semester des betreffenden Lehramtsstudiums, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erfolgreich abgeschlossen sein müssen;
- d) von Studierenden der Lehrgänge zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegenden Nachweise über den erfolgreichen Besuch des betreffenden Vorbereitungslehrganges;
- e) von Externistinnen/Externisten zusätzlich die Zulassung zum Externistenstudium.

(3) Die Nachweise über den erforderlichen Studienerfolg sind jeweils zu den im § 9 genannten Terminen nachzureichen.

(4) Prüfungsbewerber/innen, die Befreiungen im Sinne des § 9 anstreben, haben die diesbezüglichen Nachweise dem Zulassungsansuchen anzuschließen.

(5) Der Wechsel zu einer anderen Prüfungskommission ist nur unter gleichzeitigem Wechsel des Studienortes (§ 25 der Studienordnung) zulässig. Nach erfolgreichem Abschluss des letzten Studiensemesters ist hierfür die Genehmigung des Bundesministers erforderlich, die nur aus wichtigen Gründen erteilt wird.

## Z u l a s s u n g , B e f r e i u n g e n

§ 9. (1) Zu den Hausarbeiten, Projektarbeiten, Vorprüfungen sowie zur praktischen Schlussprüfung sind die ordentlichen Studierenden der betreffenden Lehramtsstudien nach Maßgabe der für die einzelnen Lehramtsausbildungen und Studiengänge geltenden Bestimmungen des Teiles B dieser Prüfungsvorschrift zuzulassen. Die Zulassung der Externisten/Externistinnen hat nach Maßgabe des zu Studienbeginn festgelegten Zeitplanes zu erfolgen.

(2) Zu den schriftlichen Schlussprüfungen sind jene Bewerber/innen zuzulassen, welche die für die jeweilige Lehramtsausbildung lehrplanmäßig vorgesehenen Semester bis einschließlich des vorletzten Semesters absolviert, hierüber alle im Teil B dieser Prüfungsvorschrift als besondere Zulassungsvoraussetzungen geforderten Studienleistungen (Pflichtkolloquien, Seminare, Übungen, Hausarbeiten, Projektarbeiten) in positiver Weise nachgewiesen und gegebenenfalls auch die vorgeschriebenen Pflichtpraktika zurückgelegt haben. Hierbei sind Externisten/Externistinnen nur vom Nachweis

über den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen, nicht jedoch vom Nachweis der übrigen Voraussetzungen befreit.

(3) Zu den mündlichen Schlussprüfungen sind jene Bewerber/innen zuzulassen, welche die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen auch hinsichtlich des letzten Semesters erfüllt und alle für die betreffende Lehramtsprüfung vorgeschriebenen Vorprüfungen sowie die praktische und die schriftlichen (grafischen) Schlussprüfungen und die Projektarbeit erfolgreich abgelegt oder höchstens bei einer schriftlichen humanwissenschaftlichen Klausurarbeit die Beurteilung „Nicht genügend“ erhalten haben. Sofern einzelnen Studierenden ein Aufschub gewährt wurde, ist auch die Absolvierung der vorgeschriebenen Pflichtpraktika spätestens vor der Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen nachzuweisen.

(4) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen für Erweiterungsprüfungen und Weitere Lehramtsprüfungen sind Prüfungsbewerber/innen über ihr Ansuchen von der Lehramtsprüfung oder deren Teilen in jenem Ausmaß zu befreien, in dem die betreffenden Stoffgebiete bereits Prüfungsgegenstände einer in Bildungshöhe und Bildungsumfang gleichwertigen inländischen Lehramtsprüfung oder einer in ebensolcher Weise gleichwertigen Prüfung im Rahmen eines abgeschlossenen Diplom- oder Doktoratsstudiums einer österreichischen Universität oder Hochschule waren. Hinsichtlich der Befreiung von Studienleistungen sind die §§ 26 und 27 der Studienordnung anzuwenden.

(5) Befreiungsansuchen sind von den Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten unter genauer Angabe der Prüfungen oder Stoffgebiete, hinsichtlich deren die Befreiung beantragt wird, sowie unter Anschluss aller für die Überprüfung des Ansuchens notwendigen Unterlagen (Diplom- und Promotionsurkunden, Zeugnisse, Lehrpläne, Studienordnungen, Studienpläne ua.) schriftlich beim Direktor/bei der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie einzubringen.

(6) Über die Zulassung zur Lehramtsprüfung sowie über Befreiungen von dieser oder von deren Teilen entscheidet der Direktor/die Direktorin der Berufspädagogischen Akademie im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin. Die Entscheidung über das Zulassungs- und Befreiungsansuchen ist dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich bekannt zu geben.

(7) Prüfungsbefreiungen auf Grund der Anrechnung ausländischer Studien, die im Rahmen besonderer zwischenstaatlicher Abkommen (insbesondere solcher der Europäischen Union) absolviert wurden, werden bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie gewährt. Hierbei sind insbesondere die für die Anrechnung von EU-Studienaustauschprogrammen geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

(8) In allen Zweifelsfällen hinsichtlich der Zulassung zur Lehramtsprüfung und der Gewährung von Befreiungen ist vor Erlassung der Entscheidung die Weisung der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums einzuholen.

(9) Prüfungsbewerber/innen, die zur Lehramtsprüfung zugelassen wurden, sind, soweit sie diese nicht rechtzeitig abschließen oder sich von der Prüfung abmelden, durch die

dem erfolgreichen Abschluss ihres letzten Studienseesters folgenden drei Kalenderjahre als im Prüfungsstadium befindlich evident zu halten.

### III. ABSCHNITT

#### **Durchführung der einzelnen Teile der Lehramtsprüfung**

##### Allgemeines

§ 10. (1) Alle in dieser Prüfungsvorschrift geregelten Prüfungen sind berufsbezogen zu gestalten und an Problemen zu orientieren, die durch Heranziehung von Befunden der dem jeweiligen Prüfungsthema zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Disziplin(en) von den Kandidaten/Kandidatinnen selbständig erfasst und gelöst werden können. Die inhaltlichen Anforderungen sind entsprechend dem allgemeinen Bildungsziel der Berufspädagogischen Akademie und jenem der betreffenden Lehramtsausbildung sowie nach den Bildungs- und Lehraufgaben und dem Lehrstoff der zu prüfenden Unterrichtsgegenstände gemäß der Lehrplanverordnung für die Berufspädagogischen Akademien zu bemessen.

(2) Die Themen- und Fragestellung ist ferner entsprechend der Aufgabe der betreffenden Prüfungen und den Erfordernissen der einzelnen Prüfungsgegenstände sowie unter Bedachtnahme auf die Vorbildung und die Studienmöglichkeiten der Prüfungskandidaten/Kandidatinnen auszurichten. Dabei darf weder durch Eingrenzung oder vorangehende Bearbeitung der Prüfungsstoffe, noch durch Gestattung von Hilfsmitteln eine Beeinträchtigung der Selbstständigkeit der Prüfungsleistungen eintreten.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Grundsätze sind auch bei der Beurteilung der Prüfungen zu beachten.

(4) Hinsichtlich der Beurteilungsstufen der Leistungsbeurteilung sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, sowie jene der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idgF, sinngemäß anzuwenden.

(5) Unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Absätze sind an Externisten/Externistinnen die gleichen Anforderungen zu stellen wie an jene Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Lehramtsprüfung nach Abschluss des ordentlichen Studiums ablegen.

##### Hausarbeiten

§ 11. (1) Durch die Abfassung der Hausarbeiten haben die Studierenden die Fähigkeit nachzuweisen, umfassende berufs- und schulbezogene Themen eigenständig und selbstverantwortlich zu behandeln.

(2) Die Themen der Hausarbeiten sind zwischen den Studierenden und dem/der Lehrer/in des betreffenden Unterrichtsgegenstandes zu vereinbaren. Sind mehrere Leh-

rer/innen in der betreffenden Lehrveranstaltung eingesetzt, haben diese nach Möglichkeit ein fachübergreifendes Thema zu stellen. Ist dies unmöglich oder unzumutbar, hat der Abteilungsvorstand/die Abteilungsvorständin den Studierenden einem/einer der Lehrer/innen zuzuweisen. Jedem/jeder Studierenden ist ein eigenes Thema zu stellen.

(3) Jede Hausarbeit ist mit einem Textverarbeitungssystem abzufassen. Der Text ist mit mindestens 55 Zeichen je Zeile und 40 Zeilen je Seite zu schreiben. Der Mindestumfang hat 20 Seiten zu betragen, wobei Titelblätter, Literaturverzeichnisse sowie Inhaltsübersichten, Grafiken und Bilder nicht einzurechnen sind. Die Vorlage des Textteils der Hausarbeit kann auch in zwei Exemplaren verlangt werden.

(4) Jeder Hausarbeit ist die folgende vom/von der Studierenden eigenhändig unterfertigte Erklärung anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Hausarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Hausarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt."

(5) Die Termine für die Abgabe der Hausarbeiten sind entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Lehramtsausbildungen im Teil B dieser Prüfungsvorschrift festgelegt.

(6) Die Hausarbeit ist vom/von der Themensteller/in und von einem/einer weiteren sachkundigen Begutachter/in innerhalb von fünf Wochen nach Abgabe zu beurteilen. Hierbei sind besonders das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zur Schule oder zum Berufsfeld, die Auswertung der benutzten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen.

(7) In den Arbeiten sind Verstöße gegen die sachliche und die sprachliche Richtigkeit anzuzeichnen. Besonders schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die Sprach- und Schreibrichtigkeit schließen eine positive Beurteilung auch bei sachlicher Richtigkeit der Arbeit aus.

(8) Sofern die Begutachter/innen zu keiner gemeinsamen Beurteilung gelangen, entscheidet der/die zuständige Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin, erforderlichenfalls nach Befassen eines/einer zusätzlichen Begutachters/Begutachterin.

(9) Die Beurteilungen der Hausarbeiten sind den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Bei negativer Beurteilung ist die Neuvorlage unter Behebung der festgestellten Mängel aufzutragen. Der neuerliche Abgabetermin ist vom/von der Themensteller/in festzulegen.

(10) Die negative Beurteilung einer Hausarbeit schließt die/den Studierende/n von der Zulassung zur schriftlichen Schlussprüfung aus.

(11) Jede Hausarbeit kann zwei Mal zur Beurteilung vorgelegt werden. Wird auch bei der zweiten Vorlage keine positive Beurteilung erreicht, hat der/die Studierende die betreffende Lehrveranstaltung zu wiederholen.

## P r o j e k t a r b e i t e n

§ 12. (1) Durch die Erstellung einer Projektarbeit hat eine Gruppe von Studierenden (allenfalls auch ein/e einzelne/r Studierende/r) die Fähigkeit nachzuweisen, ein komplexes und interdisziplinäres Thema über einen längeren Zeitraum unter Beratung des Leiters/der Leiterin der durch das Projektthema betroffenen Lehrveranstaltung(en) zu bearbeiten, im Rahmen der Lehrveranstaltung zu präsentieren sowie in geeigneter Weise zu dokumentieren. Sind in dieser Lehrveranstaltung mehrere Vortragende eingesetzt oder betrifft das Thema mehrere nicht von den selben Vortragenden abgehaltene Lehrveranstaltungen, ist einvernehmlich vorzugehen.

(2) Bei Beteiligung mehrerer Studierender hat aus der Dokumentation auch der Leistungsanteil jedes einzelnen Mitgliedes der Gruppe hervorzugehen. An einem Projekt dürfen nicht mehr als sechs Studierende beteiligt werden.

(3) Das Thema jeder Projektarbeit ist von der jeweiligen Gruppe (allenfalls von den einzelnen Studierenden) mit dem/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu vereinbaren.

(4) Der Umfang der Dokumentation hat den Erfordernissen des § 11 Abs. 3 zu entsprechen.

(5) Die Grundlage der Beurteilung sind Art, Gestaltung und Inhalt der Präsentation sowie die Qualität der Dokumentation. Dabei sind besonders das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zur Schule oder zum Berufsfeld, die Auswertung der benutzten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung, Präsentation und Dokumentation zu berücksichtigen. Ebenso sind § 11 Abs. 7 und 8 anzuwenden.

(6) Bei negativer Beurteilung ist eine Verbesserung der Dokumentation bzw. die Wiederholung der Präsentation bis spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Schlussprüfungen möglich. Eine weitere negative Beurteilung schließt die Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen aus und verpflichtet den/die Kandidaten/Kandidatin zur Wiederholung der betreffenden Lehrveranstaltung (en).

## V o r p r ü f u n g e n

§ 13. (1) Sofern nicht Anderes bestimmt ist, haben die Vorprüfungen den Lehrstoff aller im betreffenden Pflichtgegenstand abgehaltenen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen) zu umfassen, wobei die Lehrinhalte des unmittelbar vorangehenden Semesters eingehender zu prüfen sind als jene der weiter zurückliegenden. Welche Vorprüfungen im Rahmen der einzelnen Lehramtsprüfungen abzulegen sind, ist im Teil B geregelt.

(2) Bei der Themen- und Fragestellung sowie bei der Beurteilung sind die Grundsätze des § 10 zu beachten.

(3) Für die Durchführung der Vorprüfungen sind vom/von der zuständigen Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin Teilkommissionen zu bilden, die jeweils aus dem/der

Lehrerin bzw. den Lehrer/inne/n der Lehrveranstaltung(en) als Prüfende/r und je einem/einer nach Möglichkeit fachkundigen Beisitzer/in (Zweitbegutachter/in) zu bestehen haben.

(4) Die Termine der Vorprüfungen sind nach Ende der betreffenden Lehrveranstaltung und möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidaten/Kandidatinnen so anzusetzen, dass bis zum Beginn der mündlichen Schlussprüfungen erforderlichenfalls einer der in Abs. 10 genannten Wiederholungstermine anberaumt werden kann.

(5) Sofern eine Vorprüfung auch den Lehrstoff von Unterrichtsveranstaltungen des letzten Semesters einer Lehramtsausbildung umfasst, darf der Prüfungstermin frühestens sechs Wochen vor Ende des Studienjahres anberaumt werden.

(6) Die Vorprüfung ist, sofern im Teil B nicht Anderes bestimmt ist, in Form eines Prüfungsgespräches durchzuführen, wobei dem Kandidaten/der Kandidatin je nach Beschaffenheit des Prüfungsstoffes eine umfassende Aufgabenstellung (erforderlichenfalls auch mehrere Einzelaufgaben) schriftlich zur Beantwortung vorzulegen ist. Eine angemessene Vorbereitungszeit ist zu gewähren, die mindestens 15 Minuten zu betragen hat, sofern der Kandidat/die Kandidatin nicht mit einer kürzeren Zeit das Auslangen findet.

(7) Sofern aus sachlichen Gründen erforderlich, können vom/von der Prüfer/in im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin Vorprüfungen auch in schriftlicher, grafischer oder praktischer Form durchgeführt werden.

(8) Die Beurteilung der Vorprüfung ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin (Zweitbegutachter/in) gemeinsam festzulegen; kommt es zu keiner Einigung, hat die Direktorin/der Direktor im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin, erforderlichenfalls nach Befassung einer Gutachterin/eines Gutachters, zu entscheiden.

(9) Über die Vorprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das die Prüfungsfrage(n) und die Beurteilung einzutragen sind. Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterfertigen und dem Studien- und Prüfungsakt anzuschließen.

(10) Vorprüfungen können zwei Mal wiederholt werden, wobei der Termin für die erste Wiederholung frühestens eine Woche später, jedenfalls aber vor dem Termin der mündlichen Schlussprüfungen anzusetzen ist. Eine dritte Wiederholung kann vom Bundesministerium bei Vorliegen wichtiger Gründe bewilligt werden. Das diesbezügliche Ansuchen des Kandidaten/der Kandidatin ist vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie unter Anschluss einer Stellungnahme der betreffenden Teilkommission (Abs. 3) unverzüglich der zuständigen Fachabteilung vorzulegen. Sofern auch die letzte Wiederholung nicht bestanden wurde, ist die betreffende Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(11) Sofern die Wiederholung der Prüfung mit "Sehr gut" oder "Gut" beurteilt wird, ist die Note für die Vorprüfung mit "Befriedigend", bei sonstiger positiver Beurteilung mit "Genügend" festzusetzen.

(12) Die freiwillige Wiederholung einer einzigen Vorprüfung, die mit „Genügend“ beurteilt wurde, ist auf begründetes schriftliches Ansuchen der Kandidatin/des Kandidaten zulässig.

### L e h r a u f t r i t t e

§ 14. (1) Der Lehrauftritt ist eine schulpraktische Prüfung, in welcher der Kandidat/die Kandidatin die Fähigkeit nachzuweisen hat, eine gestellte Lehraufgabe sachlich richtig sowie didaktisch und methodisch einwandfrei zu behandeln, die Schüler/innen zur Mitarbeit heranzuziehen und gegebenenfalls erzieherisch zu wirken.

(2) Der Lehrauftritt ist in einem fachwissenschaftlichen Unterrichtsgegenstand der betreffenden Lehramtsausbildung in einer geeigneten Klasse einer öffentlichen Schule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule (Besuchsschule) der für die Lehramtsausbildung in Frage kommenden Schulart abzulegen.

(3) Die Dauer des Lehrauftrittes hat grundsätzlich eine Unterrichtsstunde, in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch eine über dieses Ausmaß hinausgehende Unterrichtseinheit, zu umfassen.

(4) Zeitpunkt, Klasse (Jahrgang), Unterrichtsgegenstand sowie Thema sind vom/von der zuständigen Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der betreffenden Besuchsschule und dem/der (den) Lehrer/in(ne/n) der schulpraktischen Übungen festzusetzen. Das Thema soll dem Unterrichtsgang der betreffenden Klasse entsprechen und sich in diesen harmonisch einfügen lassen.

(5) Das Thema ist der Kandidatin/dem Kandidaten sechs bis zehn Unterrichtstage vor dem Lehrauftritt schriftlich bekannt zu geben. Ferner ist ihr/ihm Gelegenheit zur Kontaktnahme mit jenem/jener Lehrer/in zu ermöglichen, in dessen/deren Klasse und Unterrichtsgegenstand der Lehrauftritt stattfindet. Die Gewährung weiter gehender Hilfen ist unzulässig.

(6) Der Kandidat/die Kandidatin hat das Thema schriftlich auszuarbeiten und der Prüfungskommission in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Daraus sollen Lernziele und Lerninhalte, gegebenenfalls das geplante Tafelbild, der vorgesehene Unterrichtsverlauf einschließlich der didaktischen und methodischen Gliederung, die für die einzelnen Unterrichtsphasen geplanten Sozialformen sowie die zum Einsatz vorgesehenen Unterrichtsmittel ersichtlich sein.

(7) Die für den Lehrauftritt zu bildende Prüfungskommission ist - ausgenommen den in Abs. 8 angeführten Fall - ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn zumindest jene/r Lehrer/in, der/die den Kandidaten/die Kandidatin in der schulpraktischen Ausbildung unterrichtet hat, sowie wenigstens ein/e weitere/r von jenen Lehrern/Leherinnen, die die Kandidatin/den Kandidaten in der Fachdidaktik oder in den Fachwissenschaften unterwiesen haben, dem Lehrauftritt beiwohnen. Der/die zuständige Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin hat eines der genannten Kommissionsmitglieder mit seiner/ihrer Stellvertretung und gegebenenfalls mit dem Vorsitz zu betrauen, sofern er/sie nicht ohnehin persönlich als Vorsitzende/r zugegen ist. Ferner können der/die Vorsitzende der Lehramtsprüfungskommission sowie der Direktor/die Direktorin der Beruf-

spädagogischen Akademie an jedem Lehrauftritt teilnehmen und in dieser Reihenfolge auch die Führung des Vorsitzes wahrnehmen. Nach Möglichkeit soll auch der/die Lehrer/in der betreffenden Klasse anwesend sein. Schließlich sind der/die Leiter/in der betreffenden Schule, in welcher der Lehrauftritt stattfindet, gegebenenfalls auch der/die zuständige Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin oder Fachvorstand/Fachvorständin sowie der/die Werkstättenleiter/in (Bauhofleiter/in) einzuladen. Diese sind, ebenso wie der/die Klassenlehrer/in, keine Mitglieder der Prüfungskommission.

(8) An jenen Lehraufritten, die infolge negativer Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung erforderlich werden, haben nach Möglichkeit alle für die betreffenden Prüfungskandidaten und -kandidatinnen zuständigen Mitglieder der Schulpraxiskonferenz (§ 32 der Studienordnung) teilzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 7.

(9) Bei Prüfungskandidaten und -kandidatinnen der Studiengänge für im Schuldienst stehende Lehrer/innen ist im Falle des Abs. 8 eine Vertretung der zuständigen Dienstbehörde als weiteres Mitglied der Prüfungskommission einzuladen.

(10) Über den Verlauf des Lehrauftrittes ist ein Protokoll zu führen, in das die Aufgabenstellung und die Beurteilung samt Begründung einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission, die an der Beurteilung mitgewirkt haben, zu unterfertigen und dem Studien- und Prüfungsakt beizuschließen.

(11) Die Beurteilung des Lehrauftrittes ist von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen, wobei im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidet. Sofern die Beurteilung nur von zwei Gutachtern/Gutachterinnen (Abs. 7) vorgenommen wird und diese zu keiner gemeinsamen Entscheidung gelangen, hat der/die zuständige Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin auf Grund des Protokolls (Abs. 10) und der sonstigen Unterlagen zu entscheiden.

(12) Sofern der Lehrauftritt wegen der negativen Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung abzulegen war, ist für die positive Beurteilung dieses Prüfungsgegenstandes eine auf mindestens "Befriedigend" lautende Beurteilung des Lehrauftrittes erforderlich. Die Note für die schulpraktische Ausbildung darf in diesen Fällen auch bei einer besseren Beurteilung des Lehrauftrittes höchstens mit "Befriedigend" festgesetzt werden. Bei schlechterer Beurteilung des Lehrauftrittes als mit „Befriedigend“ ist die Gesamtbeurteilung der schulpraktischen Ausbildung mit „Nicht genügend“ festzulegen. Der/die Kandidat/in darf zu den mündlichen Schlussprüfungen nicht zugelassen werden und hat die schulpraktischen Lehrveranstaltungen des letzten Semesters zu wiederholen.

(13) In allen übrigen Fällen ist bei negativer Beurteilung des Lehrauftrittes eine Wiederholung zulässig, die nach Möglichkeit noch zum selben Prüfungstermin anzusetzen ist. Sofern auch die Wiederholung nicht bestanden wurde, ist der/die Kandidat/in zu den mündlichen Schlussprüfungen nicht zuzulassen. Der/die Kandidat/in hat den schulpraktischen Teil der der betreffenden Erweiterungsprüfung oder Weiteren Lehramtsprüfung zu Grunde liegenden Ausbildung zu wiederholen.

(14) Wiederholungen von Lehrauftritten sind stets mit neuer Themenstellung unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 11 durchzuführen.

(15) Sofern ein Lehrauftritt wiederholt wurde, darf die Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung höchstens mit "Befriedigend" festgesetzt werden.

### Praktische Schlussprüfungen

§ 15. (1) Die praktischen Schlussprüfungen sind gegen Ende des vorletzten Semesters des jeweiligen Studienganges unter Bedachtnahme auf eine möglichst weitgehende Ausschöpfung der den Prüfungsgegenständen zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen, eine möglichst geringe Beeinträchtigung des laufenden Studienbetriebes sowie auf die in Abs. 6 genannte Wiederholungsmöglichkeit vor den schriftlichen (grafischen) Schlussprüfungen durchzuführen.

(2) In welchen Prüfungsgegenständen die einzelnen praktischen Schlussprüfungen abzulegen sind, ist in Teil B dieser Lehramtsprüfungsvorschrift geregelt. Hinsichtlich der Art der Themenstellung, der Genehmigung der Themenvorschläge, der den Kandidaten/Kandidatinnen zu gewährenden Wahlmöglichkeit zwischen zwei Prüfungsthemen sowie hinsichtlich der Durchführung der Schlussprüfungen und deren Beurteilung sind - soweit in den folgenden Absätzen nicht Anderes bestimmt ist - die für die schriftlichen (grafischen) Schlussprüfungen geltenden Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass vom themenstellenden Prüfer je Kandidat/in nur ein Themenvorschlag mit zwei Wahlthemen eingebracht werden muss.

(3) Die Beurteilung ist von der Prüfungskommission jeweils in einer Sitzung vorzunehmen, die vom Direktor der Berufspädagogischen Akademie unter Bedachtnahme auf die in Abs. 6 genannte Frist einzuberufen ist. An dieser Sitzung haben neben dem/der Direktor/in oder einer von diesem aus dem Kreise der Kommissionsmitglieder bestellten Vertretung und dem/der zuständigen Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin, falls dieser nicht ohnehin mit der Vertretung des Direktors/der Direktorin betraut wurde, der (die) themenstellende(n) Prüfer/innen sowie der (die) Zweitbegutachter/innen als Mitglieder teilzunehmen.

(4) Für einen Beschluss der Prüfungskommission ist die einfache Stimmenmehrheit der für den/die einzelne/n Kandidaten/Kandidatin zuständigen Kommission erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Negative Beurteilungen sind den betreffenden Kandidatinnen/Kandidaten so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie die betreffende praktische Schlussprüfung spätestens zwei Wochen vor den mündlichen Schlussprüfungen ein Mal wiederholen können. Für die Beurteilung einer wiederholten praktischen Schlussprüfung ist § 13 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden.

(6) Sofern der/die Kandidat/in auch die Wiederholung der praktischen Schlussprüfung nicht besteht, ist die Gesamtbeurteilung der Lehramtsprüfung mit „nicht bestanden“ festzusetzen. Hinsichtlich der Wiederholung sind die Bestimmungen des § 19 anzuwenden.

## Schriftliche (grafische) Schlussprüfungen

§ 16. (1) Die schriftlichen (grafischen) Schlussprüfungen sind als Klausuren vier bis acht Wochen vor den mündlichen Schlussprüfungen durchzuführen und vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb dieser Zeit jeweils am Vormittag so anzusetzen, dass sie zumindest innerhalb der einzelnen Abteilungen an sechs aufeinander folgenden Werktagen abgewickelt werden können. Dabei darf an einem Tag für jede/n Kandidatin/Kandidaten nur eine Klausur stattfinden (ausgenommen die Wiederholung von Teilen verschiedener Klausuren). Die von der Studentvertretung allenfalls eingebrachten Terminvorschläge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Termine der einzelnen Klausurarbeiten und die zulässigen Arbeitsbeihilfe sind den Kandidatinnen/Kandidaten spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

(2) In welchen Prüfungsgegenständen die einzelnen schriftlichen (grafischen) Prüfungen abzulegen sind, ist im Teil B dieser Lehramtsprüfungsvorschrift geregelt. Besteht für Kandidatinnen/Kandidaten bei einer Prüfung die Möglichkeit der Wahl von Prüfungsgegenständen, so haben diese ihre Entscheidung dem zuständigen Abteilungsvorstand spätestens sechs Wochen vor Beginn der betreffenden Prüfung schriftlich bekannt zu geben.

(3) Den Prüfungskandidaten und Kandidatinnen der Studiengänge der Lehramtsprüfungen ist der ihrem Prüfungstag unmittelbar vorangehende Unterrichtstag sowie der Prüfungstag selbst unterrichtsfrei zu geben.

(4) Für jede Klausurarbeit sind, sofern nicht Anderes bestimmt ist, 300 Minuten Arbeitszeit vorzusehen.

(5) Die Themen für die Prüfungen sind unter Bedachtnahme auf § 10 Abs. 1 und 2 so auszuwählen, dass dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit gegeben wird, seine/ihre fachlichen und pädagogischen Kenntnisse, die Selbständigkeit in der Problemerkennung sowie die Fähigkeit nachzuweisen, die erworbenen Kenntnisse in Unterricht und Erziehung konkret anzuwenden.

(6) Für jede Prüfung ist vom Prüfenden des betreffenden Gegenstandes ein Themenvorschlag zu erstellen, der auch die erlaubten Hilfsmittel und etwaige Arbeitsunterlagen, die die Kandidatinnen/Kandidaten benutzen dürfen, anzugeben hat. Hierbei ist entsprechend der Eigenart der Prüfungsgegenstände auch festzulegen, in welchen Fällen ein Thema zur schriftlichen oder zur grafischen Bearbeitung gestellt werden soll. Sofern durch eine Klausur mehrere Prüfungsgegenstände erfasst werden, hat die Aufgabenstellung entweder aus einem fachübergreifenden Thema über diese Gegenstände oder aus mehreren gesonderten Themen über jeweils einzelne von ihnen zu bestehen. Sind hierbei mehrere Prüfende beteiligt, haben diese einvernehmlich vorzugehen.

(7) Ein Themenvorschlag hat, sofern nicht Anderes bestimmt ist, aus drei Wahlthemen oder Wahlthemengruppen von gleichem Schwierigkeitsgrad zu bestehen.

(8) Die Themenvorschläge sind der Direktorin/dem Direktor der Berufspädagogischen Akademie vier Wochen vor Beginn der schriftlichen (grafischen) Schlussprüfungen zu übergeben. Diese/r hat zwei der eingereichten Wahlthemen oder Wahlthemengruppen im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin auszuwählen und dem Kandidaten/der Kandidatin für die Bearbeitung zur Auswahl zu stellen. Sofern ein Themenvorschlag, insbesondere im Hinblick auf den Lehrplan bzw. die Aufgabe der Prüfung, für ungeeignet gehalten wird, ist vom/von der Themensteller/in eine Verbesserung zu verlangen, wobei diesem/dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren ist. Hilfsmittel und Arbeitsunterlagen, welche die Selbständigkeit der Kandidaten/Kandidatinnen beeinträchtigen könnten, sind zu untersagen.

(9) Alle Themenvorschläge sind vom/von der Direktor/in der Berufspädagogischen Akademie verschlossen, in einer die Geheimhaltung verbürgenden Weise, bis zum Beginn der betreffenden Prüfung aufzubewahren.

(10) Die Prüfungen sind als Klausuren in einem geeigneten, vom Studienbetrieb möglichst abgesondert gelegenen Prüfungsraum durchzuführen. Mit der Aufsicht bei den Klausuren sind vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie geeignete Personen, möglichst aus dem Kreise der Mitglieder der Prüfungskommission, zu betrauen. Der/die Direktor/in sowie die Aufsichtsführenden bei den jeweiligen Klausuren haben Vorkehrungen zu treffen, dass unerlaubte Hilfen und Hilfsmittel nicht verwendet werden können.

(11) Vor Beginn jeder Klausurarbeit sind die genehmigten Prüfungsthemen vom/von der Direktor/in der Berufspädagogischen Akademie oder einem von ihm/ihr beauftragten Vertretung in Anwesenheit des/der Aufsichtsführenden in vervielfältigter Form an die Kandidaten/Kandidatinnen auszugeben. Ferner ist den Kandidatinnen und Kandidaten besonders gekennzeichnetes Papier, das diese unmittelbar nach der Ausgabe mit ihrem Namen zu versehen haben, in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

(12) Für die Prüfungsarbeit dürfen ausschließlich das gekennzeichnete Papier und nur jene Arbeitsbehelfe herangezogen werden, die von den Themenstellenden für zulässig erklärt wurden.

(13) Das Verlassen des Prüfungsraumes während der Arbeitszeit ist den Kandidatinnen/Kandidaten nur einzeln zu gestatten; Prüfungsarbeiten, Teile oder Abschriften davon dürfen vor Beendigung der Prüfung nicht aus dem Prüfungsraum entfernt werden. Ebenso ist das Verlassen jenes Gebäudeteiles, in welchem die Klausur stattfindet, vor Abgabe der Arbeit unzulässig.

(14) Nach Beendigung seiner/ihrer Arbeit hat jede/r Prüfungskandidat/in die Reinschrift, alle Entwürfe und sonstigen Aufzeichnungen einschließlich des zur Verfügung gestellten besonders gekennzeichneten Papiers sowie allenfalls erhaltene Arbeitsunterlagen den Aufsichtsführenden zu übergeben und den Prüfungsraum unverzüglich zu verlassen.

(15) Sofern ein/e Kandidat/in trotz Aufforderung seine Prüfungsarbeit bis zum Schluss der Arbeitszeit nicht abgibt, ist die betreffende Arbeit mit "Nicht genügend" zu beurteilen.

(16) Über den Verlauf der Klausur ist ein Protokoll zu führen. In dieses sind die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen und ihre Sitzordnung, die Aufsichtsführenden und die Dauer ihrer Aufsicht, Beginn und Ende der Abwesenheit der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen aus dem Prüfungsraum, der Zeitpunkt der Abgabe jeder einzelnen Arbeit sowie etwaige besondere Vorkommnisse einzutragen. Die Protokollführung ist vom/von der jeweiligen Aufsichtsführenden wahrzunehmen.

(17) Bei Verstößen von Kandidaten/Kandidatinnen gegen die Prüfungsordnung ist gemäß § 21 vorzugehen. Ein allfälliger Ausschluss ist dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden.

(18) Die Bestimmungen der Abs. 12 bis 17 sind den Kandidatinnen/Kandidaten vor Beginn der Klausur bekannt zu geben. Die hierfür notwendige Zeit sowie die Zeit der Themenausgabe ist in die Arbeitszeit nicht einzurechnen.

(19) Die Klausurarbeiten sind vom/von der (von den) themenstellenden Prüfenden sowie einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission, das vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie zu bestimmen ist und nach Möglichkeit fachkundig sein soll (Zweitbegutachter), unverzüglich zu korrigieren und nach deutlicher Kennzeichnung der festgestellten Fehler mit einem Beurteilungsantrag im Prüfungsprotokoll (Abs. 21) zu versehen. Hierbei ist für die positive Beurteilung einer Klausur, deren Aufgabenstellung aus mehreren Einzelthemen bestanden hat, die positive Beurteilung aller Einzelthemen erforderlich. Kommt zwischen den Gutachtern/Gutachterinnen keine Einigung zu Stande, sind von ihnen gesonderte Beurteilungsanträge zu stellen. Danach sind die Klausuren einschließlich der Prüfungsprotokolle den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich zu machen.

(20) Die Beurteilung ist auf Grund des in Abs. 19 genannten Beurteilungsantrages durch die Prüfungskommission in einer vom/von der Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung vorzunehmen, wobei der Sitzungstermin so anzuberaumen ist, dass negative Beurteilungen den/die betreffende/n Kandidaten/Kandidatin spätestens sieben Kalendertage vor deren mündlichen Schlussprüfungen bekannt gegeben werden können. Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Beschlussfähigkeit der Beurteilungskonferenz ist § 6 Abs. 4 anzuwenden.

(21) Der Verlauf der Sitzung ist in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das vom/von der Vorsitzenden der Konferenz zu unterfertigen ist. Darüber hinaus ist über jede Klausurarbeit ein Prüfungsprotokoll zu führen, in welches Thema, Beurteilungsantrag und Beurteilung einzutragen sind. Das Prüfungsprotokoll ist von allen Gutachterinnen/Gutachtern zu unterfertigen und dem Studien- und Prüfungsakt anzuschließen.

(22) Den Prüfungskandidatinnen und Kandidaten ist auf deren Verlangen Einsicht in die korrigierten und beurteilten Klausurarbeiten zu gewähren. Der/die themenstellende Prüfer/in ist nach Möglichkeit der Einsichtnahme beizuziehen. Das Anfertigen von Kopien oder Abschriften der Klausurarbeiten ist unzulässig. Die Frist für die Einsichtnahme endet am Tag vor Beginn der mündlichen Schlussprüfungen.

(23) Sofern aus den Pflichtgegenständen der humanwissenschaftlichen Bildung eine der beiden schriftlichen Klausurarbeiten mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, hat

der/die Kandidat/in in dem betreffenden Prüfungsgegenstand eine zusätzliche mündliche Prüfung abzulegen, bei der die ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes trotz der mangelhaften Leistung bei der Klausur nachzuweisen ist. Für die übrigen Klausuren, auch für solche im Rahmen von Erweiterungsprüfungen und weiteren Lehramtsprüfungen, ferner für Wiederholungen humanwissenschaftlicher Klausuren, findet der erste Satz keine Anwendung.

(24) Die im vorstehenden Absatz genannte zusätzliche mündliche Prüfung ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 17 vor den übrigen mündlichen Schlussprüfungen durchzuführen. Sofern keine positive Benotung des betreffenden Prüfungsgegenstandes erreicht werden kann, darf der/die Kandidat/in zu den übrigen mündlichen Schlussprüfungen nicht mehr zugelassen werden.

(25) Sofern - auch unter Anwendung von Abs. 23 erster Satz - eine Klausurarbeit negativ beurteilt wird, ist die Note für den betreffenden Prüfungsgegenstand mit „Nicht genügend“ und die Gesamtbeurteilung der Lehramtsprüfung mit „nicht bestanden“ festzusetzen. Der/die Kandidat/in ist zu den mündlichen Schlussprüfungen nicht zuzulassen.

(26) Tritt ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das die körperliche Sicherheit oder die Gesundheit der Prüfungskandidaten und Kandidatinnen gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur schwerwiegend beeinträchtigt, so ist diese Arbeit unverzüglich abzubrechen. Sie ist nach Möglichkeit noch zum selben Prüfungstermin, andernfalls zum nächstfolgenden, mit neuer Aufgabenstellung neuerlich durchzuführen.

### M ü n d l i c h e   S c h l u s s p r ü f u n g e n

§ 17. (1) Die mündlichen Schlussprüfungen sind zum Sommertermin in der letzten Unterrichtswoche des Sommersemesters, zum Herbsttermin in einer Woche zwischen dem 15. November und dem 10. Dezember anzusetzen. Sofern es die Zahl der Prüfungskandidaten und Kandidatinnen erfordert, können zum Sommertermin höchstens zwei weitere der vorhergehenden Wochen hierfür in Anspruch genommen werden.

(2) Die Einteilung der Kandidatinnen und Kandidaten auf die einzelnen Prüfungstage ist vom/von der zuständigen Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin so vorzunehmen, dass jede/r Kandidat/in seine Prüfungen möglichst an einem einzigen Tag ablegen kann. Nur aus wichtigen Gründen können einzelne Prüfungen eines/einer Kandidaten/Kandidatin auch an einem anderen Prüfungstag angesetzt werden. Sofern hinsichtlich der Termineinteilung Vorschläge der Studentenvertretung eingebracht wurden, sind diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Kandidatinnen/Kandidaten sind von ihrem Prüfungstermin spätestens acht Kalendertage vorher in Kenntnis zu setzen. Ferner ist jedem/jeder Kandidaten/Kandidatin mindestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Schlussprüfungen in der betreffenden Abteilung unterrichtsfrei zu geben.

(4) An jedem Prüfungstag ist eine Vorkonferenz über die an dem betreffenden Tag zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten abzuhalten, an der jene Mitglieder der Prü-

fungskommission, die an diesem Tag prüfen, teilzunehmen haben. Bei dieser Vorkonferenz ist über die bisherigen Prüfungserfolge der Kandidaten/Kandidatinnen zu berichten. Sofern die Entscheidung über die Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt getroffen wurde, ist diese Entscheidung ebenfalls anlässlich dieser Konferenz zu treffen. Ferner ist die organisatorische Abfolge für diesen Prüfungstag festzulegen.

(5) Die mündlichen Schlussprüfungen sind öffentlich. Der/die Vorsitzende hat jedoch Zuhörende von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn durch diese der Prüfungsablauf gestört wird.

(6) Den Vorsitz bei den mündlichen Schlussprüfungen führt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission, im Falle seiner Verhinderung der/die Direktor/in der Berufspädagogischen Akademie.

(7) Wenn es die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten erforderlich macht, kann gleichzeitig auch in Teilkommissionen geprüft werden, für die vom/von Vorsitzenden der Prüfungskommission aus dem Kreise der Mitglieder je ein/e Vorsitzende/r zu bestimmen ist. Die Zahl der Teilkommissionen darf nicht größer sein als für eine termingerechte Bewältigung der mündlichen Schlussprüfungen notwendig ist und fünf nicht überschreiten. Den Teilkommissionen sind getrennte Prüfungsräume zuzuweisen.

(8) Während der mündlichen Schlussprüfungen muss in jeder Kommission (Teilkommission) neben deren Vorsitzenden und dem/der Prüfenden mindestens ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission als Beisitzende/r anwesend sein.

(9) Die mündlichen Schlussprüfungen dürfen nicht vor 8.00 Uhr beginnen und haben spätestens um 20.00 Uhr zu enden. Zwischen den einzelnen Prüfungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten entsprechende Erholungspausen zu gewähren.

(10) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist in jedem Prüfungsgegenstand eine umfassende Aufgabe, an deren Stelle je nach Beschaffenheit des betreffenden Prüfungsstoffes auch mehrere Einzelaufgaben treten können, schriftlich zur Beantwortung vorzulegen und hierfür eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren, die, sofern der/die Kandidat/in nicht mit einer kürzeren Zeit das Auslangen findet, mindestens 15 Minuten zu betragen hat. Die Aufgabe, die stets auf das Wesentliche, nicht jedoch auf Details des Prüfungsstoffes ausgerichtet sein soll, ist vom/von der Prüfer/in mit Zustimmung des/der Vorsitzenden (Teilvorsitzenden) zu stellen. Hierbei ist auf § 10 Abs. 1 bis 3 Bedacht zu nehmen. Sofern an einem Prüfungsgegenstand mehrere Prüfer/innen beteiligt sind, ist die Prüfungsaufgabe von diesen einvernehmlich zu erstellen.

(11) Anlässlich der Vorlage der Prüfungsaufgabe sind der Kandidatin/dem Kandidaten auch die zulässigen Hilfsmittel und Arbeitsunterlagen bekannt zu geben, wobei die Verwendung aller jener Mittel nicht gestattet werden darf, welche die Selbständigkeit der Leistung des Kandidaten/der Kandidatin beeinträchtigen könnten.

(12) Soweit nicht Anderes bestimmt ist, soll die Prüfungszeit für jede einzelne Prüfung 20 Minuten, bei Erweiterungsprüfungen über einzelne Gegenstände 30 Minuten nicht überschreiten.

(13) Im Verlauf des Prüfungsgespräches hat der/die Kandidat/in auch Nebenfragen zu beantworten, die sich aus seinen Antworten ergeben.

(14) Der/die Vorsitzende (Teilvorsitzende) ist berechtigt, sich an der Prüfung im Zusammenhang mit den vom/von der Prüfer/in gestellten Fragen zu beteiligen. Ebenso kann die Prüfungsdauer zeitlich begrenzt werden, sobald ein sicheres Urteil über die Kenntnisse der Kandidatin/des Kandidaten möglich erscheint.

(15) Zwei oder mehr Kandidatinnen/Kandidaten dürfen von einer Prüfungskommission bzw. Teilkommission nicht gleichzeitig geprüft werden; es ist jedoch zulässig, dass sich während der Prüfung eines Kandidaten/einer Kandidatin andere anhand der ihnen übergebenen Prüfungsaufgaben (Abs. 10) auf ihre Prüfung vorbereiten.

(16) Ergibt sich aus der Beantwortung einer Prüfungsaufgabe keine sichere Beurteilungsgrundlage, so hat der/die Prüfer/in dem/der betreffenden Kandidaten/Kandidatin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden (Teilvorsitzenden) eine weitere Aufgabe zu stellen. Sofern der/die Kandidat/in die zweite Frage nicht annimmt, ist die betreffende mündliche Prüfung mit der schlechteren Beurteilungsstufe zu benoten.

(17) Der vorstehende Absatz gilt auch für jene mündlichen Prüfungen, die wegen der negativen Beurteilung einer schriftlichen (grafischen) Schlussprüfung (§ 16 Abs. 23) abzulegen sind.

(18) Bedient sich ein/e Kandidat/in bei der Lösung einer Aufgabe unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, sind die Bestimmungen des § 21 anzuwenden.

(19) Die Beurteilungen der mündlichen Schlussprüfungen sind durch die Prüfungskommission in einer Beurteilungskonferenz auf Antrag des/der Prüfers/Prüferin (der Prüfer/innen) festzusetzen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind für jede/n Kandidatin/Kandidaten der/die Vorsitzende (gegebenenfalls auch Teilvorsitzende), der/die Direktor/in, der/die zuständige Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin, der (die) Prüfer/in und der/die Beisitzende/n der jeweils zur Beurteilung anstehenden Prüfungsgegenstände. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit ist § 6 Abs. 4 anzuwenden.

(20) Über den Verlauf der mündlichen Schlussprüfungen jedes Kandidaten/jeder Kandidatin sind Prüfungsprotokolle zu führen, in welche die den Kandidatinnen/Kandidaten jeweils gestellten Prüfungsaufgaben sowie deren Beurteilungen einzutragen sind. Sie sind vom/von der Vorsitzenden (Teilvorsitzenden), den Prüfenden, sowie den Beisitzenden zu unterfertigen und dem Studien- und Prüfungsakt anzuschließen.

(21) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Vorkonferenz sowie der Beurteilungskonferenz ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie und vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

## IV. ABSCHNITT

**Gesamtbeurteilung und Wiederholung**

## Gesamtbeurteilung

§ 18. (1) Die Prüfungskommission hat an jedem Prüfungstag für jene Kandidatinnen/Kandidaten, die an diesem Tag ihre letzte mündliche Schlussprüfung abgelegt haben, in einer Beurteilungskonferenz die in Abs. 3 genannten Beurteilungen zu treffen.

(2) Vor der Abstimmung ist allen Mitgliedern der Prüfungskommission Gelegenheit zu geben, Einsicht in die Prüfungsprotokolle zu nehmen.

(3) Die in Abs. 1 genannte Beurteilungskonferenz hat die Beurteilung der Leistungen bei den mündlichen Schlussprüfungen und gegebenenfalls (§ 16 Abs. 23 bis 25) die Beurteilung des gesamten Prüfungsgegenstandes zu beschließen sowie die Gesamtbeurteilung der Lehramtsprüfung Jeder Kandidatin/jedes Kandidaten auf Grund seiner Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen festzustellen.

(4) Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

- a) "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn die Beurteilungen der einzelnen Vorprüfungen, der schulpraktischen Ausbildung sowie der schriftlichen (grafischen) und der praktischen und mündlichen Schlussprüfungen mindestens zur Hälfte auf "Sehr gut" und im Übrigen auf "Gut" lauten;
- b) "mit gutem Erfolg bestanden", wenn keine der in lit. a angeführten Einzelbeurteilungen - ausgenommen die Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung - schlechter als auf "Befriedigend" lautet und im Übrigen gleich viele Beurteilungen auf "Sehr gut" wie auf "Befriedigend" vorliegen; die Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung muss auf „Sehr gut“ oder "Gut" lauten;
- c) "bestanden", wenn keine der in lit. a genannten Einzelleistungen mit "Nicht genügend" beurteilt wurde;
- d) "nicht bestanden", wenn eine oder mehrere der in lit. a angeführten Beurteilungen mit "Nicht genügend" festgesetzt wurden.

(5) Bei Erweiterungsprüfungen, Weiteren Lehramtsprüfungen sowie bei Externistenprüfungen sind neben den Leistungen der schulpraktischen Ausbildung, den Vorprüfungen, den praktischen, schriftlichen (grafischen) und den mündlichen Schlussprüfungen auch die vorgesehenen Lehrauftritte in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen.

(6) Wenn die Zahl der zur Gesamtbeurteilung in Betracht kommenden Einzelleistungen vier unterschreitet, ist für die positive Gesamtbeurteilung an Stelle der in Abs. 4 genannten Beurteilungsstufen die Beurteilung „erfolgreich abgeschlossen“ heranzuziehen.

(7) Der/die Vorsitzende hat den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis der Gesamtbeurteilung möglichst noch an jenem Tag bekannt zu geben, an welchem diese die letzte mündliche Schlussprüfung abgelegt haben.

(8) Der/die Vorsitzende hat die Bekanntgabe einer Gesamtbeurteilung, die seiner/ihrer Ansicht nach der Prüfungsvorschrift oder anderen Rechtsnormen widerspricht, auszusetzen und die Sache unter Anführung der Gründe, aus welchen er die betreffende Gesamtbeurteilung für rechtswidrig erachtet, der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums zur Entscheidung vorzulegen.

(9) Die Gesamtbeurteilung ist im Studien- und Prüfungsakt zu protokollieren und auch in das Sitzungsprotokoll über die mündlichen Schlussprüfungen (§ 17 Abs. 21) aufzunehmen.

## W i e d e r h o l u n g

§ 19. (1) Wird die Beurteilung für eine Kandidatin/einen Kandidaten in einem oder zwei Prüfungsgegenständen mit "Nicht genügend" festgesetzt, ist der/die Kandidat/in berechtigt, die Prüfung in diesem Prüfungsgegenstand (diesen Prüfungsgegenständen) zum folgenden Prüfungstermin zu wiederholen.

(2) Erhält ein/e Kandidat/in in drei oder mehr Prüfungsgegenständen die Beurteilung "Nicht genügend", ist er/sie berechtigt die Prüfung in diesen Prüfungsgegenständen zum zweitfolgenden Prüfungstermin zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungen sind stets mit neuer Themenstellung und nur in jener Form abzulegen, in der sie ursprünglich vorgesehen waren. Hiebei sind die für die erstmalige Ablegung der betreffenden Prüfungen geltenden Regelungen - ausgenommen § 16 Abs. 23, erster Satz - auch für die Wiederholung anzuwenden. Sofern eine aus mehreren Einzelthemen bestehende schriftliche (grafische) Klausur negativ beurteilt wurde, ist nur der negativ beurteilte Teil der betreffenden Klausur zu wiederholen.

(4) Die betreffenden Kandidatinnen/Kandidaten haben sich rechtzeitig zur Wiederholung der Lehramtsprüfung anzumelden. Umfang und frühestmöglicher Termin der Wiederholung sind den Kandidatinnen/Kandidaten anlässlich der Verlautbarung der Gesamtbeurteilung bekannt zu geben.

(5) Sofern die Lehramtsprüfung einschließlich allfälliger Wiederholungen - ausgenommen die Fristerstreckung gemäß Abs. 6 - nicht innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre abgeschlossen wird, ist sie unter Bedachtnahme auf zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften neu zu beginnen.

(6) Wiederholungen dürfen von der Prüfungskommission nur zwei Mal gestattet werden. Eine letzte Wiederholung kann auf Ansuchen des Kandidaten/der Kandidatin bei Vorliegen wichtiger Gründe oder im Hinblick auf dessen gute Leistungen während des Studiums an der Berufspädagogischen Akademie vom Bundesministerium genehmigt werden. Ein solches Ansuchen ist von den betreffenden Prüfungskandidaten bzw. Kandidatinnen binnen dreier Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Prüfungskommission einzubringen und vom Direktor/von der Direktorin der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums vorzulegen. Die Lehramtsprüfung ist in diesem Fall unter entsprechender Erstreckung der in Abs. 5 genannten Fristen binnen eines Jahres ab dem genehmigten Wiederholungstermin abzuschließen.

(7) Prüfungskandidaten und Kandidatinnen, die sich zu einer Wiederholung der Lehramtsprüfung angemeldet haben, sind bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zu dem in Abs. 6 genannten Zeitpunkt, als im Prüfungsstadium befindlich evident zu halten. Während dieser Zeit ist ihnen nach Maßgabe der vorhandenen Studienmöglichkeiten der Besuch von Lehrveranstaltungen in den zu wiederholenden Gegenständen oder Fachgebieten zu gestatten.

(8) Sofern auch die letzte zulässige Wiederholung (Abs. 6) nicht bestanden wurde, kann in der betreffenden Lehramtsausbildung an einer Berufspädagogischen Akademie ein Studium nicht mehr begonnen werden.

(9) Kandidatinnen/Kandidaten, welche die praktischen, schriftlichen (grafischen) oder mündlichen Schlussprüfungen in einem oder mehreren Prüfungsgegenständen wiederholt haben, darf höchstens die Gesamtbeurteilung "bestanden" zuerkannt werden.

## V. ABSCHNITT

### **Ergänzende Bestimmungen**

#### Verhinderung und Rücktritt

§ 20. (1) Ist eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer Vorprüfung, des Lehrauftrittes oder einer praktischen Schlussprüfung verhindert, ist ihm/ihr noch während des selben Prüfungstermines ein Mal Gelegenheit zu geben, die betreffende Prüfung nachzuholen. Eine allfällige Wiederholung muss jedoch nicht mehr zum selben Prüfungstermin anberaumt werden.

(2) Ist ein Prüfungskandidat bzw. eine Kandidatin aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen an der Ablegung einer schriftlichen (grafischen) oder mündlichen Schlussprüfung verhindert, ist ihm/ihr noch während des selben Prüfungstermines ein Mal Gelegenheit zu geben, die betreffende Prüfung nachzuholen, sofern dies aus organisatorischen Gründen möglich ist. Andernfalls darf er/sie diese Prüfung erst zum nächstfolgenden Prüfungstermin nachholen. Ebenso ist ein/e Kandidat/in, der/die aus anderen Gründen eine der genannten Prüfungen versäumt, erst zum nächstfolgenden Prüfungstermin neuerlich zuzulassen.

(3) Bei den nachzuholenden Schlussprüfungen sind jeweils neue Aufgaben zu stellen, sofern die ursprünglich vorgesehenen bereits anderen Kandidatinnen/Kandidaten bekannt geworden sind.

(4) Zu den mündlichen Schlussprüfungen dürfen auch im Falle unverschuldeter Verhinderungen oder Rücktritte nur jene Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, welche die Bedingungen im Sinne des § 9 Abs. 3 erfüllen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen der/die Prüfungskandidat/in von den dort genannten Prüfungen zurücktritt. Eine Rücktrittserklärung darf jedoch nur bis zur Übergabe der Aufgabenstellung an

die betreffenden Prüfungskandidaten bzw. Kandidatinnen angenommen werden. Nach diesem Zeitpunkt ist die Prüfung - abgesehen von einer plötzlich eintretenden und offensichtlichen gesundheitlichen Beeinträchtigung - jedenfalls zu beurteilen.

(6) Bei weiteren Versäumnissen oder Rücktritten zu den folgenden Prüfungsterminen ist neuerlich gemäß Abs. 1 bis 5 vorzugehen, wobei die Lehramtsprüfung - bei sonstigem Eintritt der Rechtsfolgen des § 19 Abs. 5 - innerhalb von drei Kalenderjahren positiv abgeschlossen sein muss. Sofern die Versäumnisse oder Rücktritte aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen erfolgen, kann das Bundesministerium eine Erstreckung bis zu einem weiteren Kalenderjahr gewähren. Ein diesbezügliches Ansuchen ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin binnen eines Monats nach Versäumnis des letzten Termins bei der Prüfungskommission einzubringen und unter Beifügung einer Stellungnahme des Direktors/der Direktorin unverzüglich der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums vorzulegen.

(7) Jenen Prüfungskandidatinnen und Kandidaten, die zur Nachholung einer versäumten Prüfung zum selben Termin nicht mehr zugelassen werden, sind die bis zum Zeitpunkt ihres Versäumnisses oder Rücktrittes vorliegenden Beurteilungen sowie der frühestmögliche Termin, zu dem sie ihre Prüfung fortsetzen dürfen, schriftlich bekannt zu geben.

(8) Im Übrigen ist § 19 Abs. 5 und 8 auch auf Rücktritte und auf Versäumnisse von Prüfungsterminen anzuwenden.

(9) Alle Versäumnisse, Rücktritte und Wiederholungen sowie die von der Prüfungskommission in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen sind im Studien- und Prüfungsakt zu vermerken.

#### V e r w e n d u n g   u n e r l a u b t e r   H i l f s m i t t e l , A u s s c h l u s s

§ 21. (1) Bedient sich ein/e Kandidat/in während einer Vorprüfung oder einer praktischen Schlussprüfung unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Aufgabe nicht zu beurteilen. Der/die Kandidat/in hat die Prüfung nachzuholen, wobei hiefür die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 anzuwenden sind.

(2) Bedient sich ein/e Kandidat/in während einer schriftlichen (grafischen) Schlussprüfung unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Arbeit nicht zu beurteilen. Der/die Kandidat/in hat die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

(3) Bedient sich ein/e Kandidat/in während einer mündlichen Schlussprüfung unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Aufgabe nicht zu beurteilen und eine neue Aufgabe zu stellen.

(4) Bei neuerlichem Verstoß im Sinne der vorstehenden Absätze ist der/die Kandidat/in auf den jeweils nächsten Prüfungstermin zu verweisen; bei weiterer Fortsetzung dieses Verhaltens kann von der Prüfungskommission auch ein Ausschluss von der Prüfung verfügt werden. Die nochmalige Zulassung des/der betreffenden Kandidaten/Kandidatin kann über dessen Ansuchen nur vom Bundesministerium ausgesprochen

chen werden. Ein solches Ansuchen ist vom Kandidaten/von der Kandidatin binnen dreier Monate bei der Prüfungskommission einzubringen und vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie unter Beifügung einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums vorzulegen.

(5) Ein Ausschluss von der Prüfung kann auch gegen einen Kandidaten/eine Kandidatin verhängt werden, der/die trotz wiederholter Ermahnung das Prüfungsgeschehen in schwerwiegender Weise stört oder sich den Weisungen der mit der Aufsicht bzw. der Leitung der einzelnen Prüfungen betrauten Personen beharrlich widersetzt. Hinsichtlich der nochmaligen Zulassung ist Abs. 4 anzuwenden.

(6) Die gemäß Abs. 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich bekannt zu geben.

## V e r f a h r e n

§ 22. (1) Der Erlassung von Entscheidungen nach dieser Prüfungsvorschrift hat die sorgfältige Ermittlung des jeweils maßgeblichen Sachverhaltes voranzugehen, wobei alle nach Lage und Art des Falles geeigneten und zweckdienlichen Beweismittel heranzuziehen sind. Ferner ist den Prüfungskandidaten und Kandidatinnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Sachverhaltsfeststellungen zu geben, sofern ihrem Antrag oder Standpunkt nicht vollinhaltlich stattgegeben werden soll.

(2) Entscheidungen können, sofern nicht Anderes vorgesehen ist, sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Wenn dem Antrag des Kandidaten/der Kandidatin nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder eine Prüfung negativ beurteilt wurde, ist die Entscheidung über Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin schriftlich auszufertigen.

(3) Die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Standort der Berufspädagogischen Akademie (der Lehramtsprüfungskommission) sowie Bezeichnung des entscheidenden Organs;
- b) Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Rechtsvorschriften;
- c) Begründung, wenn dem Ansuchen oder dem Standpunkt des Prüfungskandidaten bzw. der Kandidatin nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder wenn die betreffende Prüfung negativ beurteilt wurde;
- d) Datum der Entscheidung;
- e) Unterschrift des entscheidenden Organs (bei Kommissionen des/der jeweiligen Vorsitzenden).

## VI. ABSCHNITT

**Besondere Prüfungsarten**

## E r w e i t e r u n g s p r ü f u n g e n

§ 23. (1) Erweiterungsprüfungen sind zusätzliche Prüfungen, die ergänzend zu einer an der Berufspädagogischen Akademie erworbenen Lehramtsprüfung abgelegt werden und die Lehrbefähigung

- a) um einzelne Unterrichtsgegenstände oder Gruppen von Unterrichtsgegenständen innerhalb derselben Lehramtsausbildung erweitern oder
- b) auf einen weiteren Lehrberuf, eine weitere Lehrberufsgruppe oder eine weitere Fachgruppe innerhalb derselben Lehramtsausbildung ausdehnen.

(2) Soweit in der Lehrplanverordnung Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, ist - ausgenommen die Zulassung zur Ablegung der Erweiterungsprüfung als Externistenprüfung - deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur entsprechenden Erweiterungsprüfung.

(3) Die Vorbereitungszeit auf eine Erweiterungsprüfung hat, unbeschadet der Dauer eines Vorbereitungslehrganges, mindestens zwei Semester zu betragen.

(4) Die gleichzeitige Ablegung einer Erweiterungsprüfung zusammen mit einer Lehramtsprüfung, einer Weiteren Lehramtsprüfung oder einer zweiten Erweiterungsprüfung ist nicht zulässig.

(5) Soweit im Teil B dieser Lehramtsprüfungsvorschrift nicht Anderes bestimmt ist, gelten hinsichtlich der Zulassung, der Prüfungstermine, des Prüfungsumfanges, der Prüfungsanforderungen, der Prüfungsdurchführung, der Beurteilung des Prüfungserfolges, der Zeugnisausstellung sowie der Führung der Amtsschriften dieselben Vorschriften wie für die Lehramtsprüfungen.

## W e i t e r e L e h r a m t s p r ü f u n g e n

§ 24. (1) Weitere Lehramtsprüfungen sind Lehramtsprüfungen, die zusätzlich zu einer an der Berufspädagogischen Akademie erworbenen Lehramtsprüfung abgelegt werden und die Lehrbefähigung einer anderen Lehramtsausbildung vermitteln.

(2) Die Vorbereitungszeit für eine Weitere Lehramtsprüfung hat mindestens zwei Semester zu betragen.

(3) Die gleichzeitige Ablegung einer Weiteren Lehramtsprüfung zusammen mit einer Lehramtsprüfung, einer Erweiterungsprüfung oder einer zweiten Weiteren Lehramtsprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Vorbereitung auf eine Weitere Lehramtsprüfung ist in der Regel im Externistenweg zu absolvieren. Über Ansuchen des Kandidaten/der Kandidatin kann nach

Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienmöglichkeiten auch die Aufnahme zum ordentlichen Studium erfolgen.

(5) Soweit im Teil B dieser Lehramtsprüfungsvorschrift nicht Anderes bestimmt ist, gelten hinsichtlich der Zulassung, der Prüfungstermine, des Prüfungsumfanges, der Prüfungsanforderungen, der Prüfungsdurchführung, der Beurteilung des Prüfungserfolges, der Zeugnisausstellung sowie der Führung der Amtsschriften dieselben Vorschriften wie für die Lehramtsprüfungen.

## E x t e r n i s t e n p r ü f u n g e n

§ 25. (1) Externistenprüfungen beruhen grundsätzlich auf selbständiger Prüfungsvorbereitung. Als Externistenprüfungen können abgelegt werden:

- a) Lehramtsprüfungen und Erweiterungsprüfungen, die nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen dieser Prüfungsvorschrift ohne den Besuch der im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie vorgesehenen Studiengänge oder Vorbereitungslehrgänge abgelegt werden;
- b) Erweiterungsprüfungen, für die im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie keine Vorbereitungslehrgänge vorgesehen sind, sofern der/die Kandidat/in nicht seinem/ihrem Ansuchen gemäß zum ordentlichen Studium zugelassen wurde;
- c) Weitere Lehramtsprüfungen, sofern der/die Kandidat/in nicht seinem/ihrem Ansuchen gemäß zum ordentlichen Studium zugelassen wurde;
- d) Ergänzungsprüfungen, die vom Bundesministerium im Rahmen eines Nostrifikationsverfahrens vorgeschrieben werden.

(2) Soweit im Teil B dieser Lehramtsprüfungsvorschrift nicht Anderes bestimmt ist, gelten hinsichtlich der Zulassung, der Prüfungstermine, des Prüfungsumfanges, der Prüfungsanforderungen, der Prüfungsdurchführung, der Beurteilung des Prüfungserfolges, der Zeugnisausstellung sowie der Führung der Amtsschriften dieselben Vorschriften wie für die entsprechenden Prüfungen nach dem ordentlichen Studium.

(3) Die in Abs. 1 lit. a genannten Lehramtsprüfungen und Erweiterungsprüfungen dürfen frühestens innerhalb jenes Zeitraumes abgeschlossen werden, welcher der Mindestdauer des betreffenden ordentlichen Studiums entspricht. Für die übrigen Erweiterungsprüfungen und für Weitere Lehramtsprüfungen sind § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 anzuwenden.

## V I I . A B S C H N I T T

### **Prüfungszeugnisse, Amtsschriften, Berichte**

#### L e h r a m t s p r ü f u n g s z e u g n i s

§ 26. (1) Über die abgelegte Lehramtsprüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin ein Lehramtsprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Das Lehramtsprüfungszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Berufspädagogischen Akademie und die laufende Nummer des Prüfungsaktes;
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kandidaten/der Kandidatin;
- c) die Angabe des Studienganges;
- d) die Beurkundung der Ablegung der Lehramtsprüfung unter genauer Angabe ihrer Art und der zuerkannten Gesamtbeurteilung;
- e) die mit der Ablegung der Lehramtsprüfung verbundene Lehrbefähigung;
- f) das Ausstellungsdatum (Tag der Beurteilungskonferenz);
- g) die Unterschriften des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Direktors/der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie und des/der zuständigen Abteilungsvorstandes/Abteilungsvorständin sowie das Rundsiegel der Berufspädagogischen Akademie;
- h) die Erfolgsskala für die Gesamtbeurteilung.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind auf die Ausstellung von Zeugnissen über Erweiterungsprüfungen und Weitere Lehramtsprüfungen sinngemäß anzuwenden, wobei auf diesen Zeugnissen auch jene Lehramtsprüfung anzuführen ist, auf deren Grundlage die betreffende Erweiterungsprüfung oder Weitere Lehramtsprüfung abgelegt wurde.

(4) Die Gestaltung der Zeugnisformulare wird vom Bundesministerium nach den Erfordernissen der einzelnen Lehramtsausbildungen und Studiengänge bestimmt.

(5) Sofern für eine Lehramtsprüfung, eine Erweiterungsprüfung oder eine Weitere Lehramtsprüfung infolge von Versäumnissen oder Rücktritten die Gesamtbeurteilung nicht festgesetzt werden kann, ist den betreffenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten über ihr Verlangen eine Amtsbestätigung auszustellen, in welcher die bis zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bestätigung positiv abgelegten Prüfungsteile festzuhalten sind.

## A m t s s c h r i f t e n

§ 27. (1) Für jede Prüfungskandidatin/jeden Prüfungskandidaten ist an der Berufspädagogischen Akademie ein Studien- und Prüfungsakt anzulegen, der vom Zeitpunkt der Immatrikulation bis zum Abschluss der Lehramtsprüfung fortlaufend zu führen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsakt hat hinsichtlich der Lehramtsprüfung insbesondere folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) die Personalien des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Nachweis der für die betreffenden Lehramtsausbildung und den betreffenden Studiengang oder für das betreffende Externistenstudium erforderlichen Aufnahmuvoraussetzungen hinsichtlich Vorbildung, Berufspraxis und allfälliger lehramtlicher Tätigkeit;
- c) das Datum der Anmeldung zur Lehramtsprüfung, die Art der beabsichtigten Prüfung und allenfalls einen Terminplan;
- d) das Datum der Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Schlussprüfungen;
- e) die Prüfungsprotokolle über die einzelnen Teile der Lehramtsprüfung;

- f) eine Gesamtbeurteilungsübersicht;
- g) Vermerke über die Anrechnung von Vorstudien, über Nichtzulassung, Rücktritte, Wiederholungen und sonstige Vorkommnisse und die damit verbundenen Entscheidungen;
- h) Ausstellungsdatum und Datum der Ausfolgung des Lehramtsprüfungszeugnisses;
- i) eine Kopie des Lehramtsprüfungszeugnisses.

(3) Nach Abschluss der Lehramtsprüfungen ist der in Abs. 1 genannte Akt zu schließen und vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie und vom/von der zuständigen Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin zu unterfertigen. Sodann ist der Akt durch 60 Jahre ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung des Prüfungsergebnisses an der Berufspädagogischen Akademie aufzubewahren.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Erweiterungsprüfungen und Weitere Lehramtsprüfungen sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere jene von den Prüfungskandidatinnen und Kandidaten bereits abgelegte Lehramtsprüfung festzuhalten ist, die sie zur Ablegung der betreffenden Erweiterungsprüfung oder Weiteren Lehramtsprüfung berechtigt.

(5) Für jeden Prüfungstermin ist eine Dokumentation anzulegen, die insbesondere folgende Unterlagen zu enthalten hat:

- a) die für den betreffenden Prüfungstermin relevanten Schriften,
- b) die Tagesprotokolle und Sitzungsprotokolle der Prüfungskommission,
- c) die Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten.

(6) Die in Abs. 5 genannte Dokumentation ist durch zehn Jahre ab dem letzten Prüfungstag des betreffenden Prüfungstermines aufzubewahren.

## B e r i c h t e

§ 28. (1) Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfungen sowohl des Sommerals auch des Herbsttermines ist dem Bundesministerium über die abgelaufenen Prüfungen zu berichten.

(2) Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die bereits im Schuldienst stehen, ist der Prüfungserfolg auch der zuständigen Dienstbehörde bekannt zu geben.

## B. BESONDERER TEIL

### VIII. ABSCHNITT

#### **Besondere Bestimmungen für die Lehramtsprüfung für Berufsschulen**

##### Aufgabe der Lehramtsprüfung

§ 29. (1) Durch die Lehramtsprüfung für Berufsschulen hat der/die Kandidat/in unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der §§ 3 und 10 seine/ihre Fähigkeit zu selbständiger Unterrichtserteilung und Erziehungstätigkeit in den durch die Lehrbefähigung erfassten fachtheoretischen oder fachpraktischen Unterrichtsgegenständen der Berufsschulen nachzuweisen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Nachweis hat sich insbesondere auf ein durch berufspraktische Erfahrung gefestigtes Wissen und Können in den durch die Lehramtsprüfung erfassten Unterrichtsgegenständen zu erstrecken, wobei auf deren Bildungs- und Lehraufgabe in der betreffenden Fachgruppe bzw. in dem betreffenden Lehrberuf (in der betreffenden Lehrberufsgruppe) Bedacht zu nehmen ist.

##### Lehrbefähigung

§ 30. (1) Die Lehrbefähigung umfasst die Berechtigung zur Unterrichtserteilung in einer bestimmten Fachgruppe, gegebenenfalls auch im Bereich eines bestimmten Lehrberufes oder einer bestimmten Lehrberufsgruppe an Berufsschulen.

(2) Die Fachgruppen, zu welchen die in den Berufsschulen geführten Unterrichtsgegenstände zählen, werden durch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, durch § 113 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, und durch die Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie festgelegt.

(3) Im Rahmen der in Abs. 1 und 2 genannten Fachgruppen kann die Lehramtsprüfung wie folgt abgelegt werden:

- a) für die Fachgruppe I im Unterrichtsgegenstand Politische Bildung und in den Gegenständen des betriebswirtschaftlichen Unterrichtes;
- b) für die Fachgruppe II in den theoretischen Gegenständen des Fachunterrichtes für einen bestimmten Lehrberuf oder eine bestimmte Lehrberufsgruppe, ausgenommen jene Unterrichtsgegenstände, für die Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind;
- c) für die Fachgruppe III im Unterrichtsgegenstand Praktische Arbeit in einem bestimmten Lehrberuf.

(4) Für welche Unterrichtsgegenstände Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, ist im § 33 geregelt.

## P r ü f u n g s ü b e r s i c h t

§ 31. (1) Bis zum Ende des ersten Studienabschnittes sind unter Bedachtnahme auf Abs. 7 folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Hausarbeit aus Didaktik und Mediendidaktik,
- b) Hausarbeit aus Fachlicher Bildung,
- c) Projektarbeit aus Unterrichtstechnologie.

Prüfungskandidaten bzw. Kandidatinnen, die bereits als Lehrer/innen im Schuldienst stehen, können an Stelle der in lit. b genannten Hausarbeit andere Leistungen (z.B. Seminararbeiten, Kolloquien) aufgetragen werden. Die Entscheidung darüber hat der/die Leiter/in der betreffenden Lehrveranstaltung unter Bedachtnahme auf die Eigenart des jeweiligen Fachgebietes und die bestmögliche Förderung der einzelnen Studierenden zu treffen. Die Beurteilung der betreffenden Leistung ist gemäß der Studienordnung zu dokumentieren.

(2) Bis zur Zulassung zu den schriftlichen Schlussprüfungen ist außer den Erfordernissen gemäß Abs. 1 der erfolgreiche Abschluss der Pflichtgegenstände bis einschließlich des fünften Semesters nachzuweisen.

(3) Bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen, jedoch unter Bedachtnahme auf die in § 9 Abs. 2 und 3 genannte Reihenfolge, sind außer den Erfordernissen gemäß Abs. 1 und 2 folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Abschluss der Pflichtgegenstände bis einschließlich des sechsten Semesters; nicht im Schuldienst stehende Studierende haben außerdem den Nachweis über das erforderliche Schulpraktikum zu erbringen;
- b) Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
- c) Vorprüfungen aus:  
Didaktik und Mediendidaktik,  
Schulrecht,  
Fachdidaktik (Teilbereich Fachdidaktik des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen);
- d) Gesamtbeurteilung der schulpraktischen Ausbildung;
- e) schriftliche Schlussprüfungen.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss der Vorlesungen aus den Pflichtgegenständen  
Religionspädagogik,  
Erziehungswissenschaft,  
Unterrichtswissenschaft,  
Pädagogische Psychologie,  
Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie

hat der/die Kandidat/in spätestens bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen Pflichtkolloquien über insgesamt zumindest vier Semesterwochenstunden nach eigener Wahl abzulegen.

(5) Die schriftlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:

- a) zwei Klausurarbeiten wahlweise aus jeweils einem der folgenden Pflichtgegenstände:

Religionspädagogik,  
Erziehungswissenschaft,  
Unterrichtswissenschaft,  
Pädagogische Psychologie,  
Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie;

b) eine Klausurarbeit aus dem Pflichtgegenstand Fachliche Bildung.

(6) Die mündlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:

- a) Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
- b) eine fachübergreifende humanwissenschaftliche Prüfung;
- c) zwei mündliche Prüfungen aus dem Pflichtgegenstand Fachliche Bildung.

(7) Prüfungskandidaten bzw. Kandidatinnen, die als Lehrer/innen im Schuldienst stehen, sind auch ohne den positiven Abschluss einzelner der in Abs. 1 genannten Leistungen in den zweiten Studienabschnitt aufzunehmen. Die fehlenden positiven Beurteilungen müssen jedoch längstens bis zur Zulassung zu den schriftlichen Schlussprüfungen beigebracht werden.

## P r ü f u n g s r i c h t l i n i e n

§ 32. (1) Die Themen für die Hausarbeit aus dem Pflichtgegenstand Didaktik und Mediendidaktik und gegebenenfalls für die Hausarbeit aus dem Pflichtgegenstand Fachliche Bildung sind dem Kandidaten/der Kandidatin bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters mitzuteilen. Beide Hausarbeiten sind bis spätestens zum Ende des vierten Semesters abzugeben. Im Übrigen ist § 11 anzuwenden.

(2) Die Themenstellung für die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Unterrichtstechnologie ist längstens zum Ende des zweiten Semesters vorzunehmen. Die Projektarbeit ist spätestens zum Ende des vierten Semesters zu präsentieren und die Dokumentation abzugeben. Im Übrigen ist § 12 anzuwenden.

(3) Die Themenstellung für die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung hat im Laufe des fünften Semesters zu erfolgen. Die Projektarbeit ist spätestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Schlussprüfungen zu präsentieren und die Dokumentation abzugeben. Im Übrigen ist § 12 anzuwenden.

(4) Bei den Themenstellungen für die Vorprüfung aus dem Pflichtgegenstand Didaktik und Mediendidaktik und für die Vorprüfung aus dem Prüfungsgebiet Fachdidaktik (Teilbereich des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Prüfungen gemeinsam dem Nachweis darüber zu dienen haben, dass der/die Prüfungskandidat/in zur Gestaltung eines erfolgreichen Unterrichtes sowie zur Bewältigung der damit verbundenen erzieherischen Aufgaben fähig und mit den Vorschriften des Schuldienstes vertraut ist.

(5) Der Pflichtgegenstand Religionspädagogik kann zu den schriftlichen und mündlichen Schlussprüfungen nur von jenen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, die diesen in vollem Umfang besucht oder über den Lehrstoff jener Semester, in denen

der Gegenstand nicht besucht wurde, längstens bis zu dem in § 16 Abs. 2 genannten Zeitpunkt eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(6) Die Aufgabenstellung für die schriftliche Schlussprüfung aus dem Pflichtgegenstand Fachliche Bildung hat entweder aus einem fachübergreifenden Thema über alle Unterrichtsgegenstände, auf die sich die angestrebte Lehrbefähigung erstreckt, zu bestehen oder aus mehreren diese Gegenstände betreffenden Einzelthemen, die miteinander in einem Zusammenhang stehen sollen.

(7) Das Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung im Rahmen der mündlichen Schlussprüfung, ist mit den am Projekt beteiligten Kandidatinnen und Kandidaten jeweils einzeln zu führen, wobei die Problemstellung nicht auf die von den/die betreffenden Kandidaten/Kandidatin selbst bearbeiteten Teile eingeschränkt werden muss. In die Beurteilung des Prüfungsgesprächs ist die Beurteilung der Projektarbeit nicht einzubeziehen.

(8) Der fachübergreifenden mündlichen humanwissenschaftlichen Schlussprüfung ist ein auf die Situation und die Bedürfnisse der Schüler/innen der Berufsschulen bezogenes Problem zu Grunde zu legen, zu dessen Erfassung und Lösung Kenntnisse aus den unter § 31 Abs. 5 genannten (schwerpunktmäßig aus den vom Kandidaten/von der Kandidatin zur schriftlichen Prüfung nicht gewählten) Pflichtgegenständen angewendet werden müssen. Die Prüfung ist anhand praktischer Beispiele aus Schul- und Erziehungssituationen zu gestalten, wobei im Rahmen einer fachübergreifenden Prüfungsmaxime auch die wissenschaftliche Einbettung der in der gestellten Prüfungsproblematik auftretenden grundlegenden Begriffe in die Systematik von mindestens zwei der in § 31 Abs. 5 genannten humanwissenschaftlichen Pflichtgegenstände zu gewährleisten ist.

(9) Die mündlichen Schlussprüfungen aus dem Pflichtgegenstand Fachliche Bildung sind unter Bedachtnahme auf die in Betracht kommenden Lehrpläne der Berufsschulen auf jene Bereiche zu konzentrieren, die durch die schriftliche Schlussprüfung nicht erfasst wurden. Nach Tunlichkeit ist auch auf die damit zusammenhängenden fachdidaktischen Probleme Rücksicht zu nehmen.

### Erweiterungsprüfungen

§ 33. (1) Zur Ablegung von Erweiterungsprüfungen für Berufsschulen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene Kandidatinnen und Kandidaten berechtigt, die bereits eine Lehramtsprüfung für Berufsschulen erfolgreich abgeschlossen haben und die Voraussetzungen zum Erwerb der durch die Erweiterungsprüfung angestrebten zusätzlichen Lehrbefähigung (Abs. 3 und 4), insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen.

(2) Erweiterungsprüfungen für einzelne Unterrichtsgegenstände können in nachstehender Weise abgelegt werden:

- a) von Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern, die bereits eine Lehramtsprüfung der Fachgruppe I abgelegt haben, für folgende im Lehrplan der Berufsschule vorgesehene Unterrichtsgegenstände:  
 Lebende Fremdsprache und Berufsbezogene Fremdsprache,  
 Textverarbeitung,  
 Verkaufs- und Werbetechnik,  
 Deutsch und Kommunikation,  
 Leibesübungen,  
 aktuelle, in den Lehrplänen der Berufsschulen neu eingeführte Gegenstände;
- b) von Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern, die bereits eine Lehramtsprüfung der Fachgruppe II abgelegt haben, für folgende im Lehrplan der Berufsschule vorgesehene Unterrichtsgegenstände:  
 Lebende Fremdsprache und Berufsbezogene Fremdsprache,  
 Textverarbeitung,  
 Politische Bildung,  
 Verkaufs- und Werbetechnik,  
 Deutsch und Kommunikation,  
 Fachbereiche der Warenkunde,  
 Gegenstände des theoretischen Fachunterrichtes eines weiteren Lehrberufes (einer weiteren Lehrberufsgruppe),  
 Leibesübungen,  
 aktuelle, in den Lehrplänen der Berufsschulen neu eingeführte fachtheoretische Gegenstände;
- c) von Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern, die bereits eine Lehramtsprüfung der Fachgruppe III abgelegt haben, für folgende im Lehrplan der Berufsschule vorgesehene Unterrichtsgegenstände:  
 Praktische Arbeit (in einem weiteren Lehrberuf),  
 Leibesübungen,  
 Verkaufs- und Werbetechnik,  
 aktuelle, in den Lehrplänen der Berufsschulen neu eingeführte fachpraktische Gegenstände.

(3) Über die in Abs. 2 und 3 genannten Unterrichtsgegenstände hinaus können bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsbedingungen Erweiterungsprüfungen auch für andere Fachgruppen abgelegt werden.

(4) Prüfungswerber/innen, die eine Lehramtsprüfung für Textverarbeitung erworben haben, können unter Abweichung von den in Abs. 1 genannten Zulassungsbedingungen Erweiterungsprüfungen für die Unterrichtsgegenstände Deutsch und Kommunikation, Lebende Fremdsprache und Berufsbezogene Fremdsprache, Politische Bildung, Verkaufs- und Werbetechnik sowie Leibesübungen ablegen.

(5) Die einzelne Erweiterungsprüfung umfasst:

- a) eine Vorprüfung aus Fachdidaktik,
- b) einen Lehrauftritt,
- c) eine fachliche Prüfung,
- d) zusätzlich eine Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema bei Erweiterungsprüfungen für Gegenstände des theoretischen Fachunterrichtes eines weiteren Lehrberufes (einer weiteren Lehrberufsgruppe), bei Erweiterungsprüfungen für

Praktische Arbeit eines weiteren Lehrberufes und bei Erweiterungsprüfungen für eine andere Fachgruppe.

(6) Der Vorprüfung aus Fachdidaktik sowie dem Lehrauftritt sind jene Unterrichtsgegenstände (Fachbereiche), für welche die betreffende Erweiterungsprüfung abgelegt wird, zu Grunde zu legen.

(7) Bei der Erweiterungsprüfung für Fachbereiche der Warenkunde haben die Vorprüfung aus Fachdidaktik und der Lehrauftritt zu entfallen. Bei Erweiterungsprüfungen für Leibesübungen kann die Vorprüfung aus Fachdidaktik auch anlässlich der lehrplanmäßig vorgesehenen Vorbereitungslehrgänge jeweils in Verbindung mit der praktischen Prüfung abgehalten werden.

(8) Die fachliche Prüfung ist bei der Erweiterungsprüfung für die Gegenstände des theoretischen Fachunterrichts eines weiteren Lehrberufs (einer weiteren Lehrberufsgruppe), bei der Erweiterungsprüfung für den Unterricht in Praktischer Arbeit in einem weiteren Lehrberuf sowie bei der Erweiterungsprüfung für eine andere Fachgruppe gemäß § 31 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 sowie § 32 Abs. 6 und 9, in den übrigen Fällen gemäß den folgenden Abs. 9 bis 16 abzulegen.

(9) Die fachliche Prüfung besteht bei der

- a) Erweiterungsprüfung für Lebende Fremdsprache und Berufsbezogene Fremdsprache, für Deutsch und Kommunikation, für Textverarbeitung und für Fachbereiche der Warenkunde aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung;
- b) Erweiterungsprüfung für Verkaufs- und Werbetechnik und für Leibesübungen aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung;
- c) Erweiterungsprüfung für einen aktuellen Gegenstand, je nach Eigenart des betreffenden Gegenstandes, aus einer schriftlichen und einer mündlichen, gegebenenfalls auch aus einer praktischen Prüfung.

(10) Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfung hat, ausgenommen die Prüfung gemäß Abs. 11, 180 bis 300 Minuten zu betragen. Dieselbe Dauer ist bei der Erweiterungsprüfung für Verkaufs- und Werbetechnik für die praktische Prüfung vorzusehen.

(11) Die schriftliche Prüfung für die Erweiterungsprüfung aus Textverarbeitung hat bei einer Gesamtarbeitszeit von 240 Minuten die Abschrift eines Textes nach Vorlage und die Aufnahme eines Diktates, jeweils am aktuellen Textverarbeitungsgerät, die form- und normgerechte Wiedergabe eines Phonogramms sowie Aufgaben der Computerunterstützten Textverarbeitung zu umfassen.

(12) Die praktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung aus Leibesübungen ist in einer für die einzelnen Disziplinen angemessenen Dauer vorzusehen und kann auch in Teilprüfungen während des Vorbereitungslehrganges abgelegt werden, wobei alle Teilprüfungen einer positiven Beurteilung bedürfen. Hinsichtlich der bei den einzelnen Disziplinen zu stellenden Anforderungen sind die Bestimmungen des einschlägigen Erlasses (RS Nr. 85/94) des Bundesministeriums zu beachten.

(13) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung soll bei Erweiterungsprüfungen über einzelne Gegenstände 30 Minuten, ansonsten 20 Minuten nicht überschreiten. Nach

Möglichkeit sind auch die mit der Aufgabenstellung zusammenhängenden fachdidaktischen und methodischen Elemente in das Prüfungsgespräch einzubeziehen.

(14) Bei der Erweiterungsprüfung für Fachbereiche der Warenkunde sind in die mündliche Prüfung auch die erforderlichen Elemente der Verkaufskunde einzubeziehen, sofern diese nicht bereits Gegenstand einer erfolgreich abgelegten Lehramtsprüfung oder Erweiterungsprüfung waren.

(15) Unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Absätze ist bei der Durchführung der fachlichen Prüfungen darauf zu achten, dass alle der betreffenden Erweiterungsprüfung zu Grunde liegenden Inhalte durch die schriftliche, die praktische oder die mündliche Prüfung abgedeckt werden.

(16) Auf die in Abs. 5 lit. d genannte Hausarbeit ist § 11 anzuwenden.

(17) Hinsichtlich der Befreiung von Prüfungsgegenständen bzw. Prüfungsteilen ist § 9 sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der fachlichen Prüfungen muss jedoch zumindest eine schriftliche und eine mündliche Prüfung erhalten bleiben.

(18) Soweit im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, ist die Zulassung zur Erweiterungsprüfung vom Nachweis über den ordnungsgemäßen Besuch und die Erfüllung der in den Lehrgängen geforderten Leistungen abhängig zu machen. Externistinnen und Externisten dürfen in diesen Fällen nur nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 12 zugelassen werden.

(19) Bei Erweiterungsprüfungen, die im Externistenwege abgelegt werden, ist bis zur Zulassung zur mündlichen Prüfung zusätzlich der Besuch von mindestens zehn Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen nachzuweisen, in deren Rahmen wenigstens zwei Unterrichtsstunden (in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch zwei über das Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbständig zu halten sind. Bei negativer Beurteilung dieser Leistung ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(20) Hinsichtlich der Wiederholung von Erweiterungsprüfungen ist § 19 sinngemäß anzuwenden. Die Wiederholung der Vorprüfung aus Fachdidaktik ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13, jene des Lehrauftrittes unter sinngemäßer Anwendung des § 14 zulässig.

(21) Soweit durch die vorstehenden Absätze nicht besondere Regelungen getroffen werden, sind auch für die Erweiterungsprüfungen die für die Lehramtsprüfungen für Berufsschulen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(22) Zum selben Prüfungstermin darf ein/e Kandidat/in nur eine Erweiterungsprüfung ablegen. Ebenso ist die Ablegung einer Erweiterungsprüfung zusammen mit einer Lehramtsprüfung oder einer Weiteren Lehramtsprüfung zum selben Prüfungstermin unzulässig.

## Weitere Lehramtsprüfungen

§ 34. (1) Zur Ablegung einer Lehramtsprüfung für Berufsschulen im Sinne einer Weiteren Lehramtsprüfung (§ 24) sind jene Kandidaten und Kandidatinnen berechtigt, welche bereits eine Lehramtsprüfung an der Berufspädagogischen Akademie erfolgreich abgelegt haben und die für die angestrebte weitere Lehramtsausbildung für Berufsschulen vorgesehenen Zulassungsbedingungen, insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen. Die Kandidaten/Kandidatinnen sind ohne gesondertes Ansuchen als Externisten/Externistinnen zuzulassen.

(2) Die Weitere Lehramtsprüfung umfasst:

- a) die Leistungsnachweise über jene Lehrveranstaltungen, für die keine Anrechnung auf Grund der Vorstudien gewährt werden konnte;
- b) den Nachweis schulpraktischer Übungen;
- c) eine Vorprüfung aus Fachdidaktik;
- d) einen Lehrauftritt;
- e) eine Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema;
- f) eine spezielle mündliche Prüfung;
- g) die fachliche Prüfung.

(3) Der in Abs. 2 lit. b genannte Nachweis schulpraktischer Übungen ist bis zur Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erbringen und besteht im Besuch von mindestens 20 Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen, in deren Rahmen wenigstens drei Unterrichtsstunden (in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch drei über das Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbständig zu halten sind. Bei negativer Beurteilung dieser Leistung ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(4) Den schulpraktischen Übungen, der Vorprüfung aus Fachdidaktik und dem Lehrauftritt sind jene Fachgebiete bzw. Unterrichtsgegenstände der Berufsschulen zu Grunde zu legen, auf welche die angestrebte Weitere Lehramtsprüfung ausgerichtet ist.

(5) Auf die in Abs. 2 lit. e genannte Hausarbeit ist § 11 anzuwenden.

(6) Die in Abs. 2 lit. f genannte spezielle mündliche Prüfung ist über die spezifischen Probleme der durch die Weitere Lehramtsprüfung erfassten Fachgruppen bzw. Unterrichtsgegenstände einschließlich allfälliger damit zusammenhängender Besonderheiten der Berufsschule in pädagogischer, administrativer und betriebstechnischer Hinsicht im Rahmen des mündlichen Teiles der fachlichen Prüfung abzulegen.

(7) Auf die in Abs. 2 lit. g genannte fachliche Prüfung sind § 31 Abs. 5 lit. b und 6 lit. c sowie § 32 Abs. 6 und 9 anzuwenden.

(8) Soweit durch die vorstehenden Absätze nicht besondere Regelungen getroffen werden, sind für die Weiteren Lehramtsprüfungen die für die erstmaligen Lehramtsprüfungen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(9) Je Prüfungstermin darf nicht mehr als eine Weitere Lehramtsprüfung abgelegt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Ablegung einer Weiteren Lehramtsprüfung und einer Erweiterungsprüfung nicht zulässig.

### E x t e r n i s t e n p r ü f u n g e n

§ 35. (1) Zur Ablegung der Lehramtsprüfung für Berufsschulen als Externistenprüfung ohne den Besuch der für diese Lehramtsausbildung vorgeschriebenen Studiensemester an der Berufspädagogischen Akademie (§ 25) können nach Maßgabe der vorhandenen Studien- und Prüfungsmöglichkeiten folgende Kandidaten/Kandidatinnen zugelassen werden, sofern sie die für diese Lehramtsausbildung vorgesehenen Zulassungsbedingungen, insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen:

- a) Lehrer/innen an Berufsschulen, denen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar ist;
- b) Lehrer/innen an Berufsschulen, denen aus wichtigen dienstlichen Gründen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie in absehbarer Zeit nicht ermöglicht werden kann;
- c) Kandidatinnen/Kandidaten, die auf Grund des in § 11 Abs. 8 der Studienordnung genannten Ausmaßes von Befreiungen die Bewilligung zum Externistenstudium erhalten haben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kandidatinnen/Kandidaten müssen vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie gemäß den Bestimmungen der Studienordnung zum Externistenstudium zugelassen sein, wobei diese Studienart den in lit. a und b genannten Personen nur dann gewährt werden darf, wenn diese bis zum Zeitpunkt ihrer Studienzulassung durch wenigstens drei Schuljahre eine durchschnittliche Lehrverpflichtung von zumindest sechs Wochenstunden, jedoch in keinem Schuljahr weniger als zwei Wochenstunden, als Lehrer/innen im Schuldienst erbracht und während dieser Zeit den nach den in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen erzielbaren mindestens angemessenen Arbeitserfolg erbracht haben.

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten persönlichen Voraussetzungen haben Externisten/Externistinnen bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen, jedoch unter Bedachtnahme auf die im § 9 Abs. 2 und 3 genannte Reihenfolge, folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) die Leistungen gemäß § 31 Abs. 1 bis 3, hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen jedoch den Besuch von mindestens 20 Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen (zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen), in deren Rahmen wenigstens drei Unterrichtsstunden (in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch drei über das Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbständig zu halten sind;
- b) einen Lehrauftritt;
- c) zusätzlich zu den in § 31 Abs. 1 genannten Hausarbeiten eine Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema, auf die § 11 anzuwenden ist.

(4) Sofern die in Abs. 3 lit. a genannten schulpraktischen Übungen negativ beurteilt werden, ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(5) Auf den in Abs. 3 lit. b genannten Lehrauftritt ist § 14 anzuwenden.

(6) Im Übrigen sind auf die in Abs. 3 lit. a und b genannten Leistungen die für ordentliche Studierende geltenden Bestimmungen anzuwenden, wobei der Leistungsnachweis hinsichtlich der Seminare und Übungen in einer der Eigenart des betreffenden Lehrstoffes und der betreffenden Lehrveranstaltung entsprechenden Form zu erbringen ist.

(7) Für die zeitliche Bewältigung des gesamten Externistenstudiums einschließlich der Lehramtsprüfung hat der/die Kandidat/in dem Direktor/der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie einen schriftlichen Terminvorschlag zu unterbreiten, der nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Hierbei ist die Zeiteinteilung so zu treffen, dass der/die Kandidat/in längstens innerhalb von fünf Jahren ab Zulassung zum Externistenstudium zu den schriftlichen Schlussprüfungen antreten kann. Wird diese Frist überschritten, so ist das gesamte Studium einschließlich der in Abs. 3 genannten Erfordernisse neuerlich zu beginnen. Eine Nachsicht darf nur in begründeten, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht selbst verschuldeten Fällen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist gewährt werden.

(8) Den Kandidaten/Kandidatinnen sind über deren Antrag von den für die einzelnen Prüfungen bestellten Fachprüfenden Hinweise über die nachzuweisenden Prüfungsinhalte zu geben.

(9) Die Lehramtsprüfung der Externisten/Externistinnen ist in allen Teilen einschließlich der vorgesehenen Pflichtkolloquien, Seminare und Übungen an jener Berufspädagogischen Akademie abzulegen, an der die Zulassung zum Externistenstudium ausgesprochen wurde. Ein Wechsel ist nur unter den in § 25 Abs. 3 der Studienordnung genannten Bedingungen zulässig.

(10) Hinsichtlich der Befreiung von Prüfungsgegenständen und Prüfungsinhalten ist § 9 anzuwenden.

(11) Außer den in Abs. 1 genannten Lehramtsprüfungen können im Sinne des § 25 folgende Prüfungen im Externistenwege abgelegt werden:

- a) Erweiterungsprüfungen, für die im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie keine Vorbereitungslehrgänge vorgesehen sind, sofern der/die Kandidat/in nach Maßgabe der Studienordnung nicht als ordentlicher Studierender zugelassen wurde;
- b) Weitere Lehramtsprüfungen, sofern der/die Kandidat/in nach Maßgabe der Studienordnung nicht als ordentliche/r Studierende/r zugelassen wurde;
- c) die vom Bundesministerium im Rahmen von Nostrifikationsverfahren angeordneten Ergänzungsprüfungen.

(12) Sofern im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie Lehrgänge zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, dürfen für die betreffenden Erweiterungsprüfungen nur jene Bewerber/innen als Externisten/Externistinnen zugelassen werden, welche die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllen, ferner jene, die durch mehr als drei Jahre für einen Lehrgang zur Vorbereitung auf diese Erweite-

rungsprüfung angemeldet waren, dieser jedoch während dieser Zeit an keiner Berufspädagogischen Akademie zu Stande kam.

(13) Hinsichtlich des Umfanges der im Externistenwege abzulegenden Erweiterungsprüfungen und Weiteren Lehramtsprüfungen sind die §§ 33 und 34 anzuwenden.

(14) Im Übrigen gelten für die Durchführung und Wiederholung der einzelnen Teile der Lehramtsprüfungen, der Erweiterungsprüfungen und der Weiteren Lehramtsprüfungen von Externisten/Externistinnen dieselben Bestimmungen wie für jene ordentlicher Studierender.

## IX. ABSCHNITT

### **Besondere Bestimmungen für die Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht**

#### A u f g a b e d e r L e h r a m t s p r ü f u n g

§ 36. (1) Durch die Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht hat der/die Kandidat/in unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der §§ 3 und 10 seine Fähigkeit zu selbständiger Unterrichtserteilung und Erziehungstätigkeit in den Unterrichtsgegenständen des ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterrichtes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nachzuweisen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Nachweis hat sich insbesondere auf ein durch berufspraktische Erfahrungen gefestigtes fachliches Wissen und Können in den durch die Lehramtsprüfung erfassten Unterrichtsgegenständen zu erstrecken, wobei auf deren Bildungs- und Lehraufgabe in den einzelnen Schularten Bedacht zu nehmen ist.

#### L e h r b e f ä h i g u n g

§ 37. Die Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht befähigt zur Unterrichtserteilung in den Unterrichtsgegenständen des ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterrichtes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

#### P r ü f u n g s ü b e r s i c h t

§ 38. (1) Bis zum Ende des ersten Studienabschnittes ist der Nachweis über das erforderliche Berufspraktikum zu erbringen.

(2) Bis zur Zulassung zu den schriftlichen Schlussprüfungen sind außer den Erfordernissen gemäß Abs. 1 folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Abschluss der Pflichtgegenstände des ersten bis einschließlich des fünften Semesters;
- b) je eine Vorprüfung aus dem Somatologisch-hygienischen Fachgebiet (bestehend aus dem Pflichtgegenstand Biologische Grundlagen der Erziehung, Anatomie, Physiologie und Gerontologie und dem Pflichtgegenstand Hygiene einschließlich Arbeits- und Schulhygiene) und dem Pflichtgegenstand Servicemanagement;
- c) eine praktische Schlussprüfung wahlweise aus dem Pflichtgegenstand Küchen- und Ernährungswirtschaft oder dem Pflichtgegenstand Management der Gemeinschaftsverpflegung.

(3) Bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen, jedoch unter Bedachtnahme auf die in den § 9 Abs. 2 und 3 genannte Reihenfolge, sind außer den Erfordernissen gemäß Abs. 1 und 2 folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Abschluss der Pflichtgegenstände bis einschließlich des sechsten Semesters;
- b) Nachweis des Schulpraktikums;
- c) Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
- d) Vorprüfungen aus:
  - Didaktik und Mediendidaktik;
  - Schulrecht;
  - Fachdidaktik (Teilbereich Fachdidaktik des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen);
- e) Gesamtbeurteilung der schulpraktischen Ausbildung;
- f) schriftliche Schlussprüfungen.

- (4) Für den erfolgreichen Abschluss der Vorlesungen aus den Pflichtgegenständen  
 Religionspädagogik,  
 Erziehungswissenschaft,  
 Unterrichtswissenschaft,  
 Pädagogische Psychologie,  
 Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie

hat der/die Kandidat/in spätestens bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen Pflichtkolloquien über insgesamt zumindest fünf Semesterwochenstunden nach eigener Wahl abzulegen.

- (5) Für den erfolgreichen Abschluss der Vorlesungen aus den Pflichtgegenständen  
 Biologische Grundlagen der Erziehung, Anatomie, Physiologie und Gerontologie,  
 Hygiene einschließlich Schul- und Arbeitshygiene,  
 Ernährungswissenschaft,  
 Lebensmittelchemie und -technologie,  
 Diätetik,  
 Humanökologie,  
 Arbeitswissenschaft,  
 Tourismus

hat der/die Kandidat/in spätestens bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen Pflichtkolloquien über insgesamt zumindest 14 Semesterwochenstunden nach eigener Wahl abzulegen, wobei jeder der genannten Gegenstände durch wenigstens ein Kolloquium abgedeckt sein muss.

(6) Die schriftlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:

- a) zwei Klausurarbeiten wahlweise aus jeweils einem der folgenden Pflichtgegenstände:  
Religionspädagogik,  
Erziehungswissenschaft,  
Unterrichtswissenschaft,  
Pädagogische Psychologie,  
Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie;
- b) eine Klausurarbeit aus dem Ernährungswissenschaftlichen Fachgebiet (bestehend aus den Pflichtgegenständen Ernährungswissenschaft sowie Lebensmittelchemie und -technologie);
- c) eine Klausurarbeit aus Haushaltsökonomie (bestehend aus den Pflichtgegenständen Betriebsmanagement und Arbeitswissenschaft).

(7) Die mündlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:

- a) Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
- b) eine fachübergreifende humanwissenschaftliche Prüfung;
- c) eine mündliche Prüfung aus dem Pflichtgegenstand Diätetik;
- d) eine mündliche Prüfung aus dem Pflichtgegenstand Humanökologie

### P r ü f u n g s r i c h t l i n i e n

§ 39. (1) Die Vorprüfung aus dem Pflichtgegenstand Servicemanagement besteht aus der Gestaltung eines erstklassigen Restaurantservice einschließlich der Lösung einer in die Themenstellung integrierten Sonderaufgabe und ist unter Bedachtnahme auf § 13 wie folgt durchzuführen:

- a) Schriftliche Klausurarbeit, die mit Hilfe aktueller Informationstechnologie in einer angemessenen Arbeitszeit, höchstens jedoch in 180 Minuten, zu bewältigen ist und aus der Planung der in lit. b genannten praktischen Klausurarbeit zu bestehen hat.
- b) Praktische Klausurarbeit, in der die schriftliche Planung (lit. a) in die Praxis umzusetzen ist. Die Arbeitszeit einschließlich jener für erforderliche Vorarbeiten kann bis zu 240 Minuten betragen. Der Prüfer/die Prüferin hat begleitend oder nach Beendigung der Arbeit ein Fachgespräch mit dem Kandidaten/der Kandidatin zu führen. Die praktische Klausurarbeit ist in Verbindung mit der schriftlichen zu beurteilen.

(2) Die praktische Schlussprüfung, die aus zwei schriftlichen und einer praktischen Klausurarbeit besteht, ist im Rahmen der einschlägigen Studienveranstaltung unter Bedachtnahme auf § 15 wie folgt durchzuführen:

- a) Im Rahmen der ersten schriftlichen Klausurarbeit hat der/die Kandidat/in ein Thema zu bearbeiten, das nach seiner Wahl aus dem Pflichtgegenstand Küchen- und Ernährungswirtschaft oder aus dem Pflichtgegenstand Management der Gemeinschaftsverpflegung zu stellen ist, wobei in einer Arbeitszeit von 90 Minuten mindestens zwei dem Thema entsprechende Vorschläge für Menüs oder Speisenfolgen oder für eine Speisenauswahl zu erstellen sind.
- b) Im Rahmen der zweiten schriftlichen Klausurarbeit hat der/die Kandidat/in den vom/von der Prüfenden ausgewählten Vorschlag in einer angemessenen Arbeitszeit, höchstens jedoch in 300 Minuten, detailliert und unter Berücksichtigung er-

nährungsphysiologischer, ökonomischer und arbeitswissenschaftlicher Aspekte zu erarbeiten und für die Umsetzung in der Praxis vorzubereiten; die Arbeitsplanung ist mit Hilfe zeitgemäßer Informationstechnologie durchzuführen.

- c) Die praktische Klausur hat die Umsetzung der in der zweiten schriftlichen Klausur erarbeiteten Aufgabe zum Inhalt. Die Arbeitszeit einschließlich der erforderlichen vorbereitenden Tätigkeiten hat 240 Minuten zu betragen, wobei für die Lösung einer kurzfristig definierten zusätzlichen Aufgabe sowie für ein Fachgespräch mit dem/der bzw. den Prüfenden weitere 30 bis 60 Minuten vorgesehen werden können. Sofern für die praktische Klausur eine didaktisch-methodische Schwerpunktsetzung vorgesehen wurde, ist die Arbeit unter Einsatz der erforderlichen Zahl von Mitarbeitenden durchzuführen, die nach Möglichkeit Schüler/innen einschlägiger berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen sein sollen; eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Kandidaten/der Kandidatin darf durch die Hinzuziehung von Mitarbeitenden jedoch nicht eintreten.

(3) Die Themenstellung für die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung hat im Laufe des fünften Semesters zu erfolgen. Die Projektarbeit ist spätestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Schlussprüfungen zu präsentieren und die Dokumentation abzugeben. Im Übrigen ist § 12 anzuwenden.

(4) Bei den Themenstellungen für die Vorprüfung aus dem Pflichtgegenstand Didaktik und Mediendidaktik und für die Vorprüfung aus dem Prüfungsgebiet Fachdidaktik (Teilbereich des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Prüfungen gemeinsam dem Nachweis darüber zu dienen haben, dass der/die Prüfungskandidat/in zur Gestaltung eines erfolgreichen Unterrichtes sowie zur Bewältigung der damit verbundenen erzieherischen Aufgaben fähig und mit den Vorschriften des Schuldienstes vertraut ist.

(5) Der Pflichtgegenstand Religionspädagogik kann zu den schriftlichen und mündlichen Schlussprüfungen nur von jenen Kandidaten/jener Kandidatin gewählt werden, welche diesen während des gesamten Studiums oder zumindest während der letzten beiden Semester besucht haben. Über den Lehrstoff jener Semester, in denen der Gegenstand nicht besucht wurde, ist längstens bis zu dem in § 16 Abs. 2 genannten Zeitpunkt eine Prüfung erfolgreich abzulegen.

(6) Das Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaft mit berufspädagogischer Forschung kann jeweils mit einzelnen, mehreren oder mit allen an der Projektarbeit beteiligten Kandidaten/Kandidatinnen geführt werden, wobei die Problemstellung nicht auf die von den betreffenden Kandidaten/Kandidatinnen bearbeiteten Teile eingeschränkt werden muss. In die Beurteilung des Prüfungsgespräches ist die Beurteilung der Projektarbeit nicht einzubeziehen.

(7) Die schriftlichen Schlussprüfungen aus dem Ernährungswissenschaftlichen Fachgebiet und aus Haushaltsökonomie haben jeweils entweder aus einem fachübergreifenden Thema über alle im betreffenden Fachbereich zusammengefassten Unterrichtsgegenstände zu bestehen oder aus mehreren diese Gegenstände betreffenden Einzelthemen, die in einem Zusammenhang miteinander stehen sollen.

(8) Der fachübergreifenden mündlichen humanwissenschaftlichen Schlussprüfung ist ein auf die Situation und die Bedürfnisse der Schüler/innen der in Betracht kommenden berufsbildenden Schulen bezogenes Problem zu Grunde zu legen, zu dessen Erfassung und Lösung Kenntnisse aus den unter § 38 Abs. 4 genannten (schwerpunktmäßig aus den vom Kandidaten/von der Kandidatin zur schriftlichen Prüfung nicht gewählten) Pflichtgegenständen angewendet werden müssen. Die Prüfung ist anhand praktischer Beispiele aus Schul- und Erziehungssituationen zu gestalten, wobei im Rahmen einer fachübergreifenden Prüfungsmaxime auch die wissenschaftliche Einbettung der in der gestellten Prüfungsproblematik auftretenden grundlegenden Begriffe in die Systematik von mindestens zwei der in § 38 Abs. 4 genannten humanwissenschaftlichen Pflichtgegenstände zu gewährleisten ist.

(9) Die mündliche Schlussprüfungen aus Diätetik und aus Humanökologie sind an den Lehrplänen und Unterrichtserfordernissen der in Betracht kommenden berufsbildenden Schulen zu orientieren, wobei nach Tunlichkeit auch auf die zusammenhängenden fachdidaktischen Probleme Bedacht zu nehmen ist.

### E r w e i t e r u n g s p r ü f u n g e n

§ 40. (1) Zur Ablegung von Erweiterungsprüfungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene Kandidaten/Kandidatinnen berechtigt, die bereits eine Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht erfolgreich abgelegt haben.

(2) Eine Erweiterungsprüfung darf nicht zum selben Prüfungstermin wie die Lehramtsprüfung, deren Erweiterung angestrebt wird, abgelegt werden.

(3) Erweiterungsprüfungen können für folgende Unterrichtsgegenstände der Haushaltungsschulen und Hauswirtschaftsschulen abgelegt werden:

- Deutsch,
- Lebende Fremdsprache,
- Politische Bildung,
- Berufskunde,
- Erziehungslehre,
- Rechnen und elektronische Datenverarbeitung,
- Musik,
- Leibesübungen,
- Textverarbeitung,
- aktuelle, in den Lehrplänen dieser Schulen neu eingeführte Unterrichtsgegenstände.

(4) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist vom Nachweis über den ordnungsgemäßen Besuch des in der Lehrplanverordnung der Berufspädagogischen Akademie für die betreffende Erweiterungsprüfung vorgesehenen Vorbereitungslehrganges und von der Erfüllung der in den Lehrgängen geforderten Leistungen abhängig zu machen. Externisten/Externistinnen dürfen in diesen Fällen nur gemäß § 42 Abs. 12 zugelassen werden.

(5) Die einzelne Erweiterungsprüfung umfasst:

- a) eine Vorprüfung aus Fachdidaktik,
- b) einen Lehrauftritt,
- c) eine fachliche Prüfung.

(6) Der Vorprüfung aus Fachdidaktik sowie dem Lehrauftritt ist jener Unterrichtsgegenstand zu Grunde zu legen, für welchen die betreffende Erweiterungsprüfung abgelegt wird.

(7) Bei der Erweiterungsprüfung für Leibesübungen kann die Vorprüfung aus Fachdidaktik auch anlässlich der lehrplanmäßig vorgesehenen Vorbereitungslehrgänge jeweils in Verbindung mit der praktischen Prüfung abgehalten werden.

(8) Die fachliche Prüfung besteht bei der

- a) Erweiterungsprüfung für Deutsch, für Lebende Fremdsprache, für Politische Bildung, für Berufskunde, für Erziehungslehre, für Rechnen und elektronische Datenverarbeitung sowie für Textverarbeitung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung;
- b) Erweiterungsprüfung für Musik aus einer schriftlichen, einer mündlichen und einer praktischen Prüfung;
- c) Erweiterungsprüfung für Leibesübungen aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung;
- d) Erweiterungsprüfung für einen aktuellen Gegenstand je nach dessen Eigenart aus einer schriftlichen und einer mündlichen, gegebenenfalls auch aus einer praktischen Prüfung.

(9) Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen, ausgenommen die Prüfung gemäß Abs. 10, hat 180 bis 300 Minuten zu betragen.

(10) Die schriftliche Prüfung für die Erweiterungsprüfung aus Textverarbeitung hat bei einer Gesamtarbeitszeit von 240 Minuten die Abschrift eines Textes nach Vorlage und die Aufnahme eines Diktates jeweils am aktuellen Textverarbeitungsgerät, die form- und normgerechte Wiedergabe eines Phonogramms sowie Aufgaben der Computerunterstützten Textverarbeitung zu umfassen.

(11) Die praktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung aus Leibesübungen ist in einer für die einzelnen Disziplinen angemessenen Dauer vorzusehen und kann auch in Teilprüfungen während des Vorbereitungslehrganges abgelegt werden, wobei alle Teilprüfungen einer positiven Beurteilung bedürfen. Hinsichtlich der bei den einzelnen Disziplinen zu stellenden Anforderungen sind die Bestimmungen des einschlägigen Erlasses (RS Nr. 85/94) des Bundesministeriums zu beachten.

(12) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung, in welche nach Möglichkeit auch die mit der Aufgabenstellung zusammenhängenden fachdidaktischen und methodischen Elemente einzubeziehen sind, soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(13) Unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Absätze ist bei der Durchführung der fachlichen Prüfungen darauf zu achten, dass alle der betreffenden Erweiterungsprüfung zu Grunde liegenden Inhalte durch die schriftliche (gegebenenfalls die praktische) oder die mündliche Prüfung abgedeckt werden.

(14) Hinsichtlich der Befreiung von Prüfungsgegenständen bzw. Prüfungsteilen ist § 9 sinngemäß anzuwenden. Hierbei muss jedoch im Rahmen der fachlichen Prüfung zumindest eine schriftliche und eine mündliche Prüfung erhalten bleiben.

(15) Bei Erweiterungsprüfungen, die im Externistenweg abgelegt werden, ist bis zur Zulassung zur mündlichen Prüfung zusätzlich der Besuch von mindestens zehn Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen nachzuweisen, in deren Rahmen wenigstens zwei Unterrichtsstunden (in einschlägigen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch zwei über das Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbstständig zu halten sind. Bei negativer Beurteilung dieser Leistung ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(16) Hinsichtlich der Wiederholung von Erweiterungsprüfungen ist § 19 sinngemäß anzuwenden. Die Wiederholung der Vorprüfung aus Fachdidaktik ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13, jene des Lehrauftrittes unter sinngemäßer Anwendung von § 14 zulässig.

(17) Soweit durch die vorstehenden Absätze keine besonderen Regelungen getroffen werden, sind auch für die Erweiterungsprüfungen die für die Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(18) Zum selben Prüfungstermin darf ein/e Kandidat/in nur eine Erweiterungsprüfung ablegen. Ebenso ist die Ablegung einer Erweiterungsprüfung zusammen mit einer Weiteren Lehramtsprüfung zum selben Prüfungstermin unzulässig.

### W e i t e r e   L e h r a m t s p r ü f u n g e n

§ 41. (1) Zur Ablegung der Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht im Sinne einer Weiteren Lehramtsprüfung (§ 24 Abs. 1) sind jene Kandidaten/Kandidatinnen berechtigt, welche bereits eine Lehramtsprüfung an der Berufspädagogischen Akademie erfolgreich abgelegt haben und die für die Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht vorgesehenen Zulassungsbedingungen, insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen. Die Kandidaten/Kandidatinnen sind ohne gesonderte Ansuchen als Externisten/Externistinnen zuzulassen.

(2) Die Weitere Lehramtsprüfung umfasst:

- a) den Leistungsnachweis (einschließlich der Vorprüfungen) über jene Lehrveranstaltungen, für die keine Anrechnung auf Grund der Vorstudien gewährt werden konnte;
- b) den Nachweis schulpraktischer Übungen;
- c) eine Vorprüfung aus Fachdidaktik;
- d) einen Lehrauftritt;
- e) eine Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema;
- f) eine spezielle mündliche Prüfung;

g) die fachliche Prüfung.

(3) Der in Abs. 2 lit. b genannte Nachweis schulpraktischer Übungen ist bis zur Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erbringen und umfasst den Besuch von mindestens 20 Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen, in deren Rahmen wenigstens drei Unterrichtsstunden (in den einschlägigen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch drei über das Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbständig zu halten sind. Bei negativer Beurteilung dieser Leistung ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(4) Den schulpraktischen Übungen, der Vorprüfung aus Fachdidaktik und dem Lehrauftritt sind die Unterrichtsgegenstände des ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterrichtes unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der einschlägigen Schularten zu Grunde zu legen.

(5) Auf die in Abs. 2 lit. e genannte Hausarbeit ist § 11 anzuwenden.

(6) Die in Abs. 2 lit. f genannte spezielle mündliche Prüfung ist über die spezifischen Probleme der durch die Weitere Lehramtsprüfung erfassten Fachgebiete bzw. Unterrichtsgegenstände einschließlich allfälliger damit zusammenhängender Besonderheiten der einschlägigen Schularten in pädagogischer, administrativer und betriebstechnischer Hinsicht im Rahmen des mündlichen Teiles der fachlichen Prüfung abzulegen.

(7) Auf die in Abs. 2 lit. g genannte fachliche Prüfung sind § 38 Abs. 2 lit. c, Abs. 6 lit. b und c sowie Abs. 7 lit. c und d anzuwenden.

(8) Soweit durch die vorstehenden Absätze nicht besondere Regelungen getroffen werden, sind für die Weiteren Lehramtsprüfungen die für die erstmalige Lehramtsprüfung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(9) Je Prüfungstermin darf nicht mehr als eine Weitere Lehramtsprüfung abgelegt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Ablegung einer Weiteren Lehramtsprüfung und einer Erweiterungsprüfung nicht zulässig.

### E x t e r n i s t e n p r ü f u n g e n

§ 42. (1) Zur Ablegung der Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht als Externistenprüfung ohne den Besuch der für diese Lehramtsausbildung vorgeschriebenen Studiensemester an der Berufspädagogischen Akademie (§ 25) können nach Maßgabe der vorhandenen Studien- und Prüfungsmöglichkeiten folgende Kandidaten/Kandidatinnen zugelassen werden, sofern sie die für diese Lehramtsausbildung vorgesehenen Zulassungsbedingungen erfüllen:

- a) Lehrer/innen des ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterrichts, denen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar ist;
- b) Lehrer/innen des ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterrichts, denen aus wichtigen dienstlichen Gründen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie in absehbarer Zeit nicht ermöglicht werden kann;

- c) Kandidaten/Kandidatinnen, die auf Grund des in § 11 Abs. 8 der Studienordnung genannten Ausmaßes von Befreiungen die Bewilligung zum Externistenstudium erhalten haben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kandidatinnen/Kandidaten müssen vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie gemäß den Bestimmungen der Studienordnung zum Externistenstudium zugelassen sein, wobei diese Studienart den in lit. a und b genannten Personen nur dann gewährt werden darf, wenn diese bis zum Zeitpunkt ihrer Studienzulassung durch wenigstens drei Schuljahre eine durchschnittliche Lehrverpflichtung von sechs Wochenstunden als Lehrer/in im Schuldienst erbracht und während dieser Zeit den nach den in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen erzielbaren mindestens angemessenen Arbeitserfolg erzielt haben.

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten persönlichen Voraussetzungen haben Externisten/Externistinnen bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen, jedoch unter Bedachtnahme auf die im § 9 Abs. 2 und 3 genannte Reihenfolge, folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) die Leistungen gemäß § 38 Abs. 1 bis 3, hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen jedoch den Besuch von mindestens 20 Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen (zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen), in deren Rahmen wenigstens drei Unterrichtsstunden (in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch drei über das Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbständig zu halten sind;
- b) einen Lehrauftritt;
- c) eine Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema, auf die § 11 anzuwenden ist.

(4) Auf die in Abs. 3 lit. a und b genannten Leistungen sind im Übrigen die für ordentliche Studierende geltenden Bestimmungen anzuwenden, wobei der Leistungsnachweis hinsichtlich der Seminare und Übungen in einer der Eigenart des betreffenden Lehrstoffes und der betreffenden Lehrveranstaltung entsprechenden Form zu erbringen ist.

(5) Sofern die in Abs. 3 lit. a genannten schulpraktischen Übungen negativ beurteilt werden, ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(6) Auf den in Abs. 3 lit. b genannten Lehrauftritt ist § 14 anzuwenden.

(7) Für die zeitliche Bewältigung des gesamten Externistenstudiums einschließlich der Lehramtsprüfung hat der/die Kandidat/in dem Direktor/der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie einen schriftlichen Terminvorschlag zu unterbreiten, der nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Hierbei ist die Zeiteinteilung so zu treffen, dass der/die Kandidat/in längstens innerhalb von fünf Jahren ab Zulassung zum Externistenstudium zu den schriftlichen Schlussprüfungen antreten kann. Wird diese Frist überschritten, so ist das gesamte Studium einschließlich der in Abs. 3 genannten Erfordernisse neuerlich zu beginnen. Eine Nachsicht darf nur in begründeten, von der Kandidatin/vom Kandidaten nicht selbst verschuldeten Fällen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist gewährt werden.

(8) Den Kandidaten/Kandidatinnen sind über deren Antrag von den für die einzelnen Prüfungen bestellten Fachprüfenden Hinweise über die nachzuweisenden Prüfungsinhalte zu geben.

(9) Die Lehramtsprüfung der Externisten/Externistinnen ist in allen Teilen einschließlich der vorgesehenen Pflichtkolloquien, Seminare und Übungen an jener Berufspädagogischen Akademie abzulegen, an der die Zulassung zum Externistenstudium ausgesprochen wurde. Ein Wechsel ist nur unter den in § 25 Abs. 3 der Studienordnung genannten Bedingungen zulässig.

(10) Hinsichtlich der Befreiung von Prüfungsgegenständen und Prüfungsinhalten ist § 9 anzuwenden.

(11) Außer den in Abs. 1 genannten Lehramtsprüfungen können im Sinne des § 25 folgende Prüfungen im Externistenwege abgelegt werden:

- a) Erweiterungsprüfungen, für die im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie keine Vorbereitungslehrgänge vorgesehen sind, sofern der/die Kandidat/in nach Maßgabe der Studienordnung nicht als ordentliche/r Studierende/r zugelassen wurde;
- b) Weitere Lehramtsprüfungen, sofern der/die Kandidat/in nach Maßgabe der Studienordnung nicht als ordentlicher Studierender zugelassen wurde;
- c) die vom Bundesministerium im Rahmen von Nostrifikationsverfahren angeordneten Ergänzungsprüfungen.

(12) Sofern im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie Lehrgänge zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, dürfen für die betreffenden Erweiterungsprüfungen nur jene Bewerber/innen als Externisten/Externistinnen zugelassen werden, welche die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllen, ferner jene, die durch mehr als drei Jahre für einen Lehrgang zur Vorbereitung auf diese Erweiterungsprüfung angemeldet waren, dieser jedoch während dieser Zeit an keiner Berufspädagogischen Akademie zu Stande kam.

(13) Hinsichtlich des Umfangs der im Externistenwege abzulegenden Erweiterungsprüfungen und Weiteren Lehramtsprüfungen sind die §§ 40 und 41 anzuwenden.

(14) Im Übrigen gelten für die Durchführung und Wiederholung der einzelnen Teile der Lehramtsprüfungen, der Erweiterungsprüfungen und der Weiteren Lehramtsprüfungen von Externisten/Externistinnen dieselben Bestimmungen wie für jene ordentlicher Studierender.

## X. ABSCHNITT

### **Besondere Bestimmungen für die Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (ausgenommen Mode und Bekleidungstechnik)**

#### Aufgabe der Lehramtsprüfung

§ 43. (1) Durch die Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht hat der/die Kandidat/in unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der §§ 3 und 10 seine Fähigkeit zu selbständiger Unterrichtserteilung und Erziehungstätigkeit in den durch die Lehrbefähigung erfassten fachtheoretischen oder fachpraktischen Unterrichtsgegenständen der einschlägigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nachzuweisen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Nachweis hat sich insbesondere auf ein durch berufspraktische Erfahrung gefestigtes Wissen und Können in den durch die Lehramtsprüfung erfassten Unterrichtsgegenständen zu erstrecken, wobei auf deren Bildungs- und Lehraufgabe in der betreffenden Fachgruppe Bedacht zu nehmen ist.

#### Lehrbefähigung

§ 44. (1) Die Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht befähigt zur Unterrichtserteilung in fachlichen Unterrichtsgegenständen einer bestimmten Fachrichtung und Fachgruppe an einschlägigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

(2) Die Fachgruppen, zu welchen die Unterrichtsgegenstände des technischen und gewerblichen Fachunterrichtes zählen, werden durch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, durch § 113 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, und durch die Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie festgelegt.

(3) Im Rahmen der in Abs. 1 und 2 genannten Fachrichtungen bzw. Fachgruppen kann die Lehramtsprüfung wie folgt abgelegt werden:

- a) für die Fachgruppe A in Gegenständen des fachlich-theoretischen Unterrichts an berufsbildenden mittleren Schulen,
- b) für die Fachgruppe B in Gegenständen des fachlich-praktischen Unterrichts an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

(4) Für welche Unterrichtsgegenstände bzw. Fachgruppen Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, ist im § 47 geregelt.

#### Prüfungsübersicht

§ 45. (1) Bis zum Ende des ersten Studienabschnittes sind folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Hausarbeit aus Didaktik und Mediendidaktik;
- b) Hausarbeit aus Fachlicher Bildung;

## c) Projektarbeit aus Unterrichtstechnologie.

Prüfungskandidaten, die bereits als Lehrer/innen im Schuldienst stehen, können an Stelle der in lit. b genannten Hausarbeit andere Leistungen (z.B. Seminararbeiten, Kolloquien) aufgetragen werden. Die Entscheidung darüber hat der/die Leiter/in der betreffenden Lehrveranstaltung unter Bedachtnahme auf die Eigenart des jeweiligen Fachgebietes und die bestmögliche Förderung der einzelnen Studierenden zu treffen. Die Beurteilung der betreffenden Leistung ist gemäß der Studienordnung zu dokumentieren.

(2) Bis zur Zulassung zu den schriftlichen Schlussprüfungen ist außer den Erfordernissen gemäß Abs. 1 der erfolgreiche Abschluss der Pflichtgegenstände bis einschließlich des fünften Semesters nachzuweisen.

(3) Bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen, jedoch unter Bedachtnahme auf die in § 9 Abs. 2 und 3 genannte Reihenfolge, sind außer den Erfordernissen gemäß Abs. 1 bis 3 folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Abschluss der Pflichtgegenstände bis einschließlich des sechsten Semesters; nicht im Schuldienst stehende Studierende haben außerdem den Nachweis über das erforderliche Schulpraktikum zu erbringen;
- b) Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
- c) Vorprüfungen aus:  
Didaktik und Mediendidaktik,  
Schulrecht,  
Fachdidaktik (Teilbereich Fachdidaktik des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen),  
Werkstättenbetriebslehre;
- d) Gesamtbeurteilung der schulpraktischen Ausbildung;
- e) schriftliche Schlussprüfungen.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss der Vorlesungen aus den Pflichtgegenständen  
Religionspädagogik,  
Erziehungswissenschaft,  
Unterrichtswissenschaft,  
Pädagogische Psychologie,  
Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie

hat der/die Kandidat/in spätestens bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen Pflichtkolloquien über insgesamt zumindest vier Semesterwochenstunden nach eigener Wahl abzulegen.

(5) Die schriftlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:

- a) zwei Klausurarbeiten wahlweise aus jeweils einem der folgenden Pflichtgegenstände:  
Religionspädagogik,  
Erziehungswissenschaft,  
Unterrichtswissenschaft,  
Pädagogische Psychologie,  
Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie;
- b) eine Klausurarbeit aus dem Pflichtgegenstand Fachliche Bildung.

- (6) Die mündlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:
- a) Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
  - b) eine fachübergreifende humanwissenschaftliche Prüfung;
  - c) zwei mündliche Prüfungen aus dem Pflichtgegenstand Fachliche Bildung.

(7) Prüfungskandidaten bzw. Kandidatinnen, die als Lehrer/innen im Schuldienst stehen, sind auch ohne den positiven Abschluss einzelner der in Abs. 1 genannten Leistungen in den zweiten Studienabschnitt aufzunehmen. Die fehlenden positiven Beurteilungen müssen jedoch längstens bis zur Zulassung zu den schriftlichen Schlussprüfungen beigebracht werden.

### P r ü f u n g s r i c h t l i n i e n

§ 46. (1) Die Themen für die Hausarbeit aus dem Pflichtgegenstand Didaktik und Mediendidaktik und gegebenenfalls für die Hausarbeit aus dem Pflichtgegenstand Fachliche Bildung sind dem Kandidaten/der Kandidatin bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters mitzuteilen. Beide Hausarbeiten sind bis spätestens zum Ende des vierten Semesters abzugeben. Im Übrigen ist § 11 anzuwenden.

(2) Die Themenstellung für die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Unterrichtstechnologie ist längstens zum Ende des zweiten Semesters vorzunehmen. Die Projektarbeit ist spätestens zum Ende des vierten Semesters zu präsentieren und die Dokumentation abzugeben. Im Übrigen ist § 12 anzuwenden.

(3) Die Themenstellung für die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung hat im Laufe des fünften Semesters zu erfolgen. Die Projektarbeit ist spätestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Schlussprüfungen zu präsentieren und die Dokumentation abzugeben. Im Übrigen ist § 12 anzuwenden.

(4) Bei den Themenstellungen für die Vorprüfung aus dem Pflichtgegenstand Didaktik und Mediendidaktik und für die Vorprüfung aus dem Prüfungsgebiet Fachdidaktik (Teilbereich des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Prüfungen gemeinsam dem Nachweis darüber zu dienen haben, dass der/die Prüfungskandidat/in zur Gestaltung eines erfolgreichen Unterrichtes sowie zur Bewältigung der damit verbundenen erzieherischen Aufgaben fähig und mit den Vorschriften des Schuldienstes vertraut ist.

(5) Der Pflichtgegenstand Religionspädagogik kann zu den schriftlichen und mündlichen Schlussprüfungen nur von jenen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt werden, die diesen in vollem Umfang besucht oder über den Lehrstoff jener Semester, in denen der Gegenstand nicht besucht wurde, längstens bis zu dem in § 16 Abs. 2 genannten Zeitpunkt eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(6) Die Aufgabenstellung für die schriftliche Schlussprüfung aus dem Pflichtgegenstand Fachliche Bildung hat entweder aus einem fachübergreifenden Thema über alle Unterrichtsgegenstände, auf die sich die angestrebte Lehrbefähigung erstreckt, zu be-

stehen oder aus mehreren diese Gegenstände betreffenden Einzelthemen, die miteinander im Zusammenhang stehen sollen.

(7) Das Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung kann jeweils mit einzelnen, mehreren oder allen an der Projektarbeit beteiligten Kandidaten/Kandidatinnen geführt werden, wobei die Problemstellung nicht auf die von den betreffenden Kandidaten/Kandidatinnen bearbeiteten Teile eingeschränkt werden muss. In die Beurteilung des Prüfungsgesprächs ist die Beurteilung der Projektarbeit nicht einzubeziehen.

(8) Der fachübergreifenden mündlichen humanwissenschaftlichen Schlussprüfung ist ein auf die Situation und die Bedürfnisse der Schüler/innen der einschlägigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bezogenes Problem zu Grunde zu legen, zu dessen Erfassung und Lösung Kenntnisse aus den unter § 45 Abs. 5 lit. a genannten (schwerpunktmäßig aus den vom Kandidaten/von der Kandidatin zur schriftlichen Prüfung nicht gewählten) Pflichtgegenständen angewendet werden müssen. Die Prüfung ist anhand praktischer Beispiele aus Schul- und Erziehungssituationen zu gestalten, wobei im Rahmen einer fachübergreifenden Prüfungsmaxime auch die wissenschaftliche Einbettung der in der gestellten Prüfungsproblematik auftretenden grundlegenden Begriffe in die Systematik von mindestens zwei der in § 45 Abs. 5 lit. a genannten humanwissenschaftlichen Pflichtgegenstände zu gewährleisten ist.

(9) Die mündlichen Schlussprüfungen aus dem Pflichtgegenstand Fachliche Bildung sind unter Bedachtnahme auf die Lehrpläne der in Betracht kommenden berufsbildenden mittleren und höheren Schulen auf jene Bereiche zu konzentrieren, die durch die schriftliche Schlussprüfung nicht erfasst wurden. Nach Tunlichkeit ist auch auf die damit zusammenhängenden fachdidaktischen Probleme Rücksicht zu nehmen.

### E r w e i t e r u n g s p r ü f u n g e n

§ 47. (1) Zur Ablegung von Erweiterungsprüfungen im Bereich des technischen und gewerblichen Fachunterrichtes für berufsbildende mittlere und höhere Schulen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene Kandidaten/Kandidatinnen berechtigt, die bereits eine Lehramtsprüfung in diesem Bereich erfolgreich abgeschlossen haben und die Voraussetzungen zum Erwerb der durch die Erweiterungsprüfung angestrebten zusätzlichen Lehrbefähigung (Abs. 3), insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen.

(2) Eine Erweiterungsprüfung darf nicht zum selben Prüfungstermin abgelegt werden wie die Lehramtsprüfung, deren Erweiterung angestrebt wird.

(3) Erweiterungsprüfungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 für andere Fachgruppen und Fachrichtungen abgelegt werden, gegebenenfalls auch für einzelne Gegenstände oder Gegenstandsgruppen.

(4) Die einzelne Erweiterungsprüfung umfasst:

- a) eine Vorprüfung aus Fachdidaktik,
- b) einen Lehrauftritt,

- c) die fachliche Prüfung,
- d) zusätzlich eine Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema bei Erweiterungsprüfungen für eine andere Fachgruppe.

(5) Der Vorprüfung aus Fachdidaktik sowie dem Lehrauftritt sind jene Fachgruppe und Fachrichtung (gegebenenfalls jene Gegenstände oder Gegenstandsgruppen) zu Grunde zu legen, für welche die betreffende Erweiterungsprüfung angestrebt wird.

(6) Die fachliche Prüfung ist entsprechend der angestrebten weiteren Fachgruppe oder Fachrichtung gemäß den in Betracht kommenden Bestimmungen der §§ 46, 53 oder 60 durchzuführen.

(7) Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfung hat 180 bis 300 Minuten zu betragen.

(8) Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll bei Erweiterungsprüfungen über einzelne Gegenstände 30 Minuten, ansonsten 20 Minuten nicht überschreiten. Nach Möglichkeit sind auch die mit der Aufgabenstellung zusammenhängenden fachdidaktischen und methodischen Elemente in das Prüfungsgespräch einzubeziehen.

(9) Auf die in Abs. 4 lit. d genannte Hausarbeit ist § 11 anzuwenden.

(10) Hinsichtlich der Befreiung von Prüfungsgegenständen bzw. Prüfungsteilen ist § 9 sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der fachlichen Prüfung muss jedoch zumindest eine schriftliche und eine mündliche Prüfung erhalten bleiben.

(11) Bei Erweiterungsprüfungen, die im Externistenwege abgelegt werden, ist bis zur Zulassung zur mündlichen Prüfung zusätzlich der Besuch von mindestens zehn Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen nachzuweisen, in deren Rahmen wenigstens zwei Unterrichtsstunden (in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch zwei über das Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbständig zu halten sind. Bei negativer Beurteilung dieser Leistung ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(12) Hinsichtlich der Wiederholung von Erweiterungsprüfungen ist § 19 sinngemäß anzuwenden. Die Wiederholung der Vorprüfung aus Fachdidaktik ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13, jene des Lehrauftrittes unter sinngemäßer Anwendung des § 14 zulässig.

(13) Soweit durch die vorstehenden Absätze nicht besondere Regelungen getroffen werden, sind auch für die Erweiterungsprüfungen die für die Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(14) Zum selben Prüfungstermin darf ein/e Kandidat/in nur eine Erweiterungsprüfung ablegen. Ebenso ist die Ablegung einer Erweiterungsprüfung zusammen mit einer Weiteren Lehramtsprüfung zum selben Prüfungstermin unzulässig.

## Weitere Lehramtsprüfungen

§ 48. (1) Zur Ablegung der Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht im Sinne einer Weiteren Lehramtsprüfung (§ 24) sind jene Kandidaten/Kandidatinnen berechtigt, welche bereits eine Lehramtsprüfung an der Berufspädagogischen Akademie erfolgreich abgelegt haben und die für die angestrebte weitere Lehramtsausbildung vorgesehenen Zulassungsbedingungen, insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen. Die Kandidaten/Kandidatinnen sind ohne gesondertes Ansuchen als Externisten/Externistinnen zuzulassen.

(2) Die Weitere Lehramtsprüfung umfasst:

- a) den Leistungsnachweis über jene Lehrveranstaltungen, für die keine Anrechnung auf Grund von Vorstudien gewährt werden konnte;
- b) den Nachweis schulpraktischer Übungen;
- c) eine Vorprüfung aus Fachdidaktik;
- d) einen Lehrauftritt;
- e) eine Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema;
- f) eine spezielle mündliche Prüfung;
- g) die fachliche Prüfung.

(3) Der in Abs. 2 lit. b genannte Nachweis schulpraktischer Übungen ist bis zur Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erbringen und besteht im Besuch von mindestens 20 Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen, in deren Rahmen wenigstens drei Unterrichtsstunden (in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch drei über das Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbständig zu halten sind. Bei negativer Beurteilung dieser Leistung ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(4) Auf die in Abs. 2 lit. e genannte Hausarbeit ist § 11 anzuwenden.

(5) Den schulpraktischen Übungen, der Vorprüfung aus Fachdidaktik und dem Lehrauftritt sind jene Fachgebiete bzw. Unterrichtsgegenstände der in Betracht kommenden Schularten zu Grunde zu legen, auf welche die angestrebte Weitere Lehramtsprüfung ausgerichtet ist.

(6) Die in Abs. 2 lit. f genannte spezielle mündliche Prüfung ist über die spezifischen Probleme der durch die Weitere Lehramtsprüfung erfassten Fachgebiete bzw. Unterrichtsgegenstände einschließlich allfälliger damit zusammenhängender Besonderheiten der betreffenden Schulart in pädagogischer, administrativer und betriebstechnischer Hinsicht im Rahmen des mündlichen Teiles der fachlichen Prüfung abzulegen.

(7) Auf die in Abs. 2 lit. g genannte fachliche Prüfung sind § 45 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 lit. c sowie § 46 Abs. 6 und 9 anzuwenden.

(8) Soweit durch die vorstehenden Absätze nicht besondere Regelungen getroffen werden, sind für die Weiteren Lehramtsprüfungen die für die betreffenden erstmaligen Lehramtsprüfungen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(9) Je Prüfungstermin darf nicht mehr als eine Weitere Lehramtsprüfung abgelegt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Ablegung einer Weiteren Lehramtsprüfung und einer Erweiterungsprüfung nicht zulässig.

### E x t e r n i s t e n p r ü f u n g e n

§ 49. (1) Zur Ablegung der Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen als Externistenprüfung ohne den Besuch der für diese Lehramtsausbildung vorgeschriebenen Studiensemester an der Berufspädagogischen Akademie (§ 25) können nach Maßgabe der vorhandenen Studien- und Prüfungsmöglichkeiten folgende Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen werden, sofern sie die für diese Lehramtsausbildung vorgesehenen Zulassungsbedingungen, insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen:

- a) Lehrer/innen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, denen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar ist;
- b) Lehrer/innen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, denen aus wichtigen dienstlichen Gründen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie in absehbarer Zeit nicht ermöglicht werden kann;
- c) Kandidaten/Kandidatinnen, die auf Grund des in § 11 Abs. 8 der Studienordnung genannten Ausmaßes von Befreiungen die Bewilligung zum Externistenstudium erhalten haben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kandidatinnen/Kandidaten müssen vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie gemäß den Bestimmungen der Studienordnung zum Externistenstudium zugelassen sein, wobei diese Studienart den in lit. a und b genannten Personen nur dann gewährt werden darf, wenn diese bis zum Zeitpunkt ihrer Studienzulassung durch wenigstens drei Schuljahre eine durchschnittliche Lehrverpflichtung von zumindest sechs Wochenstunden, jedoch in keinem Schuljahr von weniger als zwei Wochenstunden, als Lehrer/in im Schuldienst erbracht und während dieser Zeit den nach den in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen erzielbaren mindestens angemessenen Arbeitserfolg erbracht haben.

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten persönlichen Voraussetzungen haben Externisten/Externistinnen bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen, jedoch unter Bedachtnahme auf die im § 9 Abs. 2 und 3 genannte Reihenfolge, folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) die Leistungen gemäß § 45 Abs. 1 bis 5, hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen jedoch den Besuch von mindestens 20 Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen (zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen), in deren Rahmen wenigstens drei Unterrichtsstunden (in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch drei über das Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbständig zu halten sind;
- b) einen Lehrauftritt;
- c) zusätzlich zu den in § 45 Abs. 1 genannten Hausarbeiten eine Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema, auf die § 11 anzuwenden ist.

(4) Sofern die in Abs. 3 lit. a genannten schulpraktischen Übungen negativ beurteilt werden, ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(5) Auf den in Abs. 3 lit. b genannten Lehrauftritt ist § 14 anzuwenden.

(6) Im Übrigen sind auf die in Abs. 3 lit. a und b genannten Leistungen die für ordentliche Studierende geltenden Bestimmungen anzuwenden, wobei der Leistungsnachweis hinsichtlich der Seminare und Übungen in einer der Eigenart des betreffenden Lehrstoffes und der betreffenden Lehrveranstaltung entsprechenden Form zu erbringen ist.

(7) Für die zeitliche Bewältigung des gesamten Externistenstudiums einschließlich der Lehramtsprüfung hat der/die Kandidat/in dem Direktor/der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie einen schriftlichen Terminvorschlag zu unterbreiten, der nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Hierbei ist die Zeiteinteilung so zu treffen, dass der/die Kandidat/in längstens innerhalb von fünf Jahren ab Zulassung zum Externistenstudium zu den schriftlichen Schlussprüfungen antreten kann. Wird diese Frist überschritten, so ist das gesamte Studium einschließlich der in Abs. 3 genannten Erfordernisse neuerlich zu beginnen. Eine Nachsicht darf nur in begründeten, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht selbst verschuldeten Fällen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist gewährt werden.

(8) Den Kandidaten/Kandidatinnen sind über deren Antrag von den für die einzelnen Prüfungen bestellten Fachprüfenden Hinweise über die nachzuweisenden Prüfungsinhalte zu geben.

(9) Die Lehramtsprüfung der Externisten ist in allen Teilen einschließlich der vorgesehenen Pflichtkolloquien, Seminare und Übungen an jener Berufspädagogischen Akademie abzulegen, an der die Zulassung zum Externistenstudium ausgesprochen wurde. Ein Wechsel ist nur unter den in § 25 Abs. 3 der Studienordnung genannten Bedingungen zulässig.

(10) Hinsichtlich der Befreiung von Prüfungsgegenständen und Prüfungsinhalten ist § 9 anzuwenden.

(11) Außer den in Abs. 1 genannten Lehramtsprüfungen können im Sinne des § 25 folgende Prüfungen im Externistenwege abgelegt werden:

- a) Erweiterungsprüfungen, sofern der/die Kandidat/in nach Maßgabe der Studienordnung nicht als ordentliche/r Studierende/r zugelassen wurde;
- b) Weitere Lehramtsprüfungen, sofern der/die Kandidat/in nach Maßgabe der Studienordnung nicht als ordentliche/r Studierende/r zugelassen wurde;
- c) die vom Bundesministerium im Rahmen von Nostrifikationsverfahren angeordneten Ergänzungsprüfungen.

(12) Hinsichtlich des Umfangs der im Externistenwege abzulegenden Erweiterungsprüfungen und Weiteren Lehramtsprüfungen sind die §§ 47 und 48 anzuwenden.

(13) Im Übrigen gelten für die Durchführung und Wiederholung der einzelnen Teile der Lehramtsprüfungen, der Erweiterungsprüfungen und der Weiteren Lehramtsprüfungen

von Externisten/Externistinnen dieselben Bestimmungen wie für jene ordentlicher Studierender.

## XI. ABSCHNITT

### **Besondere Bestimmungen für die Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Damenkleidermachen und Herrenkleidermachen)**

#### Aufgabe der Lehramtsprüfung

§ 50. (1) Durch die Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Damenkleidermachen und Herrenkleidermachen) hat der/die Kandidat/in unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der §§ 3 und 10 seine Fähigkeit zu selbständiger Unterrichtserteilung und Erziehungstätigkeit in den durch die Lehrbefähigung erfassten fachtheoretischen oder fachpraktischen Unterrichtsgegenständen der einschlägigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nachzuweisen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Nachweis hat sich insbesondere auf ein durch berufspraktische Erfahrung gefestigtes Wissen und Können in den durch die Lehramtsprüfung erfassten Unterrichtsgegenständen zu erstrecken, wobei auf deren Bildungs- und Lehraufgabe in der betreffenden Fachgruppe Bedacht zu nehmen ist.

#### Lehrbefähigung

§ 51. (1) Die Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Damenkleidermachen und Herrenkleidermachen) befähigt zur Unterrichtserteilung in fachlichen Unterrichtsgegenständen einer bestimmten Fachgruppe an einschlägigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

(2) Die Fachgruppen, zu welchen die betreffenden fachlichen Unterrichtsgegenstände zählen, werden durch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, durch § 113 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, und durch die Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie festgelegt.

(3) Im Rahmen der in Abs. 1 und 2 genannten Fachgruppen kann die Lehramtsprüfung wie folgt abgelegt werden:

- a) für die Fachgruppe A in Gegenständen des fachlich-theoretischen Unterrichts an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- b) für die Fachgruppe B in Gegenständen des fachlich-praktischen Unterrichts an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

(4) Für welche Unterrichtsgegenstände Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, ist im § 54 geregelt.

## P r ü f u n g s ü b e r s i c h t

§ 52. (1) Bis zum Ende des ersten Studienabschnittes sind folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Projektarbeit über eine fachwissenschaftliche Problemstellung;
- b) Pflichtkolloquien über folgende Vorlesungen:  
Kulturgeschichte der Mode,  
Textilchemie und Textiltechnologie,  
Fertigungstechnik.

(2) Bis zur Zulassung zu den grafischen und schriftlichen Schlussprüfungen sind außer den Erfordernissen gemäß Abs. 1 folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Abschluss der Pflichtgegenstände des ersten bis einschließlich des fünften Semesters;
- b) Vorprüfung aus dem Pflichtgegenstand Kulturgeschichte der Mode;
- c) zwei praktische Schlussprüfungen aus jeweils folgenden Pflichtgegenständen:  
Fachgruppe A:  
Kreatives Gestalten,  
Textilchemie und Textiltechnologie;  
Fachgruppe B:  
Kreatives Gestalten,  
Modeatelier oder (nach Wahl des Kandidaten) Bekleidungstechnik und  
Modemarketing.

(3) Bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen, jedoch unter Bedachtnahme auf die in § 9 Abs. 2 und 3 genannte Reihenfolge, sind außer den in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernissen folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Abschluss der Pflichtgegenstände bis einschließlich des sechsten Semesters;
- b) Nachweis des Schulpraktikums;
- c) Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
- d) Vorprüfungen aus:  
Schulrecht,  
Fachdidaktik (Teilbereich Fachdidaktik des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen),  
Didaktik und Mediendidaktik;
- e) Gesamtbeurteilung der schulpraktischen Ausbildung;
- f) grafische Schlussprüfung;
- g) schriftliche Schlussprüfungen.

- (4) Für den erfolgreichen Abschluss der Vorlesungen aus den Pflichtgegenständen  
Religionspädagogik,  
Erziehungswissenschaft,  
Unterrichtswissenschaft,  
Pädagogische Psychologie und  
Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie

hat der/die Kandidat/in spätestens bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen Pflichtkolloquien über insgesamt zumindest fünf Semesterwochenstunden nach eigener Wahl abzulegen.

- (5) Die praktischen Schlussprüfungen sind gemäß § 53 Abs. 4 durchzuführen.
- (6) Die grafische Schlussprüfung ist als Klausurprüfung gemäß § 53 Abs. 5 und 6 durchzuführen.
- (7) Die schriftlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:
- a) zwei Klausurarbeiten wahlweise aus jeweils einem der folgenden Pflichtgegenstände:  
 Religionspädagogik,  
 Erziehungswissenschaft,  
 Unterrichtswissenschaft,  
 Pädagogische Psychologie,  
 Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie;
  - b) eine Klausurarbeit aus jeweils folgendem Pflichtgegenstand:  
 Fachgruppe A: Technologie der Bekleidungsmaschinen,  
 Fachgruppe B: Fertigungsplanung und Arbeitsorganisation.
- (8) Die mündlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:
- a) Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
  - b) eine fachübergreifende humanwissenschaftliche Prüfung;
  - c) zwei mündliche Prüfungen aus jeweils folgenden Pflichtgegenständen:  
 Fachgruppe A:  
 Fertigungsplanung und Arbeitsorganisation,  
 Textilchemie und Textiltechnologie (einschließlich der Darstellung eines textilkundlichen Begriffsfeldes),  
 Fachgruppe B:  
 Textilchemie und Textiltechnologie,  
 Fachwissenschaften (fachübergreifende Aufgabenstellung).

## P r ü f u n g s r i c h t l i n i e n

§ 53. (1) Die Themenstellung für die in § 52 Abs. 1 lit. a genannte Projektarbeit hat fachübergreifend über mindestens zwei Pflichtgegenstände der Fachwissenschaften im Laufe des dritten Semesters zu erfolgen. Die Projektarbeit ist spätestens zum Ende des vierten Semesters zu präsentieren und die Dokumentation abzugeben. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 12 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einem umfassenden Gesamtprojekt Untergruppen mit jeweils bis zu sechs Studierenden gebildet werden müssen. Bei negativer Beurteilung (Teilbeurteilung) ist eine Wiederholung (Teilwiederholung) bis spätestens zum Beginn des fünften Semesters möglich. Eine weitere negative Beurteilung schließt die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt aus.

(2) Die Themenstellung für die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung hat im Laufe des fünften Semesters zu erfolgen. Die Projektarbeit ist spätestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Schlussprüfungen zu präsentieren und die Dokumentation abzugeben. Im Übrigen ist § 12 anzuwenden.

(3) Bei den Themenstellungen für die Vorprüfung aus dem Pflichtgegenstand Didaktik und Mediendidaktik und für die Vorprüfung aus dem Prüfungsgebiet Fachdidaktik (Teilbereich des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Prüfungen gemeinsam dem Nachweis darüber zu dienen haben, dass der/die Prüfungskandidat/in zur Gestaltung eines erfolgreichen Unterrichtes sowie zur Bewältigung der damit verbundenen erzieherischen Aufgaben fähig und mit den Vorschriften des Schuldienstes vertraut ist.

(4) Die praktischen Schlussprüfungen sind im Rahmen der einschlägigen Studienveranstaltungen unter Bedachtnahme auf § 15 wie folgt durchzuführen:

1. Im Pflichtgegenstand Kreatives Gestalten, im Pflichtgegenstand Modeatelier und im Pflichtgegenstand Bekleidungstechnik und Modemarketing:

- a) Vorarbeiten, in deren Rahmen gemäß dem im Prüfungsthema vorgegebenen Arbeitsauftrag ein Arbeitsplan zu erstellen und geeignetes Material zu beschaffen ist sowie Vorbereitungen für die praktische Klausurarbeit (lit. b) zu treffen sind. Das Prüfungsthema ist so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Vorarbeiten bis zum Beginn der Klausurarbeit bewältigt werden können. Die Ergebnisse sind vor Beginn der Klausur vorzulegen und in Verbindung mit dieser zu beurteilen.
- b) Klausurarbeit, in deren Rahmen Werkstücke gemäß dem im Prüfungsthema vorgegebenen Arbeitsauftrag und auf Grundlage der geleisteten Vorarbeiten fertig zu stellen sind. Die Arbeitszeit hat im Pflichtgegenstand Kreatives Gestalten 300 Minuten, im Pflichtgegenstand Modeatelier sowie im Pflichtgegenstand Bekleidungstechnik und Modemarketing jeweils 480 Minuten zu betragen.

2. Im Pflichtgegenstand Textilchemie und Textiltechnologie:

Klausurarbeit, in deren Rahmen praktische Arbeiten der Materialprüfung und der technologischen Umsetzung durchzuführen sind. Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen.

(5) Die grafische Schlussprüfung ist als Klausurarbeit aus dem Pflichtgegenstand Schnittkonstruktion mit CAD durchzuführen. Die Arbeitszeit hat 480 Minuten zu betragen.

(6) In der Themenstellung sowohl der praktischen als auch der grafischen Schlussprüfung kann auch eine fachdidaktisch-methodische Schwerpunktsetzung vorgenommen werden.

(7) Der Pflichtgegenstand Religionspädagogik kann zu den schriftlichen und mündlichen Schlussprüfung nur von jenen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt werden, welche diesen während des gesamten Studiums oder zumindest während der letzten beiden Semester besucht haben. Über den Lehrstoff jener Semester, in denen der Gegenstand nicht besucht wurde, ist längstens bis zu dem in § 16 Abs. 2 genannten Zeitpunkt eine Prüfung erfolgreich abzulegen.

(8) Das Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung kann jeweils mit einzelnen, mehreren oder mit allen an der Projektarbeit beteiligten Kandidaten/Kandidatinnen geführt werden, wobei die Problemstellung nicht auf die von den betreffenden Kandidaten/Kandidatinnen bearbeiteten Teile eingeschränkt werden muss. In die Beurteilung des Prüfungsgesprächs ist die Beurteilung der Projektarbeit nicht einzubeziehen.

(9) Der fachübergreifenden mündlichen humanwissenschaftlichen Prüfung ist ein auf die Situation und die Bedürfnisse der Schüler/innen einer einschlägigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule bezogenes Problem zugrundezulegen, zu dessen Erfassung und Lösung Kenntnisse aus den unter § 52 Abs. 4 genannten (schwerpunktmäßig aus den vom Kandidaten/von der Kandidatin zur schriftlichen Prüfung nicht gewählten) Pflichtgegenständen angewendet werden müssen. Die Prüfung ist anhand praktischer Beispiele aus Schul- und Erziehungssituationen zu gestalten, wobei im Rahmen einer fachübergreifenden Prüfungsmaxime auch die wissenschaftliche Einbettung der in der gestellten Prüfungsproblematik auftretenden grundlegenden Begriffe in die Systematik von mindestens zwei der in § 52 Abs. 4 genannten humanwissenschaftlichen Pflichtgegenstände zu gewährleisten ist.

(10) Die Aufgabenstellungen für die mündlichen Schlussprüfungen aus den Fachwissenschaften sind insbesondere auf die durch die praktischen, grafischen und schriftlichen Prüfungen nicht erfassten Bereiche der Fachwissenschaften zu konzentrieren. Dabei sind die Lehrpläne der einschlägigen Schulen zu Grunde zu legen und nach Tunlichkeit auch die damit zusammenhängenden fachdidaktischen Probleme zu berücksichtigen.

### E r w e i t e r u n g s p r ü f u n g e n

§ 54. (1) Zur Ablegung von Erweiterungsprüfungen gemäß Abs. 3 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene Kandidaten/Kandidatinnen berechtigt, die bereits eine Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Damenkleidermachen und Herrenkleidermachen) erfolgreich abgeschlossen haben und die Voraussetzungen zum Erwerb der durch die Erweiterungsprüfung angestrebten zusätzlichen Lehrbefähigung, insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen.

(2) Eine Erweiterungsprüfung darf nicht zum selben Prüfungstermin wie die Lehramtsprüfung, deren Erweiterung angestrebt wird, abgelegt werden.

(3) Erweiterungsprüfungen können in nachstehender Weise abgelegt werden:

1. von Prüfungsbewerbern, die bereits eine Lehramtsprüfung der Fachgruppe A abgelegt haben:

- a) für folgende Unterrichtsgegenstände an Haushaltungsschulen und Hauswirtschaftsschulen:
- Deutsch,
  - Lebende Fremdsprache,
  - Politische Bildung,
  - Berufskunde,
  - Erziehungslehre,
  - Musik,
  - Rechnen und elektronische Datenverarbeitung,
  - Textverarbeitung,
  - Leibesübungen,

aktuelle, in den Lehrplänen dieser Schulen neu eingeführte Unterrichtsgegenstände;

- b) für Entwurf- und Modezeichnen an mittleren und höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik;
- c) für eine andere Fachgruppe oder Fachrichtung des technischen und gewerblichen Fachunterrichtes;

2. von Prüfungsbewerbern bzw. Bewerberinnen, die bereits eine Lehramtsprüfung der Fachgruppe B abgelegt haben:

- a) für folgende Unterrichtsgegenstände an Haushaltungsschulen und Hauswirtschaftsschulen:

Musik,

Leibesübungen,

aktuelle, in den Lehrplänen dieser Schulen neu eingeführte fachpraktische Unterrichtsgegenstände;

- b) für Entwurf- und Modezeichnen an mittleren und höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik;
- c) für eine andere Fachgruppe oder Fachrichtung des technischen und gewerblichen Fachunterrichtes.

(4) Soweit im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, ist die Zulassung vom Nachweis über den ordnungsgemäßen Besuch und die Erfüllung der in den Lehrgängen geforderten Leistungen abhängig zu machen. Externisten/Externistinnen dürfen nur gemäß § 56 Abs. 12 zugelassen werden.

(5) Die einzelne Erweiterungsprüfung umfasst:

- a) eine Vorprüfung aus Fachdidaktik,
- b) einen Lehrauftritt,
- c) eine Hausarbeit über ein fachliches Thema bei der Erweiterungsprüfung für eine andere Fachrichtung.
- d) eine fachliche Prüfung,

(6) Der Vorprüfung aus Fachdidaktik sowie dem Lehrauftritt sind jene Unterrichtsgegenstände zu Grunde zu legen, für welche die betreffende Erweiterungsprüfung abgelegt wird.

(7) Bei der Erweiterungsprüfung für Leibesübungen kann die Vorprüfung aus Fachdidaktik auch anlässlich der lehrplanmäßig vorgesehenen Vorbereitungslehrgänge jeweils in Verbindung mit der praktischen Prüfung abgehalten werden.

(8) Auf die in Abs. 5 lit. c genannte Hausarbeit ist § 11 anzuwenden.

(9) Die in Abs. 5 lit. d genannte fachliche Prüfung ist bei Erweiterungsprüfungen für eine zusätzliche Fachgruppe oder Fachrichtung gemäß den in Betracht kommenden Bestimmungen der §§ 46, 53 oder 59, in den übrigen Fällen gemäß den folgenden Abs. 10 bis 18 durchzuführen.

(10) Die fachliche Prüfung besteht bei der

- a) Erweiterungsprüfung für Deutsch, für Lebende Fremdsprache, für Politische Bildung, für Berufskunde, für Erziehungslehre, für Rechnen und elektronische Daten-

- verarbeitung sowie für Textverarbeitung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung;
- b) Erweiterungsprüfung für Musik aus einer schriftlichen, einer mündlichen und einer praktischen Prüfung;
  - c) Erweiterungsprüfung für Entwurf- und Modezeichnen aus einer praktisch-grafischen und einer mündlichen Prüfung;
  - d) Erweiterungsprüfung für Leibesübungen aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung;
  - e) Erweiterungsprüfung für einen aktuellen Gegenstand je nach dessen Eigenart aus einer schriftlichen und einer mündlichen, gegebenenfalls auch aus einer praktischen Prüfung.

(11) Die Dauer der in Abs. 10 genannten schriftlichen Prüfungen hat, ausgenommen die Prüfung gemäß Abs. 12, 180 bis 300 Minuten zu betragen.

(12) Die schriftliche Prüfung für die Erweiterungsprüfung aus Textverarbeitung hat bei einer Gesamtarbeitszeit von 240 Minuten die Abschrift eines Textes nach Vorlage und die Aufnahme eines Diktates, jeweils am aktuellen Textverarbeitungsgerät, die form- und normgerechte Wiedergabe eines Phonogramms sowie Aufgaben der Computerunterstützten Textverarbeitung zu umfassen.

(13) Die praktisch-grafische Prüfung für die Erweiterungsprüfung aus Entwurf- und Modezeichnen hat bei einer Arbeitszeit von 240 bis 300 Minuten die Lösung einschlägiger zeichnerischer und gestaltungstechnischer Aufgaben zu umfassen.

(14) Die praktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung aus Leibesübungen kann auch in Teilprüfungen während des Vorbereitungslehrganges abgelegt werden, wobei alle Teilprüfungen einer positiven Beurteilung bedürfen. Hinsichtlich der bei den einzelnen Disziplinen zu stellenden Anforderungen sind die Bestimmungen des einschlägigen Erlasses (RS Nr. 85/94) des Bundesministeriums zu beachten.

(15) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung soll bei Erweiterungsprüfungen über einzelne Gegenstände 30 Minuten, ansonsten 20 Minuten nicht überschreiten. Nach Möglichkeit sind auch die mit der Aufgabenstellung zusammenhängenden fachdidaktischen und methodischen Elemente in das Prüfungsgespräch einzubeziehen.

(16) Unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Absätze ist bei den fachlichen Prüfungen darauf zu achten, dass alle der betreffenden Erweiterungsprüfung zu Grunde liegenden Inhalte durch die schriftliche (gegebenenfalls die praktische) oder die mündliche Prüfung abgedeckt werden.

(17) Hinsichtlich der Befreiung von Prüfungsgegenständen bzw. Prüfungsteilen ist § 9 sinngemäß anzuwenden. Hierbei muss jedoch im Rahmen der fachlichen Prüfung zumindest eine schriftliche und eine mündliche Prüfung erhalten bleiben.

(18) Bei Erweiterungsprüfungen, die im Externistenwege abgelegt werden, ist bis zur Zulassung zur mündlichen Prüfung zusätzlich der Besuch von mindestens zehn Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen nachzuweisen, in deren Rahmen wenigstens zwei Unterrichtsstunden (in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch zwei über das

Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbstständig zu halten sind. Bei negativer Beurteilung dieser Leistung ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(19) Hinsichtlich der Wiederholung von Erweiterungsprüfungen ist § 19 sinngemäß anzuwenden. Die Wiederholung der Vorprüfung aus Fachdidaktik ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13, jene des Lehrauftrittes unter sinngemäßer Anwendung von § 14 zulässig.

(20) Soweit durch die vorstehenden Absätze keine besonderen Regelungen getroffen werden, sind auch für die Erweiterungsprüfungen die für die Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Damenkleidermachen und Herrenkleidermachen) geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(21) Zum selben Prüfungstermin darf ein/e Kandidat/in nur eine Erweiterungsprüfung ablegen. Ebenso ist die Ablegung einer Erweiterungsprüfung zusammen mit einer Weiteren Lehramtsprüfung zum selben Prüfungstermin unzulässig.

### Weitere Lehramtsprüfungen

§ 55. (1) Zur Ablegung der Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Damenkleidermachen und Herrenkleidermachen) im Sinne einer Weiteren Lehramtsprüfung (§ 24 Abs. 1) sind jene Kandidatinnen/Kandidaten berechtigt, welche bereits eine Lehramtsprüfung an der Berufspädagogischen Akademie erfolgreich abgelegt haben und die für die angestrebte weitere Lehramtsausbildung vorgesehenen Zulassungsbedingungen, insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind ohne gesondertes Ansuchen als Externistinnen/Externisten zuzulassen.

(2) Die Weitere Lehramtsprüfung umfasst:

- a) den Leistungsnachweis (einschließlich der Projektarbeiten und Vorprüfungen) über jene Lehrveranstaltungen, für die keine Anrechnung auf Grund der Vorstudien gewährt werden konnte;
- b) den Nachweis schulpraktischer Übungen;
- c) eine Vorprüfung aus Fachdidaktik;
- d) einen Lehrauftritt;
- e) eine Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema;
- f) eine spezielle mündliche Prüfung;
- g) die fachliche Prüfung.

(3) Der in Abs. 2 lit. b genannte Nachweis schulpraktischer Übungen ist bis zur Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erbringen und umfasst den Besuch von mindestens 20 Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen, in deren Rahmen wenigstens drei Unterrichtsstunden (in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch drei über das Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbstständig

zu halten sind. Bei negativer Beurteilung dieser Leistung ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(4) Den schulpraktischen Übungen, der Vorprüfung und dem Lehrauftritt sind die Unterrichtsgegenstände des technischen und gewerblichen Fachunterrichtes (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Damenkleidermachen und Herrenkleidermachen) unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der einschlägigen Schularten zu Grunde zu legen.

(5) Auf die in Abs. 2 lit. e genannte Hausarbeit ist § 11 anzuwenden.

(6) Die in Abs. 2 lit. f genannte spezielle mündliche Prüfung ist über die spezifischen Probleme der durch die Weitere Lehramtsprüfung erfassten Fachgebiete bzw. Unterrichtsgegenstände einschließlich allfälliger damit zusammenhängender Besonderheiten der einschlägigen Schulart in pädagogischer, administrativer und betriebstechnischer Hinsicht im Rahmen des mündlichen Teiles der fachlichen Prüfung abzulegen.

(7) Auf die in Abs. 2 lit. g genannte fachliche Prüfung sind § 52 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 lit. f und g sowie § 53 Abs. 4 bis 6 und 10 anzuwenden.

(8) Soweit durch die vorstehenden Absätze nicht besondere Regelungen getroffen werden, sind auch für die Weiteren Lehramtsprüfungen die für die erstmaligen Lehramtsprüfungen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(9) Je Prüfungstermin darf nicht mehr als eine Weitere Lehramtsprüfung abgelegt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Ablegung einer Weiteren Lehramtsprüfung und einer Erweiterungsprüfung nicht zulässig.

### E x t e r n i s t e n p r ü f u n g e n

§ 56. (1) Zur Ablegung der Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Damenkleidermachen und Herrenkleidermachen) als Externistenprüfung ohne den Besuch der für diese Lehramtsausbildung vorgeschriebenen Studiensemester an der Berufspädagogischen Akademie (§ 25) können nach Maßgabe der vorhandenen Studien- und Prüfungsmöglichkeiten folgende Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen werden, sofern sie die für diese Lehramtsausbildung vorgesehenen Zulassungsbedingungen erfüllen:

- a) Lehrer/innen für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Damenkleidermachen und Herrenkleidermachen) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, denen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar ist;
- b) Lehrer/innen für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Damenkleidermachen und Herrenkleidermachen) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, denen aus wichtigen dienstlichen Gründen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie in absehbarer Zeit nicht ermöglicht werden kann;
- c) Kandidaten/Kandidatinnen, die auf Grund des in § 11 Abs. 8 der Studienordnung genannten Ausmaßes von Befreiungen die Bewilligung zum Externistenstudium erhalten haben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kandidaten/Kandidatinnen müssen vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie gemäß den Bestimmungen der Studienordnung zum Externistenstudium zugelassen sein, wobei diese Studienart den in lit. a und b genannten Personen nur dann gewährt werden darf, wenn diese bis zum Zeitpunkt ihrer Studienzulassung durch wenigstens drei Schuljahre eine durchschnittliche Lehrverpflichtung von zumindest sechs Wochenstunden, jedoch in keinem Schuljahr von weniger als zwei Wochenstunden, erbracht und während dieser Zeit den nach den in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen erzielbaren mindestens angemessenen Arbeitserfolg erbracht haben.

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten persönlichen Voraussetzungen haben Externisten/Externistinnen bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen, jedoch unter Bedachtnahme auf die im § 9 Abs. 2 und 3 genannte Reihenfolge, folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) die Leistungen gemäß § 52 Abs. 1 bis 7, hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen, jedoch den Besuch von mindestens 20 Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen (zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen), in deren Rahmen wenigstens drei Unterrichtsstunden (in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch drei über das Ausmaß einer Unterrichtsstunde hinausgehende Unterrichtseinheiten) erfolgreich selbständig zu halten sind;
- b) einen Lehrauftritt;
- c) eine schriftliche Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema, auf die § 11 anzuwenden ist.

(4) Sofern die in Abs. 3 lit. a genannten schulpraktischen Übungen negativ beurteilt wurden, ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(5) Auf den in Abs. 3 lit. b genannten Lehrauftritt ist § 14 anzuwenden.

(6) Im Übrigen sind auf die in Abs. 3 lit. a und b genannten Leistungen die für ordentliche Studierende geltenden Bestimmungen anzuwenden, wobei der Leistungsnachweis hinsichtlich der Seminare und Übungen in einer der Eigenart des betreffenden Lehrstoffes und der betreffenden Lehrveranstaltung entsprechenden Form zu erbringen ist.

(7) Für die zeitliche Bewältigung des gesamten Externistenstudiums einschließlich der Lehramtsprüfung hat der/die Kandidat/in dem Direktor/der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie einen schriftlichen Terminvorschlag zu unterbreiten, der nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Hierbei ist die Zeiteinteilung so zu treffen, dass der/die Kandidat/in längstens innerhalb von fünf Jahren ab Zulassung zum Externistenstudium zu den schriftlichen Schlussprüfungen antreten kann. Wird diese Frist überschritten, so ist das gesamte Studium einschließlich der in Abs. 3 genannten Erfordernisse neuerlich zu beginnen. Eine Nachsicht darf nur in begründeten, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht selbst verschuldeten Fällen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist gewährt werden.

(8) Den Kandidatinnen/Kandidaten sind über deren Antrag von den für die einzelnen Prüfungen bestellten Fachprüfenden Hinweise über die nachzuweisenden Prüfungsinhalte zu geben.

(9) Die Lehramtsprüfung der /Exterministinnen/Externisten ist in allen Teilen einschließlich der vorgesehenen Pflichtkolloquien, Seminare und Übungen an jener Berufspädagogischen Akademie abzulegen, an der die Zulassung zum Externistenstudium ausgesprochen wurde. Ein Wechsel ist nur unter den in § 25 Abs. 3 der Studienordnung genannten Bedingungen zulässig.

(10) Hinsichtlich der Befreiung von Prüfungsgegenständen und Prüfungsinhalten ist § 9 anzuwenden.

(11) Außer den in Abs. 1 genannten Lehramtsprüfungen können im Sinne des § 25 folgende Prüfungen im Externistenwege abgelegt werden:

- a) Erweiterungsprüfungen, für die im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie keine Vorbereitungslehrgänge vorgesehen sind, sofern der/die Kandidat/in nach Maßgabe der Studienordnung nicht als ordentliche/r Studierende/r zugelassen wurde,
- b) Weitere Lehramtsprüfungen, sofern der/die Kandidat/in nach Maßgabe der Studienordnung nicht als ordentliche/r Studierende/r zugelassen wurde,
- c) die vom Bundesministerium im Rahmen von Nostrifikationsverfahren angeordneten Ergänzungsprüfungen.

(12) Sofern im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie Lehrgänge zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, dürfen für die betreffenden Erweiterungsprüfungen nur jene Bewerber/innen als Externisten/Externistinnen zugelassen werden, welche die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllen, ferner jene, die durch mehr als drei Jahre für einen Lehrgang zur Vorbereitung auf diese Erweiterungsprüfung angemeldet waren, dieser jedoch an keiner Berufspädagogischen Akademie zu Stande kam.

(13) Hinsichtlich des Umfangs der im Externistenwege abzulegenden Erweiterungsprüfungen und Weiteren Lehramtsprüfungen sind die §§ 54 und 55 anzuwenden

(14) Im Übrigen gelten für die Durchführung und Wiederholung der einzelnen Teile der Lehramtsprüfungen, der Erweiterungsprüfungen und der Weiteren Lehramtsprüfungen von Externisten/Externistinnen dieselben Bestimmungen wie für jene ordentlicher Studierender.

## XII. ABSCHNITT

### **Besondere Bestimmungen für die Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Kunststicken)**

#### Aufgabe der Lehramtsprüfung

§ 57. (1) Durch die Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Kunststicken) hat der/die Kandi-

dat/in unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der §§ 3 und 10 seine/ihre Fähigkeit zu selbständiger Unterrichtserteilung und Erziehungstätigkeit in den durch die Lehrbefähigung erfassten fachtheoretischen oder fachpraktischen Unterrichtsgegenständen der einschlägigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nachzuweisen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Nachweis hat sich insbesondere auf ein durch berufspraktische Erfahrung gefestigtes Wissen und Können in den durch die Lehramtsprüfung erfassten Unterrichtsgegenständen zu erstrecken, wobei auf deren Bildungs- und Lehraufgabe in der betreffenden Fachgruppe Bedacht zu nehmen ist.

### L e h r b e f ä h i g u n g

§ 58. (1) Die Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Kunststicken) befähigt zur Unterrichtserteilung in fachlichen Unterrichtsgegenständen einer bestimmten Fachgruppe an einschlägigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

(2) Die Fachgruppen, zu welchen die in den genannten Schulen geführten fachlichen Unterrichtsgegenstände zählen, werden durch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, durch § 113 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, und durch die Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie festgelegt.

(3) Im Rahmen der in Abs. 1 und 2 genannten Fachgruppen kann die Lehramtsprüfung wie folgt abgelegt werden:

- a) für die Fachgruppe A in Gegenständen des fachlich-theoretischen Unterrichts an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
- b) für die Fachgruppe B in Gegenständen des fachlich-praktischen Unterrichts an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

(4) Für welche Unterrichtsgegenstände Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, ist im § 61 geregelt.

### P r ü f u n g s ü b e r s i c h t

§ 59. (1) Bis zum Ende des ersten Studienabschnittes sind folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Projektarbeit mit fachwissenschaftlicher Problemstellung;
- b) Pflichtkolloquien über folgende Vorlesungen:  
Geschichte des textilen Kunsthandwerks,  
Textilchemie und Textiltechnologie,  
Fertigungstechnik.

(2) Bis zur Zulassung zu den grafischen und schriftlichen Schlussprüfungen sind zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß Abs. 1 folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Abschluss der Pflichtgegenstände des ersten bis einschließlich des fünften Semesters;

- b) Vorprüfung aus dem Pflichtgegenstand Geschichte des textilen Kunsthandwerks;
  - c) zwei praktische Schlussprüfungen aus jeweils folgenden Pflichtgegenständen bzw. Fachbereichen:  
 Fachgruppe A:  
 Pflichtgegenstand Kreatives Gestalten,  
 Textilchemie und Textiltechnologie;  
 Fachgruppe B:  
 Pflichtgegenstand Kreatives Gestalten,  
 Fachbereich Kunststicken (bestehend aus den Pflichtgegenständen Anwendungs- und Produktionstechniken, Kunststicken, Textiles Gestalten, Werkzeichnen mit CAD, Dekorative textile Produktgestaltung und Modedesign).
- (3) Bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen, jedoch unter Bedachtnahme auf die in § 9 genannte Reihenfolge, sind außer den in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernissen folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:
- a) Abschluss der Pflichtgegenstände bis einschließlich des sechsten Semesters;
  - b) Nachweis des Schulpraktikums;
  - c) Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
  - d) Vorprüfungen aus:  
 Schulrecht,  
 Fachdidaktik (Teilbereich Fachdidaktik des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen),  
 Didaktik und Mediendidaktik;
  - e) Gesamtbeurteilung der schulpraktischen Ausbildung;
  - f) grafische Schlussprüfung;
  - g) schriftliche Schlussprüfungen.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss der Vorlesungen aus den Pflichtgegenständen  
 Religionspädagogik,  
 Erziehungswissenschaft,  
 Unterrichtswissenschaft,  
 Pädagogische Psychologie und  
 Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie  
 hat der Kandidat spätestens bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen Pflichtkolloquien über insgesamt zumindest fünf Semesterwochenstunden nach eigener Wahl abzulegen.
- (5) Die praktischen Schlussprüfungen sind gemäß § 60 Abs. 4 durchzuführen.
- (6) Die grafische Schlussprüfung ist als Klausurprüfung gemäß § 60 Abs. 5 und 6 durchzuführen.
- (7) Die schriftlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:
- a) zwei Klausurarbeiten wahlweise aus jeweils einem der folgenden Pflichtgegenstände:  
 Religionspädagogik,  
 Erziehungswissenschaft,  
 Unterrichtswissenschaft,  
 Pädagogische Psychologie,

- Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie;
- b) eine Klausurarbeit aus jeweils folgenden Pflichtgegenständen:  
 Fachgruppe A: Fachwissenschaften (fachübergreifende Aufgabenstellung),  
 Fachgruppe B: Anwendungs- und Produktionstechniken.
- (8) Die mündlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:
- a) Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
- b) eine fachübergreifende humanwissenschaftliche Problemstellung;
- c) zwei mündliche Prüfungen aus jeweils folgenden Pflichtgegenständen:  
 Fachgruppe A:  
 Fertigungstechnik,  
 Textilchemie und Textiltechnologie (einschließlich der Darstellung eines textilwarenkundlichen Begriffsfeldes),  
 Fachgruppe B:  
 Textilchemie und Textiltechnologie,  
 Fachwissenschaften (fachübergreifende Aufgabenstellung).

### P r ü f u n g s r i c h t l i n i e n

§ 60 (1) Die Themenstellung für die in § 59 Abs. 1 lit. a genannte Projektarbeit hat fachübergreifend über mindestens zwei Pflichtgegenstände der Fachwissenschaften im Laufe des dritten Semesters zu erfolgen. Die Projektarbeit ist spätestens zum Ende des vierten Semesters zu präsentieren und die Dokumentation abzugeben. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 12 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einem umfassenden Gesamtprojekt Untergruppen mit jeweils bis zu sechs Studierenden gebildet werden müssen. Bei negativer Beurteilung (Teilbeurteilung) ist eine Wiederholung (Teilwiederholung) bis spätestens zum Beginn des fünften Semesters möglich. Eine weitere negative Beurteilung schließt die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt aus.

(2) Die Themenstellung für die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung hat im Laufe des fünften Semesters zu erfolgen. Die Projektarbeit ist spätestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Schlussprüfungen zu präsentieren und die Dokumentation abzugeben. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 12 anzuwenden.

(3) Bei den Themenstellungen für die Vorprüfung aus dem Pflichtgegenstand Didaktik und Mediendidaktik und für die Vorprüfung aus dem Prüfungsgebiet Fachdidaktik (Teilbereich des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Prüfungen gemeinsam dem Nachweis darüber zu dienen haben, dass der/die Prüfungskandidat/in zur Gestaltung eines erfolgreichen Unterrichtes sowie zur Bewältigung der damit verbundenen erzieherischen Aufgaben fähig und mit den Vorschriften des Schuldienstes vertraut ist.

(4) Die praktischen Schlussprüfungen sind im Rahmen der einschlägigen Studienveranstaltungen unter Bedachtnahme auf § 15 wie folgt durchzuführen:

1. Im Pflichtgegenstand Kreatives Gestalten und im Pflichtgegenstand Kunststicken:
- a) Vorarbeiten, in deren Rahmen gemäß dem im Prüfungsthema vorgegebenen Arbeitsauftrag ein Arbeitsplan zu erstellen und geeignetes Material zu beschaffen ist

sowie Vorbereitungen für die praktische Klausurarbeit (lit. b) zu treffen sind. Das Prüfungsthema ist so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Vorarbeiten bis zum Beginn der praktischen Klausur bewältigt werden können. Die Ergebnisse sind vor Beginn der Klausur vorzulegen und in Verbindung mit dieser zu beurteilen.

- b) Klausurarbeit, in deren Rahmen Werkstücke gemäß dem im Prüfungsthema vorgegebenen Arbeitsauftrag und auf Grundlage der geleisteten Vorarbeiten fertig zu stellen sind. Die Arbeitszeit hat im Pflichtgegenstand Kreatives Gestalten 300 Minuten und im Pflichtgegenstand Kunststicken 480 Minuten zu betragen.

2. Im Pflichtgegenstand Textilchemie und Textiltechnologie:

Klausurarbeit, in deren Rahmen praktische Arbeiten der Materialprüfung und der technologischen Umsetzung durchzuführen sind. Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen.

- (5) Die grafische Schlussprüfung ist als Klausurarbeit aus dem Pflichtgegenstand Entwurfzeichnen mit CAD durchzuführen. Die Arbeitszeit hat 480 Minuten zu betragen.

(6) In der Themenstellung sowohl der praktischen als auch der grafischen Schlussprüfung kann auch eine fachdidaktisch-methodische Schwerpunktsetzung vorgenommen werden.

(7) Die fachübergreifende Aufgabenstellung aus den Pflichtgegenständen der Fachwissenschaften bei den schriftlichen Schlussprüfungen (Fachgruppe A) umfasst den Gegenstand Textiles Kunsthandwerk unter Bedachtnahme auf die bildnerische Funktion des Gegenstandes und auf die Eigenschaften verschiedener Materialien.

(8) Der Pflichtgegenstand Religionspädagogik kann nur zu den schriftlichen und mündlichen Schlussprüfungen von jenen Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden, welche diesen während des gesamten Studiums oder zumindest während der letzten beiden Semester besucht haben. Über den Lehrstoff jener Semester, in denen der Gegenstand nicht besucht wurde, ist längstens bis zu dem in § 16 Abs. 2 genannten Zeitpunkt eine Prüfung erfolgreich abzulegen.

(9) Das Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung kann jeweils mit einzelnen, mehreren oder mit allen an der Projektarbeit beteiligten Kandidatinnen/Kandidaten geführt werden, wobei die Problemstellung nicht auf die von den betreffenden Kandidaten/Kandidatinnen bearbeiteten Teile eingeschränkt werden muss. In die Beurteilung des Prüfungsgesprächs ist die Beurteilung der Projektarbeit nicht einzubeziehen.

(10) Der fachübergreifenden mündlichen humanwissenschaftlichen Prüfung ist ein auf die Situation und die Bedürfnisse der Schüler/innen einer einschlägigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule bezogenes Problem zu Grunde zu legen, zu dessen Erfassung und Lösung Kenntnisse aus den unter § 59 Abs. 5 lit. a genannten (schwerpunktmäßig aus den vom Kandidaten/von der Kandidatin zur schriftlichen Prüfung nicht gewählten) Pflichtgegenständen angewendet werden müssen. Die Prüfung ist weitestmöglich anhand praktischer Beispiele aus Schul- und Erziehungssituationen zu gestalten, wobei im Rahmen einer fachübergreifenden Prüfungsmaxime auch die wissenschaftliche Einbettung der in der gestellten Prüfungsproblematik auftretenden grundlegenden Begriffe in die Systematik von mindestens zwei der in § 59 Abs. 4 genannten humanwissenschaftlichen Pflichtgegenstände zu gewährleisten ist.

(11) Die Aufgabenstellungen für die mündlichen Schlussprüfungen aus den Fachwissenschaften sind insbesondere auf die durch die praktischen, grafischen und schriftlichen Prüfungen nicht erfassten Bereiche der Fachwissenschaften zu konzentrieren. Dabei sind die Lehrpläne der einschlägigen Schularten zu Grunde zu legen und nach Tunlichkeit auch die zusammenhängenden fachdidaktischen Probleme zu berücksichtigen.

### E r w e i t e r u n g s p r ü f u n g e n

§ 61. (1) Zur Ablegung von Erweiterungsprüfungen sind jene Kandidaten/Kandidatinnen berechtigt, die bereits eine Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode- und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Kunststicken) erfolgreich abgeschlossen haben und die Voraussetzungen zum Erwerb der durch die Erweiterungsprüfung angestrebten zusätzlichen Lehrbefähigung, insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen.

(2) Im Übrigen sind auf die in Abs. 1 genannten Erweiterungsprüfungen die Bestimmungen des § 54 Abs. 2 bis 21 mit der Maßgabe anzuwenden, dass den Prüfungsanforderungen für andere Fachgruppen und Fachrichtungen die Lehramtsprüfung der Fachrichtung Kunststicken in der jeweiligen Fachgruppe zu Grunde zu legen ist.

### W e i t e r e L e h r a m t s p r ü f u n g e n

§ 62. (1) Zur Ablegung der Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode- und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Kunststicken) im Sinne einer Weiteren Lehramtsprüfung (§ 24 Abs. 1) sind jene Kandidatinnen/Kandidaten berechtigt, welche bereits eine Lehramtsprüfung an der Berufspädagogischen Akademie erfolgreich abgelegt haben und die für die angestrebte weitere Lehramtsausbildung vorgesehenen Zulassungsbedingungen, insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind ohne gesondertes Ansuchen als Externistinnen/Externisten zuzulassen.

(2) Im Übrigen sind auf die in Abs. 1 genannten Weiteren Lehramtsprüfungen die Bestimmungen des § 55 mit der Maßgabe anzuwenden, dass allen Prüfungsteilen die Erfordernisse der Lehramtsausbildung für die Fachrichtung Kunststicken zu Grunde zu legen sind.

### E x t e r n i s t e n p r ü f u n g e n

§ 63. (1) Zur Ablegung der Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Kunststicken) als Externistenprüfung ohne den Besuch der für diese Lehramtsausbildung vorgeschriebenen Studiensemester an der Berufspädagogischen Akademie (§ 25) können nach Maßgabe der vorhandenen Studien- und Prüfungsmöglichkeiten folgende Kandidatin-

nen/Kandidaten zugelassen werden, sofern sie die für diese Lehramtsausbildung vorgesehenen Zulassungsbedingungen erfüllen:

- a) Lehrer/innen für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Kunststicken) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, denen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar ist;
- b) Lehrer/innen für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Mode und Bekleidungstechnik - Fachrichtung Kunststicken) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, denen aus wichtigen dienstlichen Gründen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie in absehbarer Zeit nicht ermöglicht werden kann;
- c) Kandidaten/Kandidatinnen, die auf Grund des in § 11 Abs. 8 der Studienordnung genannten Ausmaßes von Befreiungen die Bewilligung zum Externistenstudium erhalten haben.

(2) Außer den in Abs. 1 genannten Lehramtsprüfungen können im Sinne des § 25 folgende Prüfungen im Externistenwege abgelegt werden:

- a) Erweiterungsprüfungen, für die im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie keine Vorbereitungslehrgänge vorgesehen sind, sofern der/die Kandidat/in nach Maßgabe der Studienordnung nicht als ordentliche/r Studierende/r zugelassen wurde;
- b) Weitere Lehramtsprüfungen, sofern der/die Kandidat/in nach Maßgabe der Studienordnung nicht als ordentliche/r Studierende/r zugelassen wurde;
- c) die vom Bundesministerium im Rahmen von Nostrifikationsverfahren angeordneten Ergänzungsprüfungen.

(3) Im Übrigen ist auf die in Abs. 1 und 2 genannten Externistenprüfungen § 56 mit der Maßgabe anzuwenden, dass allen Prüfungsteilen die Erfordernisse der Lehramtsausbildung für die Fachrichtung Kunststicken zu Grunde zu legen sind.

### XIII. ABSCHNITT

#### **Besondere Bestimmungen für die Lehramtsprüfung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie)**

##### Aufgabe der Lehramtsprüfung

§ 64. (1) Durch die Lehramtsprüfung für Textverarbeitung hat der/die Kandidat/in unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der §§ 3 und 10 seine/ihre Fähigkeit zu selbständiger Unterrichtserteilung und Erziehungstätigkeit in den Unterrichtsgegenständen der Textverarbeitung nachzuweisen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Nachweis hat sich insbesondere auf ein durch berufspraktische Erfahrung gefestigtes Wissen und Können in den durch die Lehramtsprüfung erfassten Unterrichtsgegenständen zu erstrecken, wobei auf die Bildungs- und Lehraufgabe dieser Gegenstände in den einzelnen Schularten Bedacht zu nehmen ist.

## L e h r b e f ä h i g u n g

§ 65. Die Lehramtsprüfung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) befähigt zur Unterrichtserteilung in den Unterrichtsgegenständen der Textverarbeitung an allen Schularten.

## P r ü f u n g s ü b e r s i c h t

§ 66. (1) Bis zum Ende des ersten Studienabschnittes ist der Nachweis über das erforderliche Berufspraktikum zu erbringen.

(2) Bis zur Zulassung zu den schriftlichen Schlussprüfungen sind, außer den Erfordernissen gemäß Abs. 1 folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Abschluss der Pflichtgegenstände des ersten bis einschließlich des fünften Semesters;
- b) Hausarbeit aus Büroorganisation;
- c) Projektarbeit wahlweise aus Unterrichtstechnologie oder Kommunikations- und Präsentationstechnik;
- d) Vorprüfung aus Textverarbeitung.

(3) Bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen, jedoch unter Bedachtnahme auf die in § 9 Abs. 2 und 3 genannte Reihenfolge, sind außer den Erfordernissen gemäß Abs. 1 und 2 folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) Abschluss der Pflichtgegenstände auch des sechsten Semesters;
- b) Nachweis des Schulpraktikums;
- c) Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
- d) Vorprüfungen aus:  
Didaktik und Mediendidaktik,  
Schulrecht,  
Fachdidaktik (Teilbereich Fachdidaktik des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen),  
Betriebswirtschaft;
- e) Gesamtbeurteilung der schulpraktischen Ausbildung;
- f) schriftliche Schlussprüfungen.

- (4) Für den erfolgreichen Abschluss der Vorlesungen aus den Pflichtgegenständen  
Religionspädagogik,  
Erziehungswissenschaft,  
Unterrichtswissenschaft,  
Pädagogische Psychologie und  
Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie

hat der/die Kandidat/in spätestens bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen Pflichtkolloquien über insgesamt zumindest fünf Semesterwochenstunden nach eigener Wahl abzulegen.

(5) Die schriftlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:

- a) zwei Klausurarbeiten wahlweise aus jeweils einem der folgenden Pflichtgegenstände:

- Religionspädagogik,  
Erziehungswissenschaft,  
Unterrichtswissenschaft,  
Pädagogische Psychologie,  
Pädagogische Soziologie mit Betriebssoziologie;
- b) eine Klausurarbeit aus dem Pflichtgegenstand Textverarbeitung (einschließlich CTV);
- c) eine Klausurarbeit aus dem Pflichtgegenstand Angewandte Informatik und Wirtschaftsinformatik (einschließlich Betriebssysteme und Netzwerktechnik).
- (6) Die mündlichen Schlussprüfungen sind wie folgt abzulegen:
- a) Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung;
- b) eine fachübergreifende humanwissenschaftliche Prüfung;
- c) eine mündliche Prüfung aus dem Pflichtgegenstand Textverarbeitung (einschließlich CTV);
- d) eine mündliche Prüfung aus einem der folgenden fachwissenschaftlichen Pflichtgegenstände nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin:  
Desktop Publishing,  
Korrespondenz,  
Betriebswirtschaftliche Fallstudien und Projektmanagement,  
Lebende Fremdsprache mit Textverarbeitung.

### P r ü f u n g s r i c h t l i n i e n

§ 67. (1) Das Thema für die Hausarbeit aus dem Pflichtgegenstand Büroorganisation ist dem Kandidaten/der Kandidatin bis spätestens zum Ende des vierten Semesters mitzuteilen. Die Hausarbeit ist spätestens bis zum Ende des fünften Semesters abzugeben. Im Übrigen ist § 11 anzuwenden.

(2) Das Thema für die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Unterrichtstechnologie oder Kommunikations- und Präsentationstechnik ist dem Kandidaten/der Kandidatin bis spätestens zum Ende des vierten Semesters bekannt zu geben. Die Projektarbeit ist spätestens bis Ende des fünften Semesters zu präsentieren und die Dokumentation abzugeben. Im Übrigen ist § 12 anzuwenden.

- (3) Die Vorprüfung aus Textverarbeitung umfasst folgende Teile:
- a) 10-Minuten-Abschrift: mindestens 2600 Bruttoanschläge mit einem Fehlerprozentsatz von höchstens 0,5;
- b) Durchführung einschlägiger Arbeiten aus Computerunterstützter Textverarbeitung und aus Phonotypie in einer Arbeitszeit von 120 Minuten;
- c) Kurzschrift: Systemübertragung in Verkehrs- und Eilschrift im Ausmaß von je 300 Silben in einer Arbeitszeit von 40 Minuten sowie ein 3-Minuten-Diktat mit einer Diktiergeschwindigkeit von 130 Silben pro Minute mit anschließender Übertragung in Druckschrift in 20 Minuten.

Die einzelnen Teile der Vorprüfung können auch getrennt abgelegt werden.

(4) Die Themenstellung für die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung hat im Laufe des fünften Se-

mesters zu erfolgen. Die Projektarbeit ist spätestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Schlussprüfungen zu präsentieren und die Dokumentation abzugeben. Im Übrigen ist § 12 anzuwenden.

(5) Bei den Themenstellungen für die Vorprüfung aus dem Pflichtgegenstand Didaktik und Mediendidaktik und für die Vorprüfung aus dem Prüfungsgebiet Fachdidaktik (Teilbereich aus dem Pflichtgegenstand Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Prüfungen gemeinsam dem Nachweis darüber zu dienen haben, dass der/die Prüfungskandidat/in zur Gestaltung eines erfolgreichen Unterrichtes sowie zur Bewältigung der damit verbundenen erzieherischen Aufgaben fähig und mit den Vorschriften des Schuldienstes vertraut ist.

(6) Der Pflichtgegenstand Religionspädagogik kann zu den schriftlichen und mündlichen Schlussprüfungen nur von jenen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt werden, welche diesen während des gesamten Studiums oder zumindest während der letzten beiden Semester besucht haben. Über den Lehrstoff jener Semester, in denen der Gegenstand nicht besucht wurde, ist längstens bis zu dem in § 16 Abs. 2 genannten Zeitpunkt eine Prüfung erfolgreich abzulegen.

(7) Die schriftliche Schlussprüfung im Pflichtgegenstand Textverarbeitung (einschließlich CTV) besteht aus der Bearbeitung einer oder mehrerer praxisorientierter Problemstellungen, die unter Einbeziehung von Kenntnissen einschlägiger fachwissenschaftlicher Teilbereiche und Anwendung aktueller Hard- und Software in einer Arbeitszeit von 300 Minuten gelöst werden müssen.

(8) Die schriftliche Schlussprüfung aus dem Pflichtgegenstand Angewandte Informatik und Wirtschaftsinformatik (einschließlich Betriebssysteme und Netzwerktechnik) besteht aus zwei voneinander unabhängigen Problemstellungen, die unter Anwendung aktueller Hard- und Software in einer Arbeitszeit von 300 Minuten gelöst werden müssen.

(9) Das Prüfungsgespräch über die Projektarbeit aus dem Pflichtgegenstand Aktuelle Humanwissenschaften mit berufspädagogischer Forschung kann jeweils mit einzelnen, mehreren oder mit allen an der Projektarbeit beteiligten Kandidatinnen/Kandidaten geführt werden, wobei die Problemstellung nicht auf die von den betreffenden Kandidaten/Kandidatinnen bearbeiteten Teile eingeschränkt werden muss. In die Beurteilung des Prüfungsgesprächs ist die Beurteilung der Projektarbeit nicht einzubeziehen.

(10) Der fachübergreifenden mündlichen humanwissenschaftlichen Prüfung ist ein auf die Situation und die Bedürfnisse der Schüler/innen einschlägiger Schularten bezogenes Problem zu Grunde zu legen, zu dessen Erfassung und Lösung Kenntnisse aus den unter § 66 Abs. 4 genannten (schwerpunktmäßig aus den vom Kandidaten/von der Kandidatin zur schriftlichen Prüfung nicht gewählten) Pflichtgegenständen angewendet werden müssen. Die Prüfung ist anhand praktischer Beispiele aus Schul- und Erziehungssituationen zu gestalten, wobei im Rahmen einer fachübergreifenden Prüfungsmaxime auch die wissenschaftliche Einbettung der in der gestellten Prüfungsproblematik auftretenden grundlegenden Begriffe in die Systematik von mindestens zwei der in § 66 Abs. 4 genannten humanwissenschaftlichen Pflichtgegenstände zu gewährleisten ist.

(11) Bei der Aufgabenstellung der in § 66 Abs. 6 lit. d genannten fachwissenschaftlichen mündlichen Schlussprüfung ist auf die Lehrpläne einschlägiger Schularten Bedacht zu nehmen, wobei nach Tunlichkeit auch die mit der Prüfungsthematik zusammenhängenden fachdidaktischen Probleme der betreffenden Schularten einzubeziehen sind.

### E r w e i t e r u n g s p r ü f u n g e n

§ 68. (1) Absolventinnen/Absolventen der Lehramtsausbildung für Textverarbeitung sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Ablegung von Erweiterungsprüfungen für fremdsprachige Stenotypie und für einzelne Unterrichtsgegenstände der Berufsschulen berechtigt.

(2) Die Erweiterungsprüfung für fremdsprachige Stenotypie umfasst

- a) einen Lehrauftritt,
- b) eine schriftliche Prüfung,
- c) eine mündliche Prüfung.

(3) Der in Abs. 2 lit. a genannte Lehrauftritt ist unter Anwendung des § 14 in der betreffenden Fremdsprache zu absolvieren.

(4) Die in Abs. 2 lit. b genannte schriftliche Prüfung ist wie folgt abzulegen:

- a) Systemübertragung in Kurzschrift: dem System der betreffenden Fremdsprache gemäß sind in einer Arbeitszeit von 45 Minuten je 300 Silben in Verkehrsschrift und in Eilschrift zu übertragen;
- b) Diktat in der Fremdsprache: ein Diktat von 3 Minuten Dauer in einer Diktiergeschwindigkeit von 100 gesprochenen Silben je Minute ist unter zweckmäßiger Anwendung der Eilschrift gemäß dem System der betreffenden Fremdsprache aufzunehmen und anschließend auf dem Textverarbeitungsgerät in einer Arbeitszeit von 30 Minuten in Druckschrift zu übertragen, wobei die Verwendung eines Wörterbuches zulässig ist;
- c) Abschrift eines fremdsprachigen Textes: der Text ist in einer Arbeitszeit von 10 Minuten auf dem Textverarbeitungsgerät abzuschreiben, wobei unter Heranziehung eines Fehlerquotienten von 0,5 Prozent mindestens 2000 Reinanschläge verbleiben müssen;
- d) Computerunterstützte Textverarbeitung und Phontypie in der Fremdsprache: in einer Arbeitszeit von 60 Minuten sind einschlägige Arbeiten durchzuführen, wobei die Verwendung eines Wörterbuches zulässig ist.

(5) Die in Abs. 2 lit. c genannte mündliche Prüfung hat dem Nachweis entsprechender Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache zu dienen, wobei der Schwerpunkt auf das Beherrschen der Wirtschaftssprache und der Terminologie der Textverarbeitung zu legen ist und die Prüfungszeit höchstens 30 Minuten betragen darf.

(6) Erweiterungsprüfungen für einzelne Unterrichtsgegenstände an Berufsschulen können aus Deutsch und Kommunikation, aus Lebender Fremdsprache und Berufsbezogener Fremdsprache, aus Politischer Bildung, aus Verkaufs- und Werbetechnik sowie aus Leibesübungen abgelegt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 33 Abs. 4 bis 22 anzuwenden.

## W e i t e r e   L e h r a m t s p r ü f u n g e n

§ 69. (1) Zur Ablegung der Lehramtsprüfung für Textverarbeitung im Sinne einer Weiteren Lehramtsprüfung (§ 24) sind jene Kandidatinnen/Kandidaten berechtigt, welche bereits eine Lehramtsprüfung an der Berufspädagogischen Akademie erfolgreich abgelegt haben und die Zulassungsbedingungen für die Lehramtsausbildung für Textverarbeitung, insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind ohne gesondertes Ansuchen als Externistinnen/Externisten zuzulassen.

(2) Die weitere Lehramtsprüfung umfasst:

- a) den Leistungsnachweis (einschließlich der Projektarbeiten, der Vorprüfungen und der Hausarbeit aus Büroorganisation) über jene Lehrveranstaltungen, für die keine Anrechnungen auf Grund der Vorstudien gewährt werden konnten;
- b) den Nachweis schulpraktischer Übungen;
- c) eine Vorprüfung aus Fachdidaktik;
- d) einen Lehrauftritt;
- e) eine Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema;
- f) die fachliche Prüfung.

(4) Der in Abs. 2 lit. b genannte Nachweis schulpraktischer Übungen ist bis zur Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erbringen und umfasst den Besuch von mindestens 20 Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen nachzuweisen, in deren Rahmen wenigstens drei Unterrichtsstunden erfolgreich selbständig zu halten sind. Bei negativer Beurteilung dieser Leistung ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(5) Hinsichtlich der Abs. 2 lit. e genannten Hausarbeit ist § 11 anzuwenden.

(6) Den schulpraktischen Übungen, der Vorprüfung aus Fachdidaktik und dem Lehrauftritt sind die durch die Lehramtsprüfung erfassten Unterrichtsgegenstände zu Grunde zu legen.

(7) Die in Abs. 2 lit. f genannte fachliche Prüfung umfasst die schriftlichen Schlussprüfungen gemäß § 66 Abs. 5 lit. b und c sowie die mündlichen Schlussprüfungen gemäß § 66 Abs. 6 lit. c und d.

(8) Je Prüfungstermin darf nicht mehr als eine Weitere Lehramtsprüfung abgelegt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Ablegung einer Weiteren Lehramtsprüfung und einer Erweiterungsprüfung nicht zulässig.

## E x t e r n i s t e n p r ü f u n g e n

§ 70. (1) Zur Ablegung der Lehramtsprüfung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) als Externistenprüfung ohne den Besuch der für diese Lehramtsausbildung vorgeschriebenen Studiensemester an der Berufspädagogischen Akademie (§ 25) können nach Maßgabe der vorhandenen Studien- und Prüfungsmöglichkeiten folgende Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen wer-

den, sofern sie die für diese Lehramtsausbildung vorgesehenen Zulassungsbedingungen erfüllen:

- a) Lehrer/innen an einschlägigen Schulen, denen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar ist;
- b) Lehrer/innen an einschlägigen Schulen, denen aus wichtigen dienstlichen Gründen der Besuch einer Berufspädagogischen Akademie in absehbarer Zeit nicht ermöglicht werden kann;
- c) Kandidaten/Kandidatinnen, die auf Grund des in § 11 Abs. 8 der Studienordnung genannten Ausmaßes von Befreiungen die Bewilligung zum Externistenstudium erhalten haben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kandidatinnen/Kandidaten müssen vom Direktor/von der Direktorin der Berufspädagogischen Akademie gemäß den Bestimmungen der Studienordnung zum Externistenstudium zugelassen sein, wobei diese Studienart den in lit. a und b genannten Personen nur dann gewährt werden darf, wenn diese bis zum Zeitpunkt ihrer Studienzulassung durch wenigstens drei Schuljahre eine durchschnittliche Lehrverpflichtung von zumindest sechs Wochenstunden erbracht und während dieser Zeit den nach den in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen erzielbaren mindestens angemessenen Arbeitserfolg erzielt haben.

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten persönlichen Voraussetzungen haben Externisten/Externistinnen bis zur Zulassung zu den mündlichen Schlussprüfungen, jedoch unter Bedachtnahme auf die im § 9 Abs. 2 und 3 genannten Termine, folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

- a) die Leistungen gemäß § 66 Abs. 1 bis 4, hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen, jedoch den Besuch von mindestens 20 Unterrichtsstunden schulpraktischer Übungen (zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen), in deren Rahmen wenigstens drei Unterrichtsstunden erfolgreich selbständig zu halten sind;
- b) einen Lehrauftritt;
- c) zusätzlich zu der in § 66 Abs. 2 lit. b genannten Hausarbeit eine Hausarbeit über ein fachwissenschaftliches Thema, auf die § 11 anzuwenden ist.

(4) Auf die in Abs. 3 lit. a und b genannten Leistungen sind im Übrigen die für ordentliche Studierende geltenden Bestimmungen anzuwenden, wobei der Leistungsnachweis hinsichtlich der Seminare und Übungen in einer der Eigenart des betreffenden Lehrstoffes und der betreffenden Lehrveranstaltung entsprechenden Form zu erbringen ist.

(5) Sofern die in Abs. 3 lit. a genannten schulpraktischen Übungen negativ beurteilt werden, ist die schulpraktische Ausbildung zu wiederholen.

(6) Für den in Abs. 3 lit. b genannten Lehrauftritt gelten die Bestimmungen des § 14.

(7) Für die zeitliche Bewältigung des gesamten Externistenstudiums einschließlich der Lehramtsprüfung hat der/die Kandidat/in dem/der Direktor/in der Berufspädagogischen Akademie einen schriftlichen Terminvorschlag zu unterbreiten, der nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Hierbei ist die Zeiteinteilung so zu treffen, dass der/die Kandidat/in längstens innerhalb von fünf Jahren ab Zulassung zum Externistenstudium zu den schriftlichen Schlussprüfungen antreten kann. Wird diese Frist überschritten, so ist das gesamte Studium einschließlich der in Abs. 3 genannten Erfordernisse neuerlich zu

beginnen. Eine Nachsicht darf nur in begründeten, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht selbst verschuldeten Fällen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist gewährt werden.

(8) Den Kandidatinnen/Kandidaten sind über deren Antrag von den für die einzelnen Prüfungen bestellten Fachprüfenden Hinweise über die nachzuweisenden Prüfungsinhalte zu geben.

(9) Die Lehramtsprüfung der Externistinnen/Externisten ist in allen Teilen einschließlich der vorgesehenen Pflichtkolloquien, Seminare und Übungen an jener Berufspädagogischen Akademie abzulegen, an der die Zulassung zum Externistenstudium ausgesprochen wurde. Ein Wechsel ist nur unter den in § 25 Abs. 3 der Studienordnung genannten Bedingungen zulässig.

(10) Im Übrigen gelten für die Durchführung und Wiederholung der einzelnen Teile der Lehramtsprüfungen von Externistinnen/Externisten dieselben Bestimmungen wie für jene ordentlicher Studierender.

(11) Hinsichtlich der Befreiung von Prüfungsgegenständen und Prüfungsinhalte ist § 9 anzuwenden.

(12) Außer den in Abs. 1 genannten Lehramtsprüfungen können im Sinne des § 25 folgende Prüfungen im Externistenwege abgelegt werden:

- a) Weitere Lehramtsprüfungen, sofern der/die Kandidat/in nach Maßgabe der Studienordnung nicht als ordentliche/r Studierende/r zugelassen wurde;
- b) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe des Abs. 13;
- c) die vom Bundesministerium im Rahmen von Nostrifikationsverfahren angeordneten Ergänzungsprüfungen.

(13) Sofern im Lehrplan der Berufspädagogischen Akademie Lehrgänge zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, dürfen zu den betreffenden Erweiterungsprüfungen nur jene Bewerber/innen als Externisten/Externistinnen zugelassen werden, die durch mehr als drei Jahre für einen Lehrgang zur Vorbereitung auf diese Erweiterungsprüfung angemeldet waren, dieser jedoch während dieser Zeit an keiner Berufspädagogischen Akademie zu Stande kam.

(14) Auf die in Abs. 12 lit. a genannten Weiteren Lehramtsprüfungen ist § 69, auf die in Abs. 12 lit. genannten Erweiterungsprüfungen § 68 anzuwenden.

## ARTIKEL II

(1) Die vorstehende Prüfungsvorschrift tritt mit dem Prüfungstermin 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Erlass des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 23. Oktober 1985, GZ 10.155/2-33/85, über eine Prüfungsvorschrift für die an den Berufspädagogischen Akademien durchzuführenden Lehramtsprüfungen und Erweiterungsprüfungen, MVBl.Nr. 143, idF der Erlässe MVBl.Nr. 49/1987, 85/1987, 103/1988 und 51/1991, außer Kraft.